

1 DIE TÄTIGKEIT DER STRAFJUSTIZ

1.1 DIE TÄTIGKEIT DER STAATSANWALTSCHAFTEN UND GERICHTE NACH GESCHÄFTSANFALL

Ausgangspunkt der Betrachtung in diesem Kapitel ist die Zählung der Aktenzahlen im Betrieblichen Informationssystem (BIS) der Justiz. Die Daten geben Auskunft über die Frage, wie viele Akten die Staatsanwaltschaften und Gerichte im Berichtszeitraum bearbeitet, das heißt angelegt und abgeschlossen haben. Diesen Informationen kann nicht entnommen werden, wie viele Fälle – im Sinn von Sachverhalten – dahinter gestanden sind oder wie viele Personen von den erledigten Verfahren betroffen waren. Insbesondere der zweiten Fragestellung wird im Kapitel 1.2 nachgegangen. Die Werte aus dem BIS geben aber einen Anhaltspunkt über die Arbeitsbelastung der Justizorgane und auch Auskunft über die Relation der Erledigungen gegenüber dem Anfall.

1.1.1 Die Tätigkeit der Bezirksanwälte

Im Folgenden wird die Tätigkeit der BezirksanwältInnen beschrieben, soweit sie Strafsachen betrifft, die in die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes fallen.

Im Berichtsjahr ist der Anzeigenneuanfall gegenüber dem Vorjahr um 8.645 Fälle bzw. 2,4% auf insgesamt 355.145 Fälle gesunken. In Strafsachen gegen bekannte Personen war ein Rückgang des Neuanfalls um 0,2% (251 Fälle) gegenüber 2010 zu verzeichnen, bei Anzeigen gegen unbekannte Täter ein Rückgang um 3,8% (8.394 Fälle).

Die BezirksanwältInnen haben im Jahr 2011 355.394 Fälle erledigt, davon 145.750 Strafsachen gegen bekannte Täter und 209.644 Fälle gegen unbekannte Täter. Unter Berücksichtigung der anhängig übernommenen Fälle erzielten die BezirksanwältInnen im Berichtsjahr ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Neuanfall und erledigten Fällen.

Straffälle der Bezirksanwälte 2010/2011

Straffälle 2010/2011	Gesamtzahl			davon bekannte Täter		davon unbe- kannte Täter	
	2010	2011	Verän- derung	2010	2011	2010	2011
Anzeigen Neuanfall	363.790	355.145	-2,4%	144.608	144.357	219.182	210.788
Anzeigen anhängig übernommen	20.650	18.968	-8,1%	18.600	17.532	2.050	1.436
Erledigungen	365.472	355.394	-2,8%	145.676	145.750	219.796	209.644

Die Anzahl der bei den BezirksanwältInnen am Ende des Berichtszeitraumes 2011 noch offen gebliebenen Fälle (betreffend bekannte und unbekannte Täter) beträgt 18.719 und ist somit gegenüber dem Vorjahr (2010: 18.968) etwas gesunken.

Offen gebliebene Fälle der Bezirksanwälte im Berichtsjahr

	Gesamt	davon aus		
		2010	2009	2008 und früher
Verbliebene Fälle im Jahr 2011	18.719	297	49	27

1.1.2 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften

Im Folgenden wird die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften beschrieben, soweit sie Strafsachen betrifft, die in die Zuständigkeit der Landesgerichte fallen. In den angeführten Zahlen sind die Werte der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption enthalten. Straffälle, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen, sind nicht enthalten.

Im Berichtsjahr sank der Anzeigenneuanfall gegenüber dem Vorjahr um 12.541 Fälle bzw. 6,6% auf insgesamt 177.920 Fälle (2009/2010: Rückgang 8,9%). Bei den Strafsachen gegen bekannte Personen war ein Rückgang des Neuanfalls um 1,6% (1.133 Fälle) gegenüber 2010 zu verzeichnen, bei den Anzeigen gegen unbekannte Täter ein Rückgang um 9,5% (11.408 Fälle).

Die Staatsanwaltschaften haben im Jahr 2011 176.857 Fälle erledigt. Davon bezogen sich 68.699 Strafsachen auf bekannte und 108.153 Fälle auf unbekannte Täter. Unter Berücksichtigung der anhängig übernommenen Fälle erzielten die Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr somit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Neuanfall und erledigten Fällen.

Straffälle der Staatsanwaltschaften 2010/2011

Straffälle 2010/2011	Gesamtzahl			davon bekannte Täter		davon unbe- kannte Täter	
	2010	2011	Verän- derung	2010	2011	2010	2011
Anzeigen Neuanfall	190.461	177.920	- 6,6%	70.122	68.989	120.339	108.931
Anzeigen anhängig übernommen	11.907	10.899	- 8,5%	10.146	9.282	1.761	1.617
Erledigungen	191.469	176.852	- 7,6%	70.986	68.699	120.483	108.153

Die Anzahl der bei den Staatsanwaltschaften am Ende des Berichtszeitraumes offen gebliebenen Fälle (betreffend bekannte und unbekannte Täter) beträgt 11.967 und ist somit gegenüber dem Vorjahr (2010: 10.899) etwas gestiegen.

Offen gebliebene Fälle der Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr

	Gesamt	davon aus		
		2010	2009	2008 und früher
Verbliebene Fälle im Jahr 2011	11.967	1.295	498	254

1.1.3 Die Tätigkeit der Strafgerichte

Nach den aus dem BIS-Justiz (Betriebliches Informationssystem) errechneten Anfallszahlen betrug der bundesweite Neuanfall (inklusive Privatanklagen) im Berichtsjahr bei den Bezirksgerichten 32.711 Fälle (im Vergleich zum Vorjahr -5,4%).

Bei den Landesgerichten fielen im Hv-Bereich 25.151 neue Fälle an, was im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang um 3,8% bedeutet. Im Register HR (Haft- und Rechtschutzsachen) fielen im Jahr 2011 13.646 neue Fälle an (im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg um 5,3%).

Geschäftsfall (Neuanfall) der Gerichte

	2010	2011	Veränderung 2010/2011	
			absolut	in %
Bezirksgerichte	34.577	32.711	-1.866	-5,4
Landesgerichte (HR)	12.956	13.646	690	5,3
Landesgerichte (Hv)	26.149	25.151	-998	-3,8

Betrachtet man die einzelnen OLG-Sprengel, so ist auf Ebene der Bezirksgerichte österreichweit ein Rückgang des Geschäftsanfalles zu verzeichnen. Bei den Landesgerichten (Gattung Hv) sank der Geschäftsanfall in den Sprengeln der Oberlandesgerichte Wien, Linz und Graz und stieg im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck geringfügig.

Geschäftsfall (Neuanfall) in den OLG-Sprengeln

OLG-Sprengel	Gerichtsebene	2010	2011	Veränderung 2010/2011	
				absolut	in %
Wien	BG	13.375	13.202	-173	-1,3
	LG (HR)	7.376	7.908	532	7,2
	LG (Hv)	11.879	11.165	-714	-6,0
Linz	BG	8.040	7.263	-777	-9,7
	LG (HR)	2.154	2.339	185	8,6
	LG (Hv)	5.646	5.423	-223	-3,9
Graz	BG	7.515	7.070	-445	-5,9
	LG (HR)	1.939	1.930	-9	-0,5
	LG (Hv)	4.893	4.706	-187	-3,8
Innsbruck	BG	5.647	5.176	-471	-8,3
	LG (HR)	1.487	1.469	-18	-1,2
	LG (Hv)	3.731	3.857	126	3,4
Österreich	BG	34.577	32.711	-1.866	-5,4
	LG (HR)	12.956	13.646	690	5,3
	LG (Hv)	26.149	25.151	-998	-3,8

Durch Bezirksgerichte erledigte Fälle

Bezirksgerichte	2010	2011	Veränderung 2010/2011	
			absolut	in %
Erledigte Fälle	35.056	33.349	-1.707	-4,9

Die Anzahl der durch Bezirksgerichte erledigten Fälle (inklusive Privatanklagen) beträgt im Berichtsjahr 2011 33.349 Fälle und ist somit im Vergleich zum Vorjahr um 1.707 Fälle bzw. 4,9% gesunken.

Durch Landesgerichte erledigte Fälle

Landesgerichte	2010	2011	Veränderung 2010/2011	
			absolut	in %
Erledigte Fälle	25.889	25.394	-495	-1,9
davon Schöffengericht	3.873	3.850	-23	-0,6
davon Geschworenengericht	109	121	12	11,0

Die Anzahl der durch die Landesgerichte erledigten Fälle (Gattung Hv) ist im Berichtsjahr um 1,9% gegenüber dem Vorjahr gesunken. Rund 15% dieser Verfahren wurden durch ein Schöffengericht und etwa 0,5% durch ein Geschworenengericht erledigt.

1.2 JUSTIZSTATISTIK STRAFSACHEN: ERLEDIGUNG VON VERFAHREN DURCH DIE STAATSANWALTSCHAFTEN UND GERICHTE, BETRACHTUNG NACH PERSONEN

Durch die Einführung einer neuen „Justizstatistik Strafsachen“ mit dem Sicherheitsbericht 2009 eröffnete sich die Möglichkeit, die Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte differenzierter als bisher darzustellen. Damit wird einem Vorhaben der Bundesregierung für die laufende Gesetzgebungsperiode Rechnung getragen¹.

Es wird nun Wert darauf gelegt, endgültige Verfahrenserledigungen eindeutig von Teilerledigungen – wie Abtretungen an andere Gerichte, Abbrechungen oder Teileinstellungen – zu unterscheiden, welche eine Fortsetzung des Verfahrens und eine andere Erledigung offen lassen. Durch diese Unterscheidung wird auch eine Mehrfachzählung von Personen vermieden, in deren Verfahren zunächst eine vorläufige und später eine endgültige Erledigung ergeht.²

Nunmehr kann die Erledigung von Strafverfahren auch nach Alter, Geschlecht und Staatsbürgerschaft der betroffenen Personen differenziert dargestellt werden. Eine

¹ „Ziel einer Einstellungsstatistik ist eine statistische Erfassung aller angezeigten Fälle, in wie vielen Fällen es zur Einstellung des Verfahrens und in wie vielen Fällen es zu diversionellen Maßnahmen kommt.“ (Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode, 126, Punkt E.12).

² Bei diversionellen Erledigungen des Verfahrens wird ebenfalls ausschließlich auf den endgültigen Rücktritt von der Strafverfolgung abgestellt (nicht auf die vorläufige Anzeigenzurücklegung). Ferner werden – zur Vermeidung von Doppelzählungen – Einstellung und Diversion im gerichtlichen Verfahren (nach bereits erfolgtem Strafantrag oder Anklage) nur unter den gerichtlichen Verfahrenserledigungen gezählt und nicht gleichzeitig unter den staatsanwaltlichen.

Differenzierung nach der Straftat, wie sie bei den polizeilich ermittelten Straftätern sowie bei verurteilten Personen möglich ist, kann mittels einer konkreten Auswertung anhand der elektronischen Verfahrensregister der Justiz vorgenommen werden. Ebenso ist eine Differenzierung nach Sprengeln der Staatsanwaltschaften und Gerichte möglich. Dieser kommt für die Beobachtung regionaler Unterschiede größere Bedeutung zu als der Unterscheidung nach bezirks- und staatsanwaltschaftlichem Geschäftsanfall.

1.2.1 Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften

Gegenüber der früheren Darstellung der Erledigungen der Staatsanwaltschaft nach Personen im Sicherheitsbericht 2008 (Kapitel 15.1.2. und 15.2.2.) wurde die Zählweise mit dem Sicherheitsbericht 2009 in mehrfacher Hinsicht verändert. Ein Effekt dieser sachgerechten Reorganisation der Statistik der Staatsanwaltschaften ist ein Statistikbruch, und damit eine reduzierte Vergleichbarkeit der Daten ab dem Jahr 2009 mit den Daten früherer Jahre. Lediglich die Zählweise der Strafanträge und Anklageschriften ist unverändert. Im Vergleich zu den Vorjahren 2008 bis 2010 ist die Zahl der Strafanträge und Anklageschriften auf etwa gleichbleibendem Niveau und erreicht nicht das Niveau der Jahre 2006 und 2007.

Strafanträge und Anklageschriften der Staatsanwaltschaften

	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Strafantrag	69.953	70.641	65.540	66.088	65.020	63.879
Anklageschrift	7.165	7.505	6.144	6.310	5.852	5.547
Summe	77.118	78.146	71.684	72.398	70.872	69.426

Von den im Berichtsjahr durch die Staatsanwaltschaft endgültig erledigten Strafverfahren waren insgesamt 255.446 Personen betroffen. Gegen 69.590 wurde ein Strafantrag eingebracht (25,0%), Anklage erhoben (2,2%), oder ein Antrag auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gestellt (0,1%), zusammen also in 27,2% ein gerichtliches Hauptverfahren in Gang gesetzt. In allen anderen Fällen (72,8%) erfolgte die Verfahrenserledigung ohne die Involvierung der Strafgerichte.

In insgesamt 32.995 Fällen (12,9%) kam es zur Diversion, d.h. nach Annahme eines Diversionsangebots der Staatsanwaltschaft und Erfüllung allfälliger Bedingungen durch die beschuldigte Person zu einem endgültigen Rücktritt von der Verfolgung.

Im Vordergrund stand dabei die Absolvierung einer Probezeit gemäß § 198 Abs. 1 Z 3 StPO in der Variante ohne weitere auferlegte Pflichten und Bewährungshilfe, sie betraf 10.394 Personen (31,5% der diversionellen Erledigungen). Es folgten der Häufigkeit nach Diversion nach dem Suchtmittelgesetz (insgesamt 24,7% der Diversionen) und knapp dahinter die Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 198 Abs. 1 Z 1 StPO (24,0% aller diversionellen Erledigungen). 13,0% der diversionellen Erledigungen lag ein erfolgreicher Tausch gemäß § 198 Abs. 1 Z 4 StPO zugrunde. 4,6% der endgültigen Rücktritte vom Verfahren standen im Zusammenhang mit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen gemäß § 198 Abs. 1 Z 2 StPO, 2,2% mit der Erfüllung von Pflichten (Betreuung durch die Bewährungshilfe, Teilnahme an Kursen etc.) während einer Probezeit.

Überwiegend wurde aber weder ein gerichtliches Verfahren eingeleitet noch ein solches durch Diversion vermieden, sondern wurden Verfahren aus unterschiedlichen Gründen eingestellt. Wenn man nach betroffenen Personen zählt, wurden 152.861 Verfahren durch Einstellung endgültig erledigt (59,8% der Fälle). Bei 39,5% aller Einstellungen lag keine gerichtlich mit Strafe bedrohte Handlung vor oder die weitere Verfolgung des Beschuldigten war aus rechtlichen Gründen unzulässig (§ 190 Z 1 StPO), bei 45,4% bestand kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung des Beschuldigten (§ 190 Z 2 StPO). 7,0% der Einstellungen erfolgten wegen Geringfügigkeit der Straftat im Sinne von § 191 Abs. 1 StPO. Die übrigen Verfahrenseinstellungen fanden ihre Rechtfertigung im JGG. In 3,4% der Fälle waren die Täter noch nicht strafmündig (§ 4 Abs. 1 JGG), in weiteren 4,7% waren es Jugendliche, die wegen ihrer Unreife oder einem nicht schweren Vergehen eines 14- oder 15jährigen (§ 4 Abs. 2 JGG) oder wegen zu erwartender geringer und verzichtbarer Bestrafung (§ 6 JGG) nicht weiter verfolgt wurden.

Dazu kamen 7.097 diverse sonstige und 21.411 nicht endgültige Verfahrenserledigungen, davon 12.563 Abrechnungen eines Ermittlungsverfahrens gegen Abwesende (§ 197 Abs. 1 StPO) und 8.848 Teileinstellungen gemäß § 192 Abs. 1 StPO, wobei in Verfahren wegen mehrerer Straftaten von der Verfolgung einzelner abgesehen wurde.

Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft³

	Gesamt 2010	Gesamt 2011	in % aller Enderle- digungen	in % von Teil- summen
Teilerledigungen	20.945	21.411		
Abrechnung	12.706	12.563		
§ 192 Abs. 1 Z 1 StPO Teileinstellung endgültig	6.520	6.738		
§ 192 Abs. 1 Z 1 StPO Teileinstellung und Vorbehalt	1.381	1.836		
§ 192 Abs. 1 Z 2 StPO Teileinstellung endgültig	264	236		
§ 192 Abs. 1 Z 2 StPO Teileinstellung und Vorbehalt	74	38		
Enderledigungen gesamt	250.838	255.446	100%	
Einstellung gesamt	142.853	152.861	59,8%	100%
§ 190 Z 1 StPO keine Straftat	45.594	60.358	23,6%	39,5%
§ 190 Z 2 StPO kein Verfolgungsgrund	71.563	69.359	27,2%	45,4%
§ 4 Abs. 1 JGG Unmündige	5.879	5.240	2,1%	3,4%
§ 4 Abs. 2 JGG Jugendliche	3.125	2.632	1,0%	1,7%
§ 6 JGG	5.552	4.627	1,8%	3,0%
§ 191 Abs. 1 StPO Geringfügigkeit	11.140	10.645	4,2%	7,0%
Diversion (endg. Rücktritt) gesamt	36.957	32.995	12,9%	100%
§ 35 SMG gesamt	7.955	8.153	3,2%	24,7%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	11.344	7.930	3,1%	24,0%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinnützige Leistung	1.770	1.517	0,6%	4,6%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	10.441	10.394	4,1%	31,5%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	725	726	0,3%	2,2%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tausgleich	4.722	4.275	1,7%	13,0%
Strafantrag, Anklageschrift, Unterbringungsantrag	71.028	69.590	27,2%	100%
Strafantrag	65.020	63.879	25,0%	91,8%
Anklageschrift	5.852	5.547	2,2%	8,0%
Unterbringungsantrag	156	164	0,1%	0,2%
Sonstige Erledigung	7.065	7.097		

³ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

Bei Personengruppen, die sich hinsichtlich Alter, Geschlecht oder Nationalität unterscheiden, weist die Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft ihre Besonderheiten auf.

Bei Straftaten vor Erreichen der Strafmündigkeit ist das Strafverfahren einzustellen. Die Einstellung der Verfahren gegen insgesamt 6.173 Unmündige erfolgte überwiegend nach der entsprechenden Bestimmung des § 4 Abs. 1 JGG, zum Teil aber auch nach § 190 Z 1 und 2 StPO wegen fehlender Strafbarkeit bzw. Zurechenbarkeit der Tat.

Bei Jugendlichen wurde die Mehrheit der Verfahren (61,2%) eingestellt. Mehr als die Hälfte dieser Einstellungen (51,9%) fand ihre Begründung in den jugendstrafrechtlichen Sonderbestimmungen § 4 Abs. 2 JGG oder § 6 JGG. Einstellungen nach §§ 190 und 191 StPO spielten bei Jugendlichen eine geringere Rolle als in anderen Altersgruppen.

Bei jungen Erwachsenen (zum Tatzeitpunkt unter 21 Jahre), bei denen die jugendstrafrechtlichen Möglichkeiten, sie straflos zu stellen bzw. von Bestrafung abzusehen, wegfallen, ist die Einstellungsrate mit 40,4% am niedrigsten. Erwachsene kommen deutlich öfter in den Genuss der Verfahrenseinstellung nach § 190 Z 1 oder 2 StPO. Insgesamt wurden 60,2% aller durch die Staatsanwaltschaft erledigten Verfahren gegen Erwachsene durch Einstellung endgültig beendet.

Bei Jugendlichen betrug das Verhältnis zwischen Verfahrenseinstellungen und Strafanträgen/Anklagen im Berichtszeitraum etwa 3:1, bei Erwachsenen 2:1 und jungen Erwachsenen etwa 1:1. Die Häufigkeit einer Einleitung gerichtlicher Strafverfahren wird durch die Einstellungsraten und den Anteil diversionseller Erledigungen bestimmt. Bei Jugendlichen hielten sich diversionselle Erledigungen und die Einleitung eines gerichtlichen Hauptverfahrens fast die Waage (17,6% vs. 21,2% aller Erledigungen). Bei jungen Erwachsenen kam die Diversion zwar am relativ häufigsten vor, blieb aber auch deutlich hinter dem Anteil an Strafanträgen/Anklagen zurück (22,0% vs. 37,6% der Erledigungen). Bei Erwachsenen gab es nur noch halb so viele diversionselle Erledigungen wie Strafanträge/Anklagen (12,0% vs. 27,8% der Erledigungen).

Auch zwischen Beschuldigten männlichen und weiblichen Geschlechts bestehen Unterschiede hinsichtlich der Erledigung von Verfahren. Bei weiblichen Beschuldigten waren Einstellungen deutlich, diversionselle Erledigungen etwas häufiger als bei Männern. Insbesondere Einstellungen nach § 190 Z 1 StPO, aber auch solche wegen Geringfügigkeit des Delikts (§ 191 Abs. 1 StPO) kamen im Berichtsjahr bei Frauen öfter vor. Demgegenüber waren Anträge auf Einleitung eines gerichtlichen Hauptverfahrens (Strafantrag, Anklageschrift, Antrag auf Unterbringung) bei männlichen Beschuldigten mit 30,0% der Erledigungen häufiger als bei Frauen (18,7%).

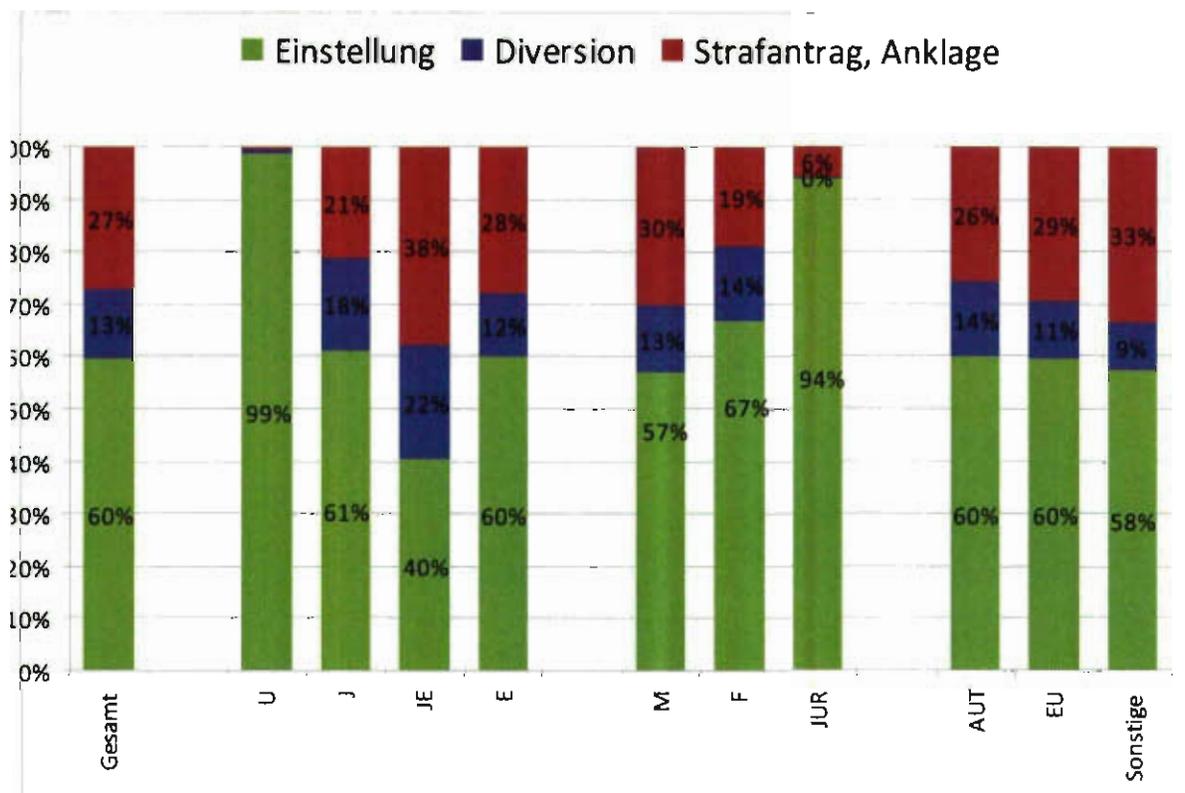
In Verfahren gegen juristische Personen wiederum war die Einstellung mit 94,0% der Erledigungen die Regel. In sehr seltenen Fällen erfolgte eine diversionselle Erledigung (0,4%), 5,5% der Verfahren gegen juristische Personen wurden vor Gericht gebracht.

Bei einer Differenzierung nach der Staatsbürgerschaft der Beschuldigten zeigen sich nur geringe Unterschiede zwischen Österreichern und anderen EU-Bürgern: Gegen Österreicher wurden öfter Verfahren eingestellt (60,1% vs. 59,9%) oder diversionsell erledigt (14,2% vs. 10,7%), dagegen seltener Strafantrag/Anklage erhoben (26,6% vs. 29,4%). Bei Drittstaatenangehörigen sind zwar Verfahrensabbruchungen äußerst

häufig, Verfahrenseinstellungen dagegen seltener (57,7% der endgültigen Erledigungen). Diversion wurde bei dieser Gruppe (zu der auch Staatsbürger des ehemaligen Jugoslawien und der Türkei gehören) in den wenigsten Fällen angewandt (8,9% der Erledigungen), mit Strafantrag/Anklageschrift dagegen am relativ öftesten vorgegangen (33,4%).

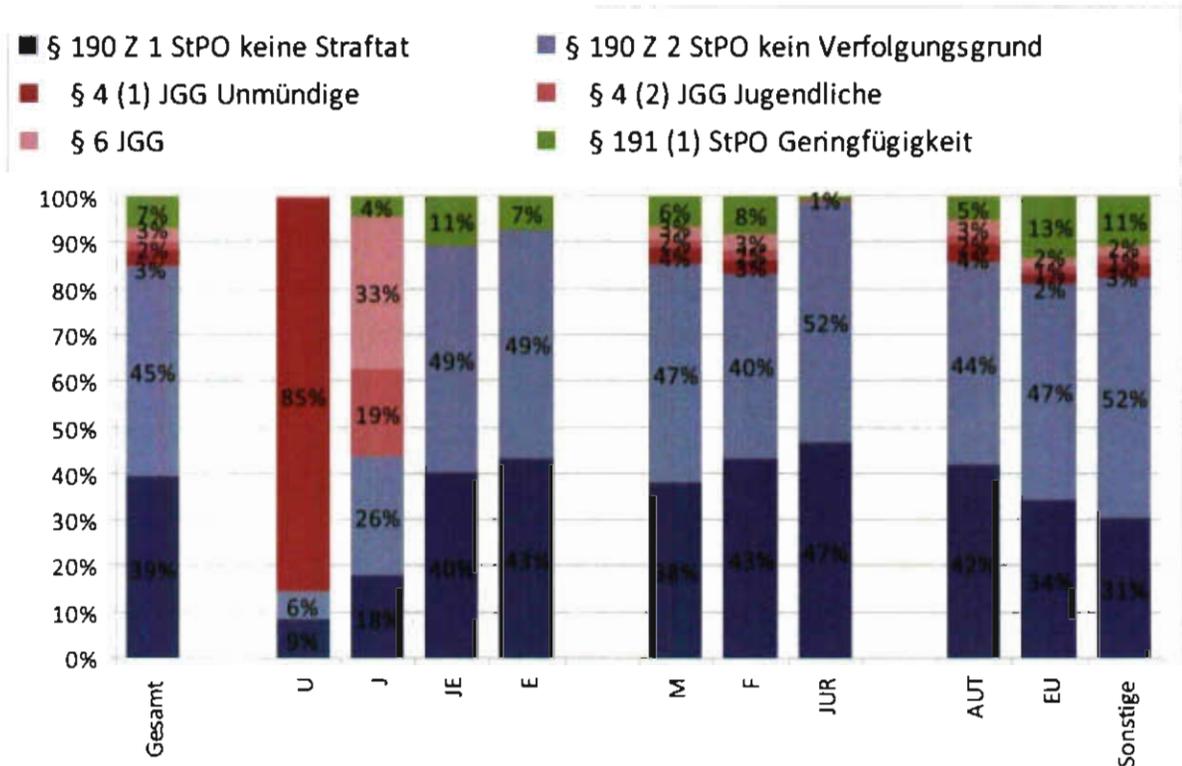
Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum bewegen sich die Erledigungsstatistiken großteils auf gleichbleibendem Niveau. Lediglich die Zahl der Einstellungen ist merkbar angestiegen, während diversionelle Erledigungen nach Zahlung einer Geldbuße rückläufig waren.

Verfahrenserledigung durch StA im Berichtsjahr nach Personengruppen⁴



⁴ U = Unmündige(r), J = Jugendliche(r), JE = junge(r) Erwachsene(r), E = Erwachsene(r), M = Mann, F = Frau, JUR = juristische Person, AUT = österreichische(r) Staatsbürger(in), EU = EU-Bürger(in)

Verfahrenseinstellungen durch StA im Berichtsjahr nach Personengruppen

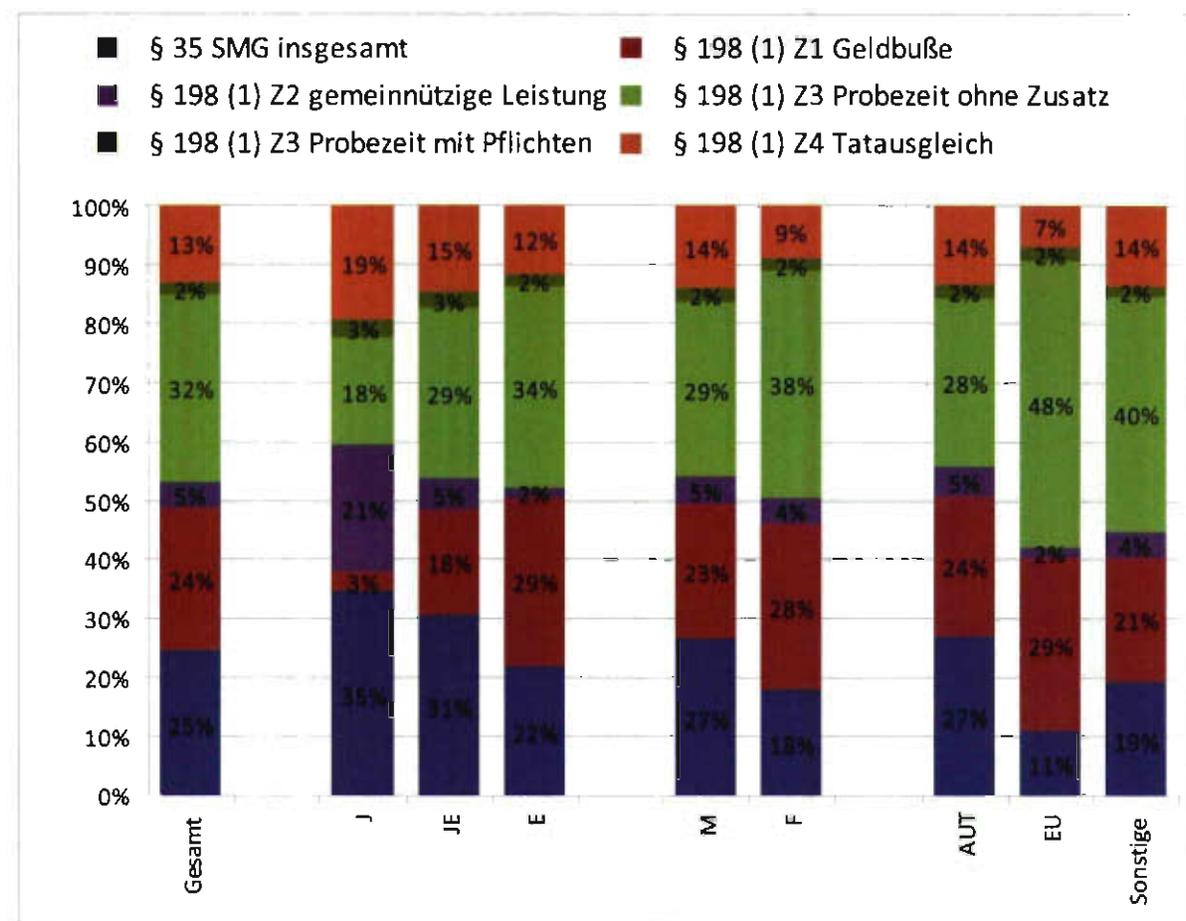


Wenn man die Verteilung der verschiedenen Formen (endgültiger und rücktittswirksamer) diversioneller Erledigung durch die Staatsanwaltschaft nach unterschiedlichen Personengruppen vergleicht, so spielte die Diversion nach § 35 SMG bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen die größte Rolle (34,7% bzw. 30,6% aller diversionellen Erledigungen), bei Erwachsenen hingegen die Probezeit ohne Pflichten (34,2% der diversionellen Erledigungen) sowie die Geldbuße (28,5%). Letztere war bei Jugendlichen eher eine Ausnahmerecheinung (3,4% der Diversion), so wie dies umgekehrt die Erbringung gemeinnütziger Leistungen bei Erwachsenen war (nur 1,6% der Diversionen). Rücktritt von der Verfolgung nach Erbringung einer gemeinnützigen Leistung gemäß § 198 Abs. 1 Z 2 StPO war bei Jugendlichen nach Diversion gemäß dem SMG dagegen die zweithäufigste diversionelle Erledigung (21,5%). Auch der Rücktritt nach einem Tatausgleich gemäß § 198 Abs. 1 Z 4 StPO kam bei Jugendlichen häufiger zur Anwendung als bei anderen Altersgruppen (19,3% aller diversionellen Erledigungen im Vergleich zu 11,6% bei Erwachsenen). Diversion nach einer bestandenen Probezeit (ohne weitere Pflichten) wiederum war eine Erledigung, welche bei jungen Erwachsenen wie Erwachsenen weiter verbreitet war als bei Jugendlichen.

Bei Frauen waren endgültige Rücktritte von der Verfolgung nach Zahlung eines Geldbetrages oder nach Bewährung in einer Probezeit relativ häufiger als bei Männern, bei diesen die endgültige Diversion nach § 35 SMG oder nach einem erfolgreichen Tatausgleich relativ häufiger als bei Frauen.

Die Verteilung der bei Österreichern angewendeten Diversionsarten entspricht eher jener bei Drittstaatsangehörigen, während die Verteilung bei EU-Bürgern stärker abweicht.

Form diversioneller Verfahrenserledigung durch StA 2011, nach Personengruppen



1.2.2 Erledigung von Verfahren durch die Gerichte

Bis zum Berichtsjahr 2008 waren von den gerichtlichen Verfahrenserledigungen, bezogen auf betroffene Personen, nur die rechtskräftigen Verurteilungen statistisch durch die Gerichtliche Kriminalstatistik erfasst (siehe Kapitel 2). Die mit dem Sicherheitsbericht 2009 eingeführte „Justizstatistik Strafsachen“ berücksichtigt nun auch jene gerichtlichen Erledigungen von Strafverfahren, die nicht in Form eines Urteils ergehen. Diese neue Statistik stellt nicht nur im staatsanwaltschaftlichen, sondern auch im gerichtlichen Wirkungsbereich auf „Enderledigungen“ ab. Als solche werden alle Verfahrenseinstellungen, alle endgültigen Rücktritte von der Verfolgung nach Annahme eines Diversionsangebots und der Erfüllung von Auflagen für die Diversion sowie alle Urteile erster Instanz (Verurteilungen oder Freisprüche) - ohne dabei auf die Rechtskraft abzustellen - betrachtet. Gezählt werden unter die Erledigungen nur die ersten Urteile, die in einem Verfahren gegen eine Person gefällt werden. Die Mehrfachzählung einer Person, gegen die in einem Verfahren Urteile in mehreren Instanzen ergehen, wird damit vermieden. Als Freisprüche werden nur Freisprüche in allen Punkten der Anklage oder des Strafantrags gewertet.

In diesem Sinne erledigten die Gerichte im Berichtsjahr insgesamt 63.252 Verfahren (gezählt nach betroffenen Personen) endgültig. Sieht man von den weiteren 8.980 auf sonstige Weise erledigten Verfahren ab (größtenteils Abtretungen nach § 516 StPO oder andere Zwischenschritte im Verfahren), so wurde fast ein Viertel (23,9%) der

gerichtlichen Strafverfahren nicht durch Urteil, sondern durch Einstellung (9,7%) oder Diversion (14,2%) endgültig erledigt.

Unter den insgesamt 6.106 Erledigungen durch Einstellung dominierten solche nach § 227 StPO (Rücktritt der Staatsanwaltschaft von der Anklage vor der Hauptverhandlung). Auch Einstellungen nach § 191 StPO wegen Geringfügigkeit der Tat spielten eine nicht unerhebliche Rolle.

Bei insgesamt 9.013 Personen wurde von der Möglichkeit der Diversion erfolgreich Gebrauch gemacht. Der Anteil der diversionellen an allen Erledigungen war somit auf gerichtlicher Ebene mit 14,2% auf ähnlichem Niveau wie auf der staatsanwaltschaftlichen. Dabei kam innerhalb der diversionellen Erledigungen bei Gericht der Zahlung eines Geldbetrages der deutlich größte Stellenwert vor der Probezeit ohne weitere Pflichten zu. Aber auch die sozial intervenierenden Diversionsformen „Tatausgleich“, „gemeinnützige Leistung“ und „Probezeit mit Pflichten“ wurden in nennenswertem Umfang angewandt.

Verfahrenserledigung durch die Gerichte

	Gesamt 2010	Gesamt 2011	In % aller Enderle- digungen	In % von Teil- summen
Enderledigungen gesamt	65.269	63.252	100%	
Einstellung gesamt	5.137	6.106	9,7%	100%
§ 108 StPO (im Ermittlungsverfahren)	17	28	0,0%	0,5%
§ 215 Abs. 2 StPO	26	14	0,0%	0,2%
§ 227 StPO	3.190	3.640	5,8%	59,6%
§ 451 Abs. 2 StPO	211	363	0,6%	5,9%
§ 485 Abs. 1 Z 3 StPO	119	143	0,2%	2,3%
§ 6 JGG	22	13	0,0%	0,2%
§ 191 StPO	1.552	1.905	3,0%	31,2%
Diversion (endg. Rücktritt) gesamt	9.823	9.013	14,2%	100%
§ 37 SMG gesamt	1.657	1.141	1,8%	12,7%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	3.829	3.496	5,5%	38,8%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinnützige Leistung	782	759	1,2%	8,4%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	1.612	1.702	2,7%	18,9%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	658	685	1,1%	7,6%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	1.285	1.230	1,9%	13,6%
Urteil (ohne vorangegangenes Urteil)	50.309	48.133	76,1%	100,0%
Verurteilung (ohne vorangegangenes Urteil)	39.434	37.336	59,0%	77,6%
Freispruch (ohne vorangegangenes Urteil)	10.875	10.797	17,1%	22,4%
Sonstige Erledigung (Teilerledigungen)	8.958	8.980		

Vergleicht man zwischen Personengruppen unterschiedlichen Alters, Geschlechts oder nach Nationalität, so waren Einstellungen (welcher Art immer) in Verfahren gegen Erwachsene häufiger als in Verfahren gegen junge Erwachsene oder Jugendliche. Diversionelle Erledigungen kamen dagegen bei Jugendlichen in fast allen Formen und insgesamt öfter zur Anwendung. Ausgenommen davon war Diversion nach Zahlung eines Geldbetrages, die bei Erwachsenen mit 5,9% aller und 44,3% der diversionellen gerichtlichen Erledigungen eine bedeutende Rolle spielte. Umgekehrt schien den Gerichten insbesondere die Diversionsform gemeinnützige Leistung durch die Staatsanwaltschaften bei Jugendlichen noch nicht ausgeschöpft. Auf gerichtlicher Ebene wurden immerhin 7,5% aller und 37,2% der diversionell erledigten Verfahren gegen Jugendliche entsprechend beendet.

Die Rate der urteilsförmigen Erledigungen unterscheidet sich zwischen den Altersgruppen nur geringfügig (zwischen 74,7% und 78,4% variierend). Freisprüche sind jedoch bei Jugendlichen (11,3%) und jungen Erwachsenen (12,0%) deutlich seltener als in Verfahren gegen Erwachsene (18,4%).

Einstellung (14,2%) und Diversion (16,9%) wurden von Gerichten gegenüber Frauen öfter praktiziert als in Verfahren gegen Männer (8,6% Einstellungen und 13,7% diversionelle Erledigungen). Die Unterschiede zwischen den Geschlechtern waren vor allem bei der Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit der Tat (§ 191 StPO) sowie den Diversionsformen „Geldbuße“ und „Probezeit ohne Zusatz“ ausgeprägt.

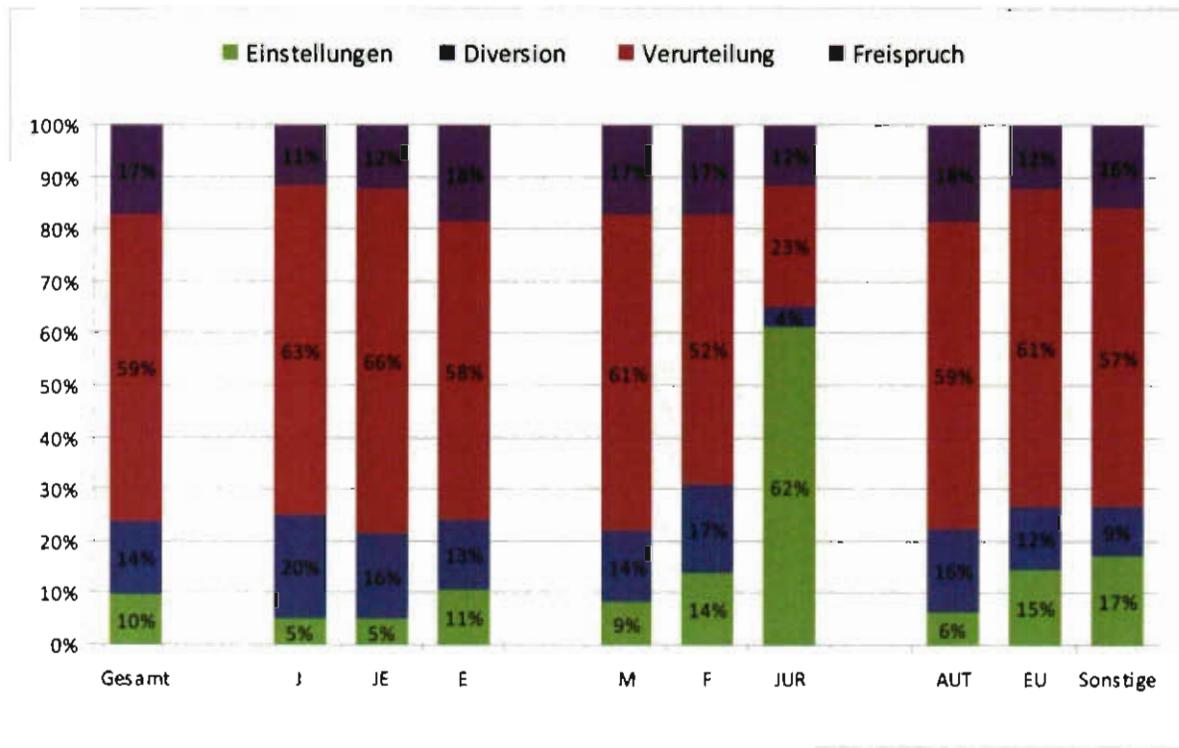
Im Ergebnis wurden deutlich weniger Verfahren gegen weibliche Beschuldigte per Urteil erledigt (68,9% vs. 77,7% bei Männern). Die Freispruchquote war jedoch nahezu ident.

Beim Vergleich nach Staatsangehörigkeit ist festzustellen, dass Verfahrenseinstellungen (vor allem solche wegen Geringfügigkeit der Tat) bei fremden Staatsbürgern mehr als doppelt so häufig waren wie bei Österreichern (14,7% bei EU-Bürgern, 17,4% bei Drittstaatsangehörigen und 6,4% bei Österreichern), diversionelle Erledigungen insgesamt hingegen bei Österreichern (16,1%) und bei EU-Staatsangehörigen (12,1%) häufiger ergingen als bei sonstigen Fremden (9,5%).

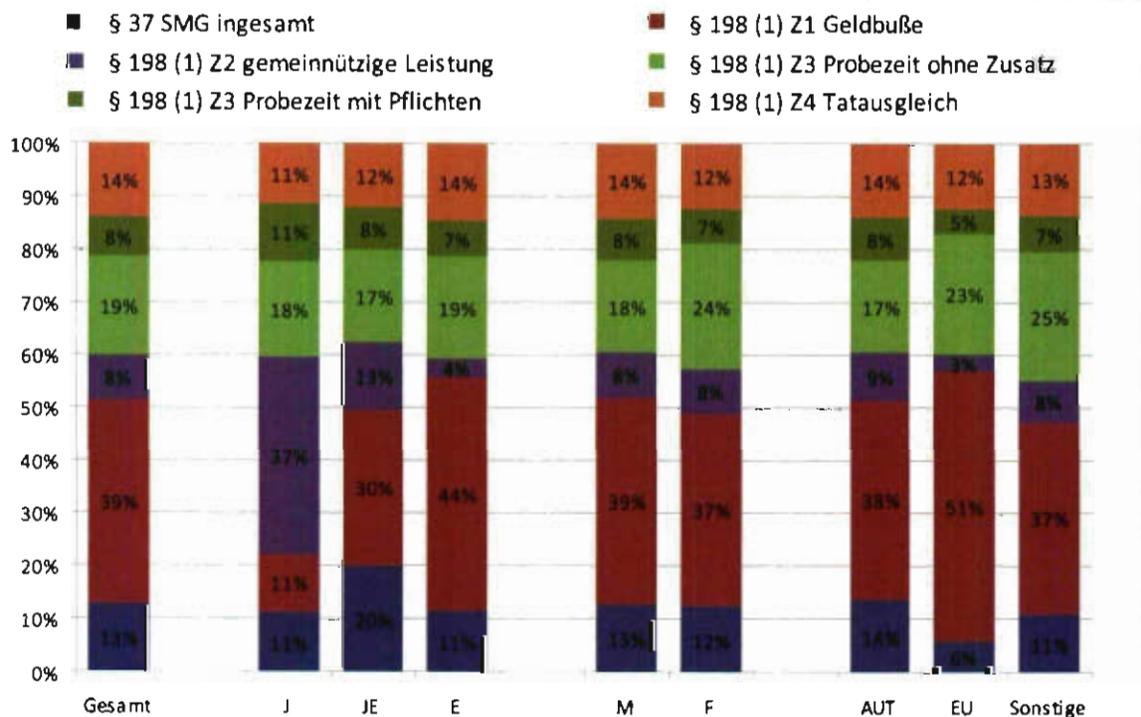
Die Quote der urteilsförmigen Erledigungen war bei EU-Bürgern (73,2%) und Drittstaatsangehörigen (73,1%) niedriger als bei Österreichern (77,6%). Die Verurteilungsrates war bei Drittstaatsangehörigen (57,3%) und Österreichern (59,3%) niedriger als bei EU-Staatsangehörigen (61,2%).

Die gerichtlichen Erledigungszahlen sind im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig, befinden sich aber im Wesentlichen auf gleichbleibendem Niveau. Lediglich die Anzahl der Verfahrenseinstellung ist auffallend angestiegen, während die diversionellen Erledigungen gemäß § 37 SMG zurückgegangen sind.

Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr nach Personengruppen



Form der diversionellen Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr nach Personengruppen



1.2.3 Justizielle Erledigungen insgesamt

Eine umfassende Darstellung der Tätigkeit der Kriminaljustiz erfordert eine Zusammenschau von staatsanwaltschaftlichem und gerichtlichem Handeln. Was die Datelage derzeit noch nicht erlaubt, ist eine Rekonstruktion von Verfahrensverläufen von der Anzeige einer Straftat bis zur abschließenden Erledigung von Verfahren (sogenannte „Verlaufsstatistik“). Dazu fehlen als Voraussetzung eine eigene „Inputstatistik“ der Justiz sowie die Möglichkeit zur Identifikation einer Person über alle Schritte von der Anzeige bis zur Beendigung des Verfahrens. Die Justizstatistik Strafsachen ermöglicht es jedoch, endgültige Verfahrenserledigungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte im Berichtsjahr einander gegenüberzustellen und dabei eine personenbezogene Betrachtung zu verfolgen.

Dabei ist zunächst von Verfahrenserledigungen der Staatsanwaltschaften und Gerichte abzusehen, welche ein Verfahren noch nicht entscheiden (Abtretungen, Abbrechungen, Teileinstellungen, Teilfreisprüche etc.).⁵ Ferner wird hier die meritorische Erledigung eines Verfahrens seitens der Staatsanwaltschaft durch Strafantrag, Anklageschrift oder Unterbringungsantrag auch nur als vorläufiges justizielles Verfahrensergebnis betrachtet. Bei Berechnung der justiziellen Gesamterledigungen sind daher die Enderledigungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte zu summieren und die Anzahl der Strafanträge/Anklagen/Unterbringungsanträge abzuziehen. Hingegen werden auf gerichtlicher Ebene nicht nur alle Einstellungen und erfolgreichen diversionellen Erledigungen als Enderledigungen gezählt, sondern alle Urteile erster Instanz, unabhängig davon, ob sie schließlich Rechtskraft erlangen.⁶

Bei einer solchen Betrachtungsweise verteilen sich die justiziellen Verfahrensergebnisse im Berichtsjahr in folgender Weise: Von insgesamt 249.108 betroffenen Personen, bei denen es zu einer Enderledigung kam, erfolgten 158.967 Einstellungen des Verfahrens, 42.008 endgültige Rücktritte von Verfahren nach einer Diversionsmaßnahme, 37.336 Verurteilungen und 10.797 Freisprüche.

Auf 100 Personen, deren Verfahren erledigt wurde, entfallen 64, deren Verfahren nach Ermittlungen - teilweise auch erst nach Strafantrag oder Anklageschrift - ohne weitere Konsequenzen eingestellt wurde, 17, denen nach Akzeptanz und Erfüllung von bestimmten Bedingungen durch Diversion ein Gerichtsurteil erspart wurde, 15, bei denen es zu einer Verurteilung kam und vier, die einen gerichtlichen Freispruch erfuhren. Diese Zahlen zeigen Größenordnungen und -verhältnisse auf, ohne dass sie exakte Einstellungs-, Diversions-, Verurteilungs- oder Freispruchquoten für die Population von strafrechtlich Beschuldigten des Berichtsjahres oder bestimmter Vorperioden liefern.

⁵ Die in der Statistik ausgewiesenen sonstigen Erledigungen und Teilerledigungen enthalten auch zahlreiche endgültige Erledigungen, deren Anteil zum Erhebungszeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden kann.

⁶ Dies hat erhebungstechnische Gründe. Die rechtskräftigen Verurteilungen sind aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik abzulesen (vgl. Kapitel 2), nicht jedoch die Freisprüche.

Gesamtheit justizieller Verfahrenserledigungen im Berichtsjahr

	StA	Gericht	Gesamt	%
Sonstige/Teilerledigungen	28.508	8.980	37.488	
Strafantrag/Anklage/Unterbringungsantrag	69.590			
Summe Enderledigung	255.446	63.252	249.108	100,0%
davon:				
Einstellung	152.861	6.106	158.967	63,8%
Diversion	32.995	9.013	42.008	16,9%
Verurteilung		37.336	37.336	15,0%
Freispruch		10.797	10.797	4,3%

1.2.4 Erledigungen nach OStA- und OLG-Sprengeln

Die Justizstatistik Strafsachen erlaubt eine nach Region (bis zur kleinsten Einheit der Dienststelle einer Staatsanwaltschaft oder eines Bezirksgerichts herabgebrochene) differenzierte Darstellung der Verfahrenserledigungen. Für den Zweck des Sicherheitsberichts reicht eine geringere Differenzierungstiefe aus, um regional unterschiedliche Erledigungsmuster zu belegen.

Ein Vergleich zwischen den OStA-Sprengeln zeigt, dass der Anteil von Verfahrenseinstellungen bei den Enderledigungen in den Sprengeln Wien und Graz höher war als in Linz und Innsbruck. Die Rate der Strafanträge und Anklageschriften war in Linz und Innsbruck dagegen nicht im selben Ausmaß erhöht, weil in diesen Regionen zugleich die Instrumente der Diversion häufiger genutzt wurden.

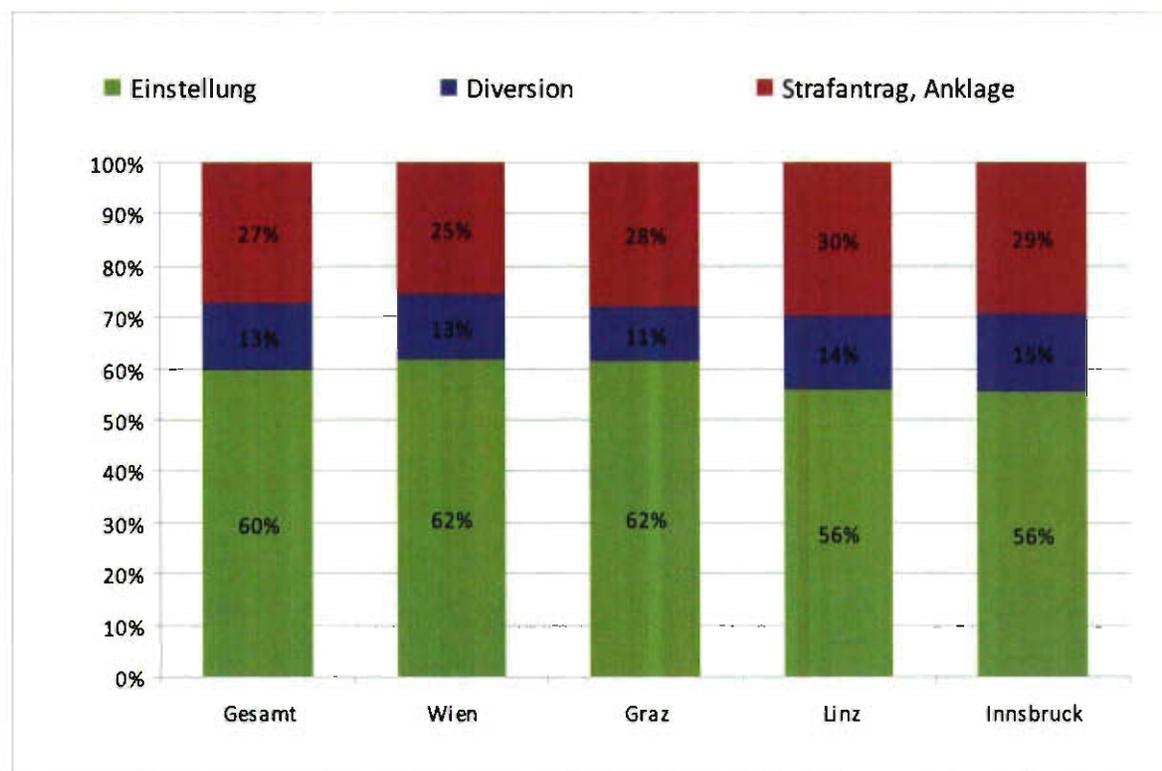
Einstellungsraten von über 60% in den beiden östlichen OStA-Sprengeln standen Rückritten von der Verfolgung nach erfolgreicher Diversion in 12,6% bis 10,7% und Strafanträgen/Anklageschriften in 25,4% bis 27,7% der Fälle gegenüber. In den beiden westlichen OStA-Sprengeln wurden nur knapp über 55% der Verfahren eingestellt, in 14,3% bis 15,2% Diversion praktiziert und in etwa 30% Strafantrag oder Anklage erhoben.

Neben der Häufigkeit unterschieden sich auch die Begründungen zur Verfahrenseinstellung bzw. die Form der gewählten diversionellen Maßnahmen regional. Unter den Diversionsmaßnahmen war Diversion nach dem SMG im OStA-Sprengel Wien relativ stark verbreitet, die Zahlung eines Geldbetrages kam im Wiener Raum vergleichsweise selten zur Anwendung. Die sozial stärker intervenierenden Diversionsmaßnahmen des Tauschgleichs und der Erbringung gemeinnütziger Leistungen wurden dagegen in den übrigen OStA-Sprengeln häufiger eingesetzt.

Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr, nach OStA-Sprengel⁷

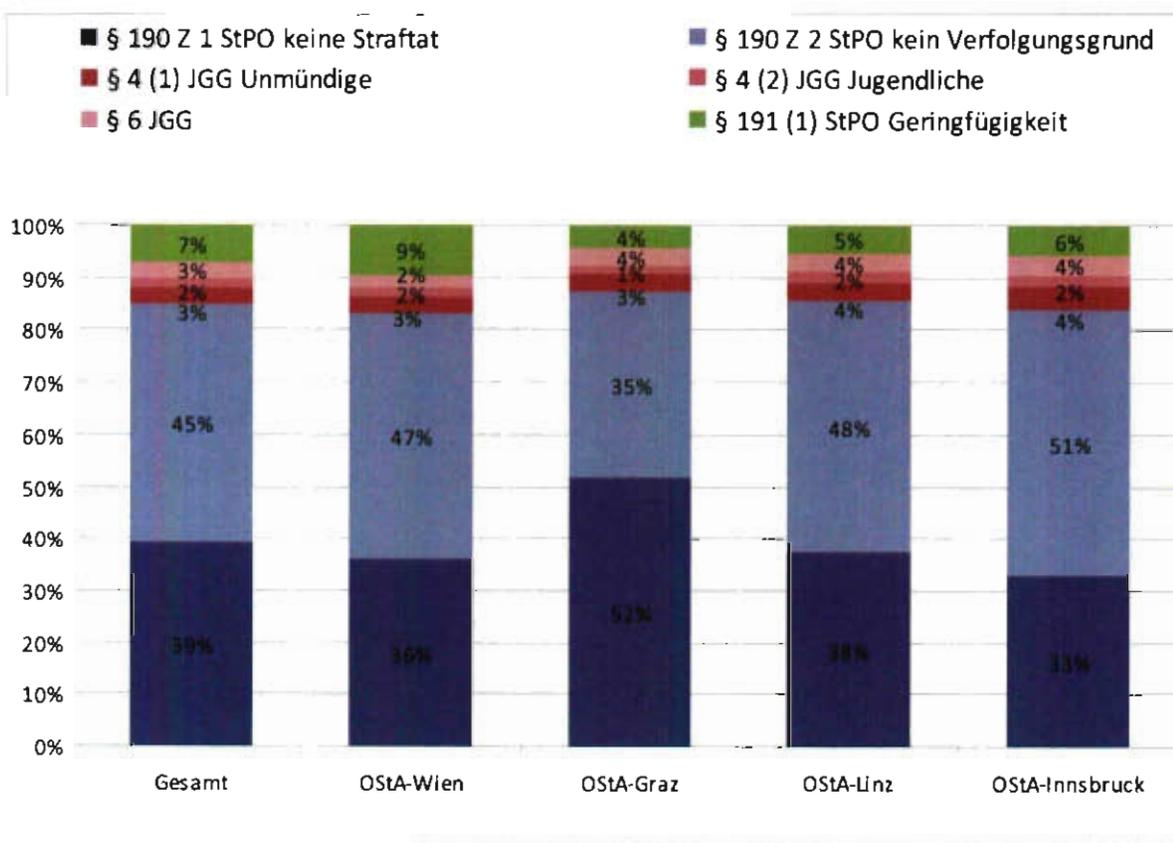
	Gesamt	OStA Wien	OStA Graz	OStA Linz	OStA Innsbruck
Enderledigungen gesamt	255.446	112.132	50.975	53.516	37.920
	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
Einstellung gesamt	59,8%	62,0%	61,6%	56,1%	55,6%
§ 190 Z 1 StPO keine Straftat	23,6%	22,5%	32,0%	21,1%	18,4%
§ 190 Z 2 StPO kein Verfolgungsgrund	27,2%	29,3%	21,8%	26,9%	28,4%
§ 4 Abs. 1 JGG Unmündige	2,1%	1,9%	2,1%	2,0%	2,4%
§ 4 Abs. 2 JGG Jugendliche	1,0%	1,0%	0,8%	1,1%	1,2%
§ 6 JGG	1,8%	1,4%	2,2%	2,1%	2,0%
§ 191 Abs. 1 StPO Geringfügigkeit	4,2%	5,9%	2,6%	2,8%	3,2%
Diversion (endg. Rücktritt) gesamt	12,9%	12,6%	10,7%	14,3%	15,2%
§ 35 SMG insgesamt	3,2%	3,5%	2,5%	3,2%	3,1%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	3,1%	2,3%	2,7%	4,4%	4,2%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinn. Leistung	0,6%	0,4%	0,7%	0,7%	0,8%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	4,1%	4,6%	2,7%	3,8%	4,6%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	0,3%	0,4%	0,3%	0,2%	0,2%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	1,7%	1,3%	1,7%	2,1%	2,1%
Strafantrag, Anklageschrift, Unterbringungsantrag	27,2%	25,4%	27,7%	29,5%	29,2%
Strafantrag	25,0%	22,8%	25,9%	27,5%	27,5%
Anklageschrift	2,2%	2,6%	1,8%	2,0%	1,6%
Unterbringungsantrag	0,1%	0,1%	0,0%	0,1%	0,1%

Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaften 2011, nach OStA-Sprengel

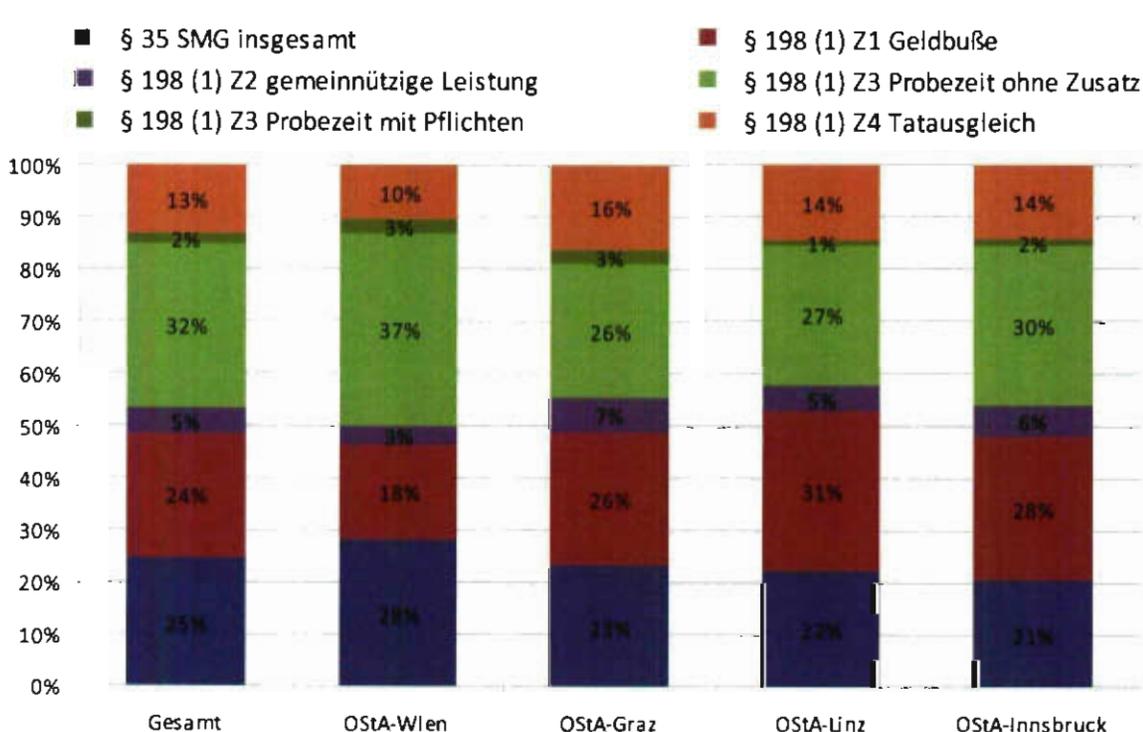


⁷ Die Spalte „Gesamt“ umfasst auch die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft.

Formen der Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft 2011, nach OStA-Sprengel



Formen diversiver Erledigung durch die Staatsanwaltschaft im Berichtsjahr, nach OStA-Sprengel



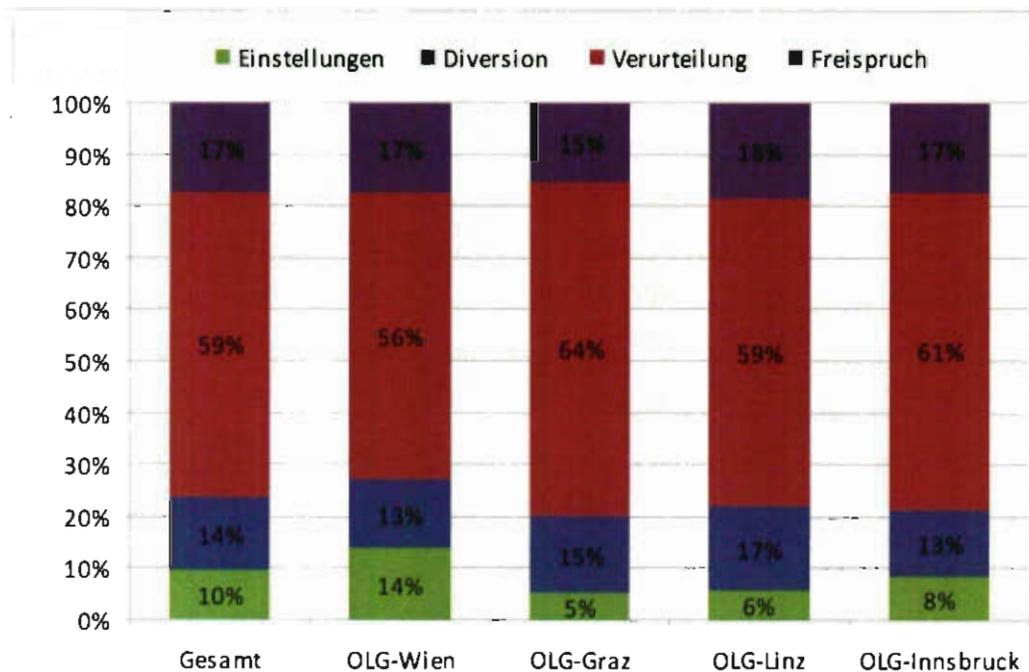
Bei den gerichtlichen Verfahrenserledigungen waren im Berichtsjahr im regionalen Vergleich die Einstellungsquoten im Bereich des OLG-Sprengel Wien relativ hoch (14,0% im Vergleich zu 5,4 bis 8,5% in den anderen Sprengeln), die diversionellen Erledigungen im OLG-Sprengel Linz (16,6% im Vergleich zu 13,1 bis 14,8% in den übrigen Regionen). Die Freispruchquoten waren in Linz überdurchschnittlich hoch (18,2%), die relative Häufigkeit von gerichtlichen Verurteilungen mit 64,5% im OLG-Sprengel Graz am höchsten, im OLG-Sprengel Wien mit 55,6% am niedrigsten.

Bei diversionellen Erledigungen durch die Gerichte ergingen im OLG-Sprengel Wien – wie schon durch die Staatsanwaltschaft in der Region – überproportional häufig Diversionen nach dem SMG (17,9%, im Vergleich zu 5,3 bis 11,6% in anderen Sprengeln) oder nach einer bestandenen Probezeit, relativ selten im regionalen Vergleich hingegen die Diversion nach einem Tauschgleich oder einer gemeinnützigen Leistung. Während im OLG-Sprengel Wien die Zahlung eines Geldbetrages um die 30% der diversionellen Erledigungen ausmachte, erreichte diese Erledigungsart in den übrigen Sprengeln mehr als 40%. In Graz wurde am relativ öftesten auf die Verpflichtung zur gemeinnützigen Leistung gesetzt (10,7%). Der Tauschgleich wurde relativ oft im OLG-Sprengel Innsbruck praktiziert (21,5% gegenüber 10,0 bis 14,6% in den anderen Sprengeln).

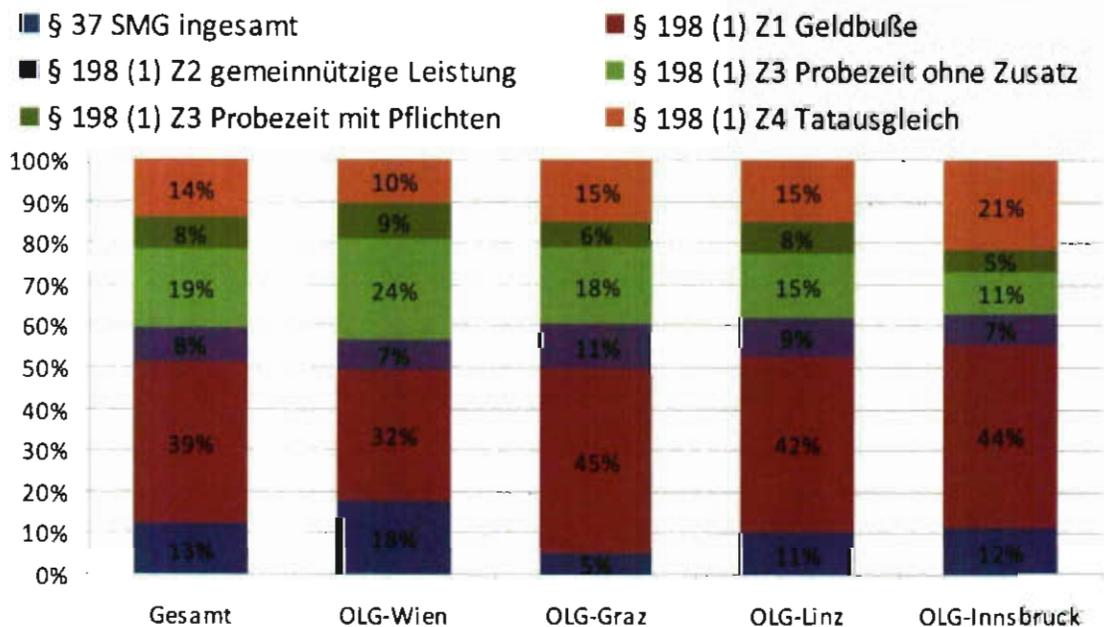
Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr, nach OLG-Sprengel

	Gesamt	OLG Wien	OLG Graz	OLG Linz	OLG Innsbruck
Enderledigungen gesamt	63.252	27.599	12.720	13.864	9.069
	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
Einstellung gesamt	9,7%	14,0%	5,4%	5,7%	8,5%
§ 108 StPO (im Ermittlungsverfahren)	0,0%	0,0%	0,0%	0,1%	0,1%
§ 215 Abs. 2 StPO	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
§ 227 StPO	5,8%	6,6%	3,8%	4,7%	7,6%
§ 451 Abs. 2 StPO	0,6%	0,7%	0,6%	0,4%	0,4%
§ 485 Abs. 1 Z 3 StPO	0,2%	0,3%	0,3%	0,1%	0,1%
§ 6 JGG	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
§ 191 StPO	3,0%	6,4%	0,6%	0,4%	0,3%
Diversion (endg. Rücktritt) gesamt	14,2%	13,2%	14,8%	16,6%	13,1%
§ 37 SMG gesamt	1,8%	2,4%	0,8%	1,8%	1,5%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	5,5%	4,2%	6,7%	7,0%	5,8%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinnützige Leistung	1,2%	0,9%	1,6%	1,5%	0,9%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	2,7%	3,2%	2,7%	2,5%	1,4%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	1,1%	1,2%	0,9%	1,3%	0,7%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tauschgleich	1,9%	1,3%	2,2%	2,4%	2,8%
Urteil (ohne vorangegangenes Urteil)	76,1%	72,8%	79,8%	77,7%	78,4%
Verurteilung (ohne vorangegangenes Urteil)	59,0%	55,6%	64,5%	59,4%	61,3%
Freispruch (ohne vorangegangenes Urteil)	17,1%	17,3%	15,3%	18,2%	17,1%

Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr, nach OLG-Sprengel



Form diversioneller Erledigung der Gerichte im Berichtsjahr, nach OLG-Sprengel



Bei Betrachtung der Justiz als institutionelle Einheit und der justiziellen Erledigung von Strafverfahren insgesamt ergibt sich für die vier OStA- und OLG-Sprengel folgendes Bild: In Hinblick auf die relative Häufigkeit der Verfahrenseinstellungen kontrastieren die beiden östlichsten Regionen Wien und Graz mit den westlichen Sprengeln Linz und Innsbruck.

In Ostösterreich bestanden rund 65% der endgültigen Erledigungen im Berichtsjahr in Verfahrenseinstellungen, in Westösterreich dagegen nur um die 60%. Im Gegen-

zug steigt die Wahrscheinlichkeit einer diversionellen Erledigung von Ost- nach Westösterreich. Im OStA/OLG-Sprengel Wien werden um die 18% der Verfahren mit Urteil erledigt, in den übrigen Sprengeln zwischen 20% und 21%.

Verfahrenserledigungen durch StA und Gerichte im Berichtsjahr⁸

	Gesamt	OStA/OLG-Sprengel			
		Wien	Graz	Linz	Innsbruck
Sonstige/Teilerledigungen	37.488	23.207	4.483	5.148	4.427
Strafantrag/Anklage/Unterbringungsantrag	69.590	28.490	14.130	15.811	11.082
Summe Enderledigung	249.108	111.241	49.565	51.569	35.907
davon:					
Einstellung	63,8%	66,0%	64,8%	59,8%	60,9%
Diversion	16,9%	16,0%	14,8%	19,3%	19,3%
Verurteilung	15,0%	13,8%	16,6%	16,0%	15,5%
Freispruch	4,5%	4,4%	4,0%	5,1%	4,5%

1.3 VERFAHRENSDAUER

Die Staatsanwaltschaften und Gerichte sind um möglichst zeitnahe Erledigungen der Geschäftsfälle bemüht. Seit dem Jahr 2011 wird die Dauer der Strafverfahren mit Hilfe von Auswertungen aus der Verfahrensautomation Justiz statistisch abgebildet, wobei zum Vergleich rückwirkend die letzten Jahre ebenfalls dargestellt werden. Bei Erstellung der Verfahrensdauerstatistik wurden folgende Festlegungen getroffen:

- Es wird das Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft (BAZ, St) und das Hauptverfahren bei Gericht (U, HV) dargestellt. Des Weiteren erfolgt eine Berechnung der „Verfahrensdauer gesamt“, welche das staatsanwaltschaftliche und das gerichtliche Verfahren zusammen beinhaltet.
- In sämtlichen Darstellungen, ausgenommen die Sonderdarstellung „Verfahrensdauer mit/ohne Abbrechung“, werden nur jene Verfahren berücksichtigt, in welchen **bei keinem Beschuldigten eine Abbrechung des Verfahrens** stattgefunden hat. Die Zeiten, in denen das Verfahren abgebrochen ist, sind nämlich nicht der Tätigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften zuzurechnen und würden das Ergebnis verfälschen.
- Ausschließlich Verfahren mit bekannten Tätern werden betrachtet.
- Die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft ist in der Statistik nicht ausgewiesen, da für diese Dienststelle aufgrund ihres kurzen Bestands noch keine aussagekräftigen Werte zur Verfügung stehen.
- Die Verfahrensdauer ist die Zeit zwischen dem Einbringungsdatum eines Falles und dem Datum des letzten, den Fall abstreichenden Schrittes (bzw. des letzten Urteilsschrittes bei der Verfahrensdauer gesamt). Die Dauer des Rechtsmittelverfahrens wird aus erhebungstechnischen Gründen nur bedingt

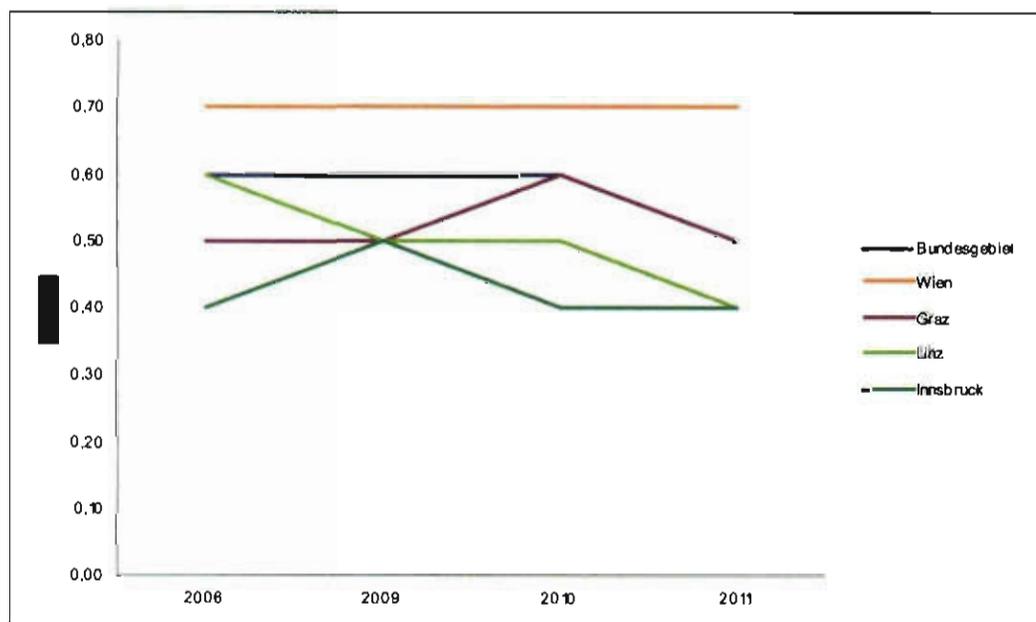
⁸ Die Spalte „Gesamt“ umfasst auch die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft.

ausgewiesen: Bleibt das Verfahren trotz Rechtsmittel abgestrichen – wie etwa im Fall einer bestätigenden Rechtsmittelentscheidung – wird die Dauer des Rechtsmittelverfahrens nicht berücksichtigt. Wird das Verfahren wieder eröffnet – etwa durch eine aufhebende Rechtsmittelentscheidung – zählt nach den allgemeinen Grundsätzen der letzte, den Fall abstreichende Schritt, das heißt die Dauer des Rechtsmittelverfahrens wird eingerechnet.

- Die **Verfahrensdauer** wird in **Monaten** angegeben, wobei nicht der Durchschnittswert, sondern der **Median** ausgewiesen wird. Dieser bezeichnet den exakt mittleren Wert einer nach der Größe geordneten Zahlenreihe⁹. Der Median hat im Vergleich zum Durchschnitt den Vorteil, dass er gegenüber Extremwerten (sogenannten Ausreißern) robuster ist. Auf Grund von lange dauernden Einzelfällen ist die durchschnittliche Verfahrensdauer im Allgemeinen größer als der Median.

Betrachtet man ausgehend von diesen Grundsätzen die Dauer des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft, ohne die von den Bezirksanwälten bearbeiteten Fälle zu berücksichtigen, so erhält man einen bundesweiten Median von 0,5 Monaten im Jahr 2011. Während das Ermittlungsverfahren in Wien etwa 0,7 Monate in Anspruch nimmt, sind es in Linz und Innsbruck lediglich 0,4 Monate.

Dauer des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft¹⁰



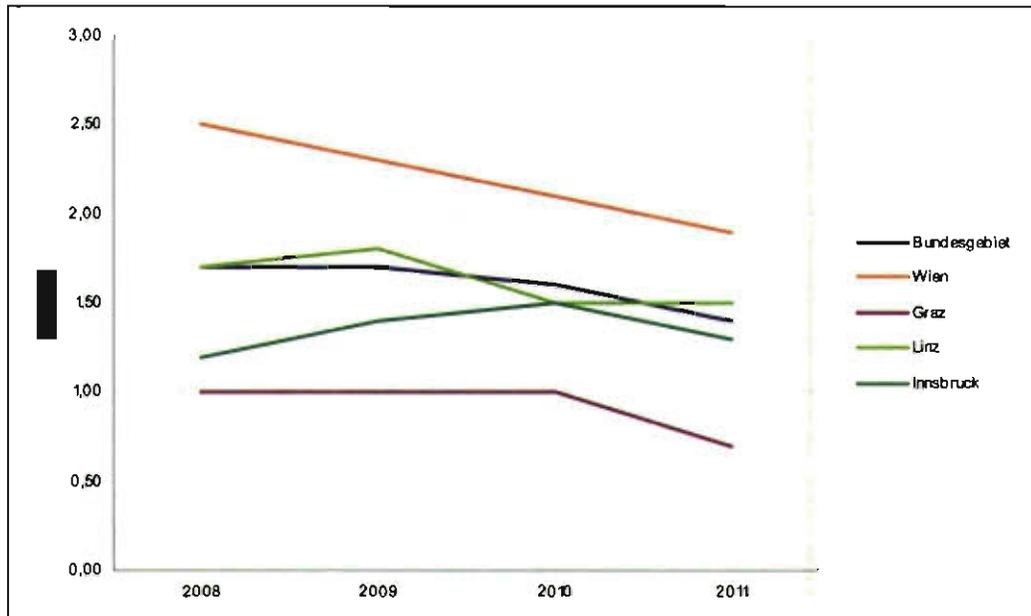
Betrachtet man dagegen die gesamte Verfahrensdauer in Strafsachen für das Jahr 2011, verstanden als Summe des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft und des Hauptverfahrens bei Gericht, so beträgt sie bundesweit im **Median 1,4 Monate**, sowohl bei bezirksgerichtlicher als auch bei landesgerichtlicher Zuständigkeit. Demnach sind die meisten Strafverfahren nach wenigen Monaten abgeschlossen. Während in Strafverfahren mit bezirksgerichtlicher Zuständigkeit ein leichter Trend zu kürzeren Verfahren registrierbar ist, ist die Verfahrensdauer bei landesgerichtlicher Zuständigkeit in den letzten Jahren konstant.

⁹ Z.B. ist in der Zahlenreihe 16, 70, 75 der Median 70. Als Durchschnitt bezeichnet man einen aus mehreren Werten errechneten Mittelwert, dieser beträgt in diesem Fall gerundet 53,7.

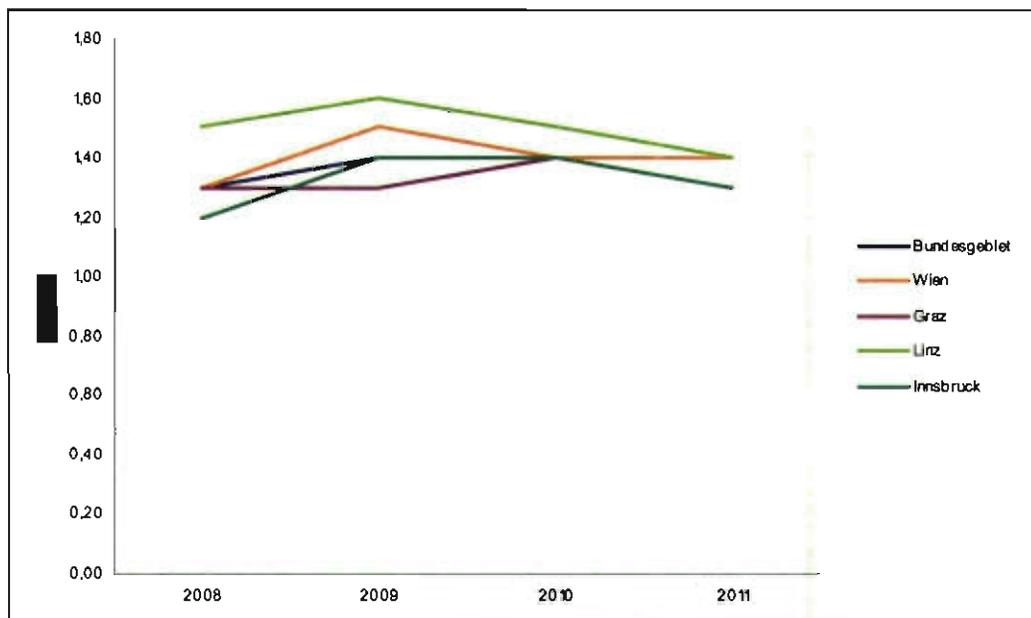
¹⁰ ST-Register exklusive BAZ-Register.

Im Vergleich zwischen den OLG-Sprengeln sind leichte Unterschiede erkennbar: Die Bandbreite reicht in Verfahren mit bezirksgerichtlicher Zuständigkeit von 0,7 Monaten (Graz) bis 1,9 Monate (Wien). Bei landesgerichtlicher Zuständigkeit variiert die Verfahrensdauer nur gering, lediglich Innsbruck hat im Jahr 2011 etwas kürzere Verfahren als die übrigen Sprengel, die allesamt im Bundesschnitt liegen.

Verfahrensdauer gesamt (bezirksgerichtliche Zuständigkeit)



Verfahrensdauer gesamt (landesgerichtliche Zuständigkeit)



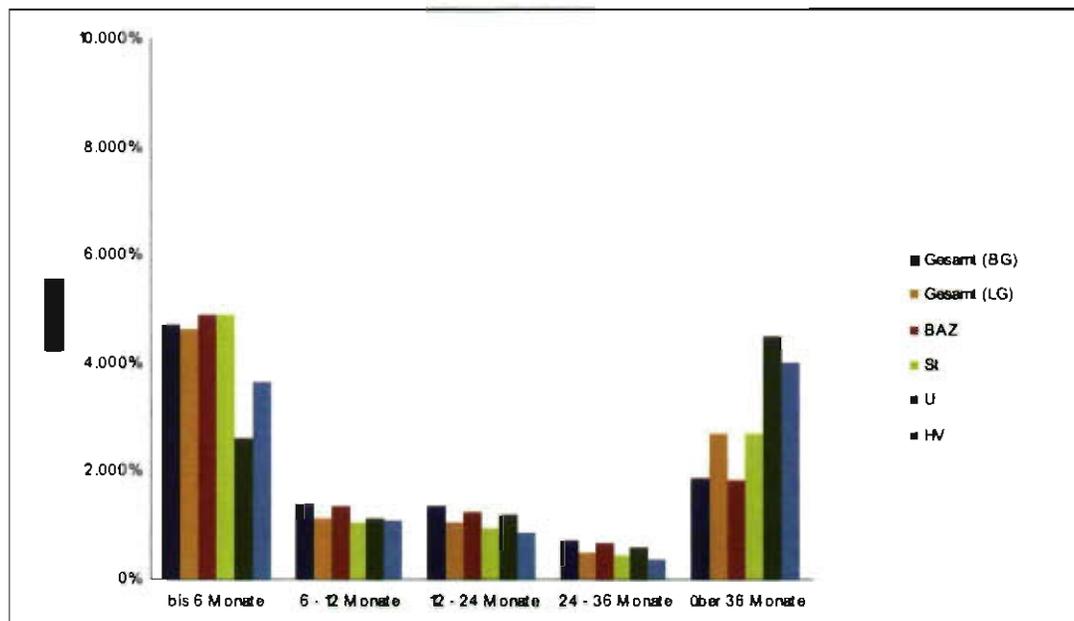
Der Umstand, dass jene Verfahren, die zumindest gegen einen Beschuldigten abgebrochen wurden, nicht berücksichtigt werden, reduziert naturgemäß die mittlere Verfahrensdauer. Dieser Effekt wird aus den folgenden beiden Grafiken ersichtlich.

Berücksichtigt man die abgebrochenen Verfahren nicht, so werden rund 80% der Fälle in einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten erledigt. Die Erledigungsdauer der restlichen Verfahren verteilt sich interessanterweise ziemlich gleichmäßig auf den

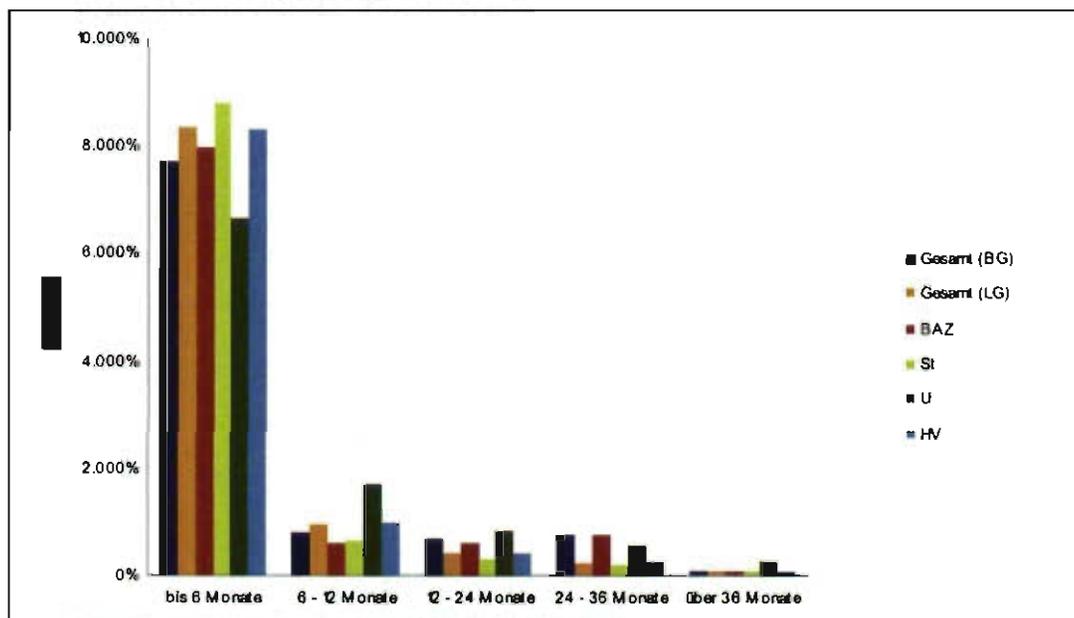
Bereich sechs Monate bis drei Jahre. Über drei Jahre Erledigungsdauer sinkt die Anzahl der Fälle rapide ab.

Dagegen führt die Abbrechung des Verfahrens gegen Abwesende oder unbekannte Täter gemäß § 197 StPO zu zahlreichen Verfahren, die erst nach über 36 Monaten abgeschlossen werden können.

Verfahrensdauer inklusive abgebrochene Verfahren



Verfahrensdauer ohne abgebrochene Verfahren



2 VERURTEILUNGEN

Die Grundlage für dieses Kapitel bildet weitgehend die Gerichtliche Kriminalstatistik, die jährlich von der Statistik Austria anhand eines Auszuges aus dem Strafregister erstellt wird¹¹.

2.1 DIE ENTWICKLUNG NACH PERSONENGRUPPEN

Im Berichtsjahr wurde von österreichischen Gerichten 36.461mal eine Person nach dem Strafgesetzbuch oder strafrechtlichen Nebengesetzen rechtskräftig verurteilt. Von den Verurteilten waren 85,1% Männer und 14,9% Frauen, 7,5% Jugendliche, 14,1% junge Erwachsene und 78,3% Erwachsene.¹² 68,1% waren österreichische StaatsbürgerInnen und 31,9% ausländische Staatsangehörige.

Gegenüber dem Vorjahr sind die Verurteilungen um 5,0% zurückgegangen. Bei Männern beträgt die Veränderung -5,5%, bei Frauen -2,4%. Die Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger sind um 3,6% zurückgegangen, jene von Jugendlichen gar um 10,3%.

Während in den letzten zehn Jahren im Jahr 2005 ein Höchststand von 45.691 Verurteilungen erreicht wurde, ist die Zahl der Verurteilungen im Berichtsjahr so gering wie noch nie zuvor. Gegenüber dem Jahr 2002 ist die Zahl der Verurteilungen um 11,2% gesunken, gegenüber dem Jahr 2005 um 20,1%. Der Frauenanteil unter den Verurteilten ist in den letzten zehn Jahren auf etwa gleichbleibendem Niveau (zwischen 14 und 15%), jener der Jugendlichen schwankt zwischen 6,5% (2005) und 8,3% (2009) und liegt mit 7,5% im Berichtsjahr im Durchschnitt. Seit 2002 wird auch die strafrechtliche Alterskategorie der jungen Erwachsenen ausgewiesen. Der Anteil dieser Gruppe steigt anfangs steil und mittlerweile geringer, aber dennoch stetig an.¹³

Der Anteil verurteilter ausländischer Staatsangehöriger ist in den Jahren 2001 bis 2005 von 23,6 auf 30,8% gestiegen, hat von 2006 bis 2009 knapp unter 30% betragen und erreichte im Berichtsjahr 31,9%.

¹¹ Siehe auch www.statistik.gv.at.

¹² Die Alterskategorien beziehen sich auf das Alter zum Tatzeitpunkt und geben Auskunft über die Anwendung von jugendstrafrechtlichen Bestimmungen. Jungendlicher ist, wer das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 1 Z 2 JGG). Als junge Erwachsene gelten Personen, welche die Tat vor vollendetem 21. Lebensjahr begangen haben (§ 36 StGB).

¹³ Dieser Ausweis scheint in den Jahren vor 2004 unvollständig. Die zusätzliche Alterskategorie junger Erwachsener führt dazu, dass der Anteil verurteilter Erwachsener im abgelaufenen Jahrzehnt sinkt.

Verurteilungen nach Merkmalen der Person

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Gesamt (=100%), davon	41.078	41.749	45.185	45.691	43.414	43.158	38.226	37.868	38.394	36.461
Männer	34.826	35.521	38.719	39.153	37.215	36.848	32.820	32.531	32.833	31.035
Frauen	6.252	6.228	6.466	6.538	6.199	6.310	5.406	5.337	5.561	5.426
% Männer	84,8%	85,1%	85,7%	85,7%	85,7%	85,4%	85,9%	85,9%	85,5%	85,1%
% Frauen	15,2%	14,9%	14,3%	14,3%	14,3%	14,6%	14,1%	14,1%	14,5%	14,9%
Jugendliche	3.278	3.178	3.336	2.953	2.889	3.084	2.988	3.155	3.063	2.747
Junge Erwachsene	2.103	3.745	5.500	5.999	5.594	5.916	5.259	5.257	5.246	5.152
Erwachsene	35.697	34.826	36.349	36.739	34.931	34.158	29.979	29.456	30.085	28.562
% Jugendliche	8,0%	7,6%	7,4%	6,5%	6,7%	7,1%	7,8%	8,3%	8,0%	7,5%
% Junge Erwachsene	5,1%	9,0%	12,2%	13,1%	12,9%	13,7%	13,8%	13,9%	13,7%	14,1%
% Erwachsene	86,9%	83,4%	80,4%	80,4%	80,5%	79,1%	78,4%	77,8%	78,4%	78,3%
Österreicher	30.591	30.275	31.542	31.618	30.526	30.322	27.235	26.559	26.332	24.836
Ausländer	10.487	11.474	13.643	14.073	12.888	12.836	10.991	11.309	12.062	11.625
% Österreicher	74,5%	72,5%	69,8%	69,2%	70,3%	70,3%	71,2%	70,1%	68,6%	68,1%
% Ausländer	25,5%	27,5%	30,2%	30,8%	29,7%	29,7%	28,8%	29,9%	31,4%	31,9%

2.2 DIE ENTWICKLUNG NACH DELIKTSGRUPPEN

Bei der Betrachtung nach Delikten ist folgende Zählweise zu beachten: Bezieht sich eine Verurteilung auf mehrere Straftaten, so wird sie unter dem „führenden“ (d.h. dem mit der höchsten Strafe bedrohten) Delikt ausgewiesen und der entsprechenden Deliktsgruppe zugeordnet. Gleichzeitig abgeurteilte Delikte mit geringerer Strafdrohung scheinen in der Statistik nicht auf.

2.2.1 Überblick

Die Verurteilungen im Berichtsjahr erfolgten überwiegend (39,2%) wegen Vermögensdelikten, zu 22,3% wegen Delikten gegen Leib und Leben, zu 1,7% wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung und zu 12,2% wegen Suchtmitteldelikten. Die übrigen Verurteilungen verteilen sich auf verschiedenste Deliktsgruppen.

Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben sinken seit 2004 kontinuierlich. 2011 wurden um 25,2% und in der zweiten Hälfte der letzten zehn Jahre um 11,7% weniger Verurteilungen ausgesprochen als im Durchschnitt der Jahre 2002 bis 2006.

Bei den Straftaten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung ist dagegen ein tendenzieller Anstieg der Verurteilungen im Zehnjahreszeitraum zu verzeichnen. Die Verurteiltenzahl in der zweiten Hälfte der Periode war im Jahresdurchschnitt um 7,7% höher als in der ersten Hälfte. Gegenüber dem Vorjahr ist aber ein Rückgang um 6,6% zu beobachten.

Bei Verurteilungen wegen Vermögensdelikten ist kein klarer Trend zu erkennen, wie wohl die Zahl um 9,4% unter dem 10jährigen Mittelwert lag und damit ein absoluter Tiefstand erreicht wurde.

Verurteilungen wegen Delikten gegen das Suchtmittelgesetz zeigen eine stark steigende Tendenz bis 2005, in relativen Zahlen von 10,7% auf 13,4% aller Verurteilungen. Danach erfolgte ein absoluter Rückgang der Verurteilungen nach dem SMG bis zum Jahr 2009, seit damals ist ein Anstieg um 13,1% zu beobachten (von 3.928 auf 4.444), der relative Anteil an allen Verurteilungen beträgt 12,2%.

Verurteilungen nach Deliktgruppen

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Gesamt										
davon wegen Delikt gegen	41.078	41.749	45.185	45.691	43.414	43.158	38.226	37.868	38.394	36.461
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	10.192	10.848	11.448	11.185	10.697	10.785	10.215	9.571	9.302	8.131
%	24,8%	26,0%	25,3%	24,5%	24,6%	25,0%	26,7%	25,3%	24,2%	22,3%
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	16.079	15.941	16.761	17.122	16.269	16.153	14.610	15.284	15.151	14.283
%	39,1%	38,2%	37,1%	37,5%	37,5%	37,4%	38,2%	40,4%	39,5%	39,2%
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	550	578	590	679	570	703	631	608	648	605
%	1,3%	1,4%	1,3%	1,5%	1,3%	1,6%	1,7%	1,6%	1,7%	1,7%
nach dem SMG	4.394	4.532	5.706	6.128	5.795	5.437	4.291	3.928	4.363	4.444
%	10,7%	10,9%	12,6%	13,4%	13,3%	12,6%	11,2%	10,4%	11,4%	12,2%
Sonstige	9.863	9.850	10.680	10.577	10.083	10.080	8.479	8.477	8.930	8.998
%	24,0%	23,6%	23,6%	23,1%	23,2%	23,4%	22,2%	22,4%	23,3%	24,7%

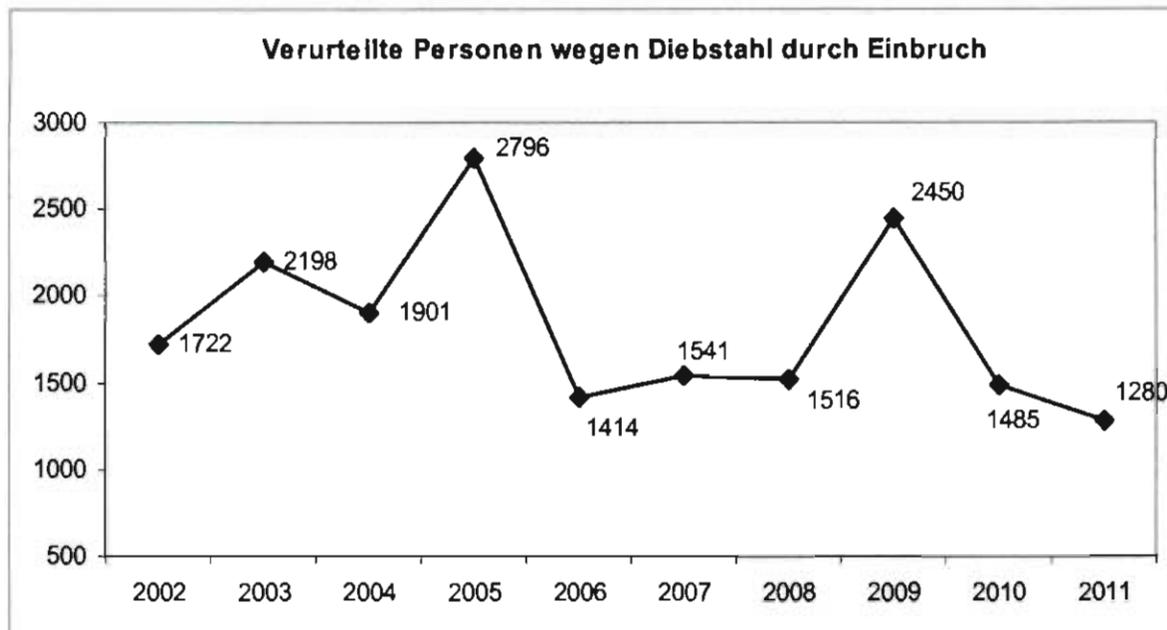
Im Folgenden wird die Entwicklung der Verurteilungszahlen der wichtigsten Deliktgruppen im Detail dargestellt:

2.2.2 Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen

Im Berichtsjahr wurden 14.283 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen verurteilt. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Abnahme um 5,7%. Wie in den vergangenen Jahren betrafen mehr als die Hälfte aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen Diebstahlsdelikte (50,6%). Nach einem Rückgang in dieser Deliktskategorie in den Jahren 2006 bis 2008 auf letztlich 7.567 Verurteilungen und einem Anstieg auf um die 8.000 Verurteilungen in den Jahren 2009 und 2010 ergingen im Berichtsjahr mit 7.230 wieder deutlich weniger Verurteilungen wegen Diebstahlsdelikten.

Nachdem im Jahr 2006 die Verurteilungen wegen Diebstahles durch Einbruch (§ 129 Z 1 – 3 StGB) um 49,4% besonders stark zurückgegangen und im Jahr 2009 wieder sprunghaft auf 2.450 Verurteilungen (+61,6% gegenüber 2008) angestiegen waren, gingen die Verurteilungen im Jahr 2010 wieder auf das Niveau der Jahre 2006 bis

2008 zurück. Im Berichtsjahr ist ein weiterer Rückgang um 13,8% auf 1.280 Verurteilungen zu beobachten.



Die Verurteilungszahlen wegen Sachbeschädigung und Diebstahls mit Waffen sind in den letzten fünf Jahren konstant. Die Verurteilungen wegen räuberischen Diebstahls und unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen sind in den letzten zehn Jahren stetig rückläufig. Die Verurteilungen wegen Raub gingen gegenüber dem Vorjahr um 16,4% zurück, befinden sich aber weiterhin über dem Niveau der Jahre 2002 bis 2006.

Verurteilte Personen

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB	1.233	1.394	1.355	1.407	1.429	1.456	1.428	1.511	1.434	1.505
Diebstahl gesamt §§ 127 – 131 StGB	8.969	9.000	9.480	9.316	8.523	8.518	7.567	8.034	7.952	7.230
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1 - 3 StGB	1.722	2.198	1.901	2.796	1.414	1.541	1.516	2.450	1.485	1.280
Diebstahl mit Waffen § 129 Z 4 StGB	5	4	4	12	2	1	1	6	2	3
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	65	85	104	74	67	73	71	66	67	50
Unbef. Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	307	272	294	276	256	254	234	243	210	195
Raub §§ 142, 143 StGB	478	501	619	627	680	737	680	710	836	699
Sonstige	5.092	4.774	5.013	5.496	5.381	5.188	4.701	4.786	4.719	4.654

2.2.3 Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

Im Berichtsjahr wurden laut Gerichtlicher Kriminalstatistik insgesamt 8.131 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Abnahme um 12,6% in dieser Deliktsgruppe.

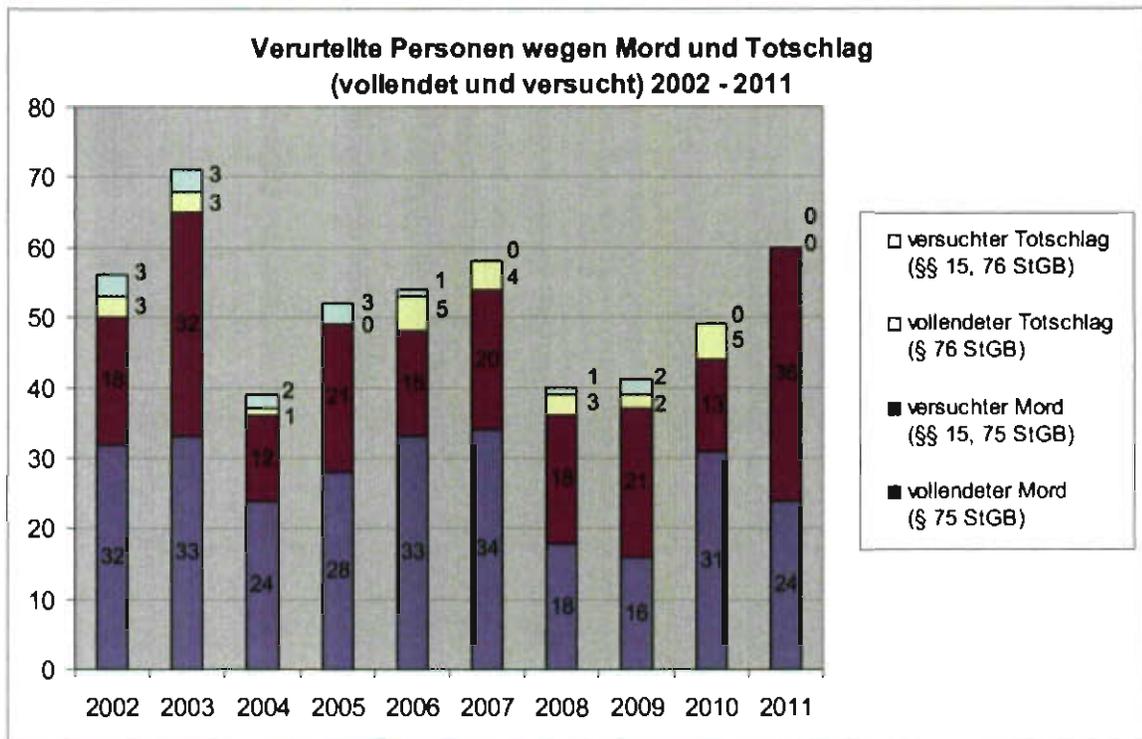
Die Entwicklung der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben wird seit Jahren wesentlich durch Veränderungen im Bereich der vorsätzlichen Körperverletzung ohne besondere Qualifikation (§ 83 StGB) und der fahrlässigen Körperverletzung (§ 88 StGB), den am häufigsten verwirklichten Tatbeständen dieser Deliktsgruppe, geprägt. Auch im Berichtsjahr erfolgten 75,7% (annähernd gleich wie in den Vorjahren) aller gerichtlichen Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben entweder nach § 83 StGB (54,9%) oder nach § 88 StGB (20,8%).

Während im Berichtsjahr die Tötungsdelikte insgesamt zunahmen, gingen die Verurteilungen wegen sämtlicher vorsätzlicher und fahrlässiger Körperverletzungen zurück.

Im Berichtszeitraum wurden 61 Personen wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte insgesamt (Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen, Mitwirkung am Selbstmord und Tötung eines Kindes bei der Geburt) verurteilt, das sind 0,7% aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben und 0,2% der Gesamtzahl an Verurteilungen im Jahr 2011. In den letzten zehn Jahren schwankte die Anzahl der Verurteilungen wegen (vollendetem und versuchtem) Mord zwischen 36 (2008 und 2004) und 65 (2003).

Verurteilte Personen

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Mord § 75 StGB	50	65	36	49	48	54	36	37	44	60
Totschlag § 76 StGB	6	6	3	3	6	4	4	4	5	0
Vorsätzl. Tötungsdelikte gesamt §§ 75 - 79 StGB	57	72	40	54	59	61	44	44	50	61
Fahrlässige Tötung § 80 StGB	221	239	246	224	221	216	192	170	180	145
Fahrlässige Tötung unter bes. gefährl. Verhältnissen § 81 StGB	71	87	79	59	81	55	63	42	48	30
Körperverletzung § 83 StGB	3.938	4.186	4.588	4.493	4.582	4.895	4.962	4.751	4.713	4.460
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	1.189	1.213	1.300	1.212	1.083	1.100	1.190	1.160	1.069	986
Fahrl. Körperverletzung § 88 StGB	3.863	4.116	4.246	4.142	3.762	3.631	2.820	2.578	2.340	1.693
Sonstige	853	935	949	1.001	909	827	944	826	902	756



Haller¹⁴ (Institut für Konfliktforschung) hat sämtliche wegen (versuchten) Mordes oder Totschlags angezeigten Fälle im Zeitraum 2008 bis 2010 untersucht. Das Bundesministerium für Justiz hat für diese wissenschaftliche Auswertung die Gerichtsakten bereitgestellt. Nach dieser Studie ist jährlich rund eine von 300.000 Frauen von einem (versuchten) vorsätzlichen Tötungsdelikt durch einen (ehemaligen) Partner betroffen. In Österreich ist das Risiko im Ländervergleich zwar relativ gering, dennoch wird Potential zu einer Verbesserung der Gefährdungsanalyse bzw. -prognose von Opfern geortet. Positiv erwähnt wird die Gesetzgebung im Gewaltschutzbereich, auf deren Basis die Polizei in vielen Fällen massivere Gewalt erfolgreich verhindert.

2.2.4 Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

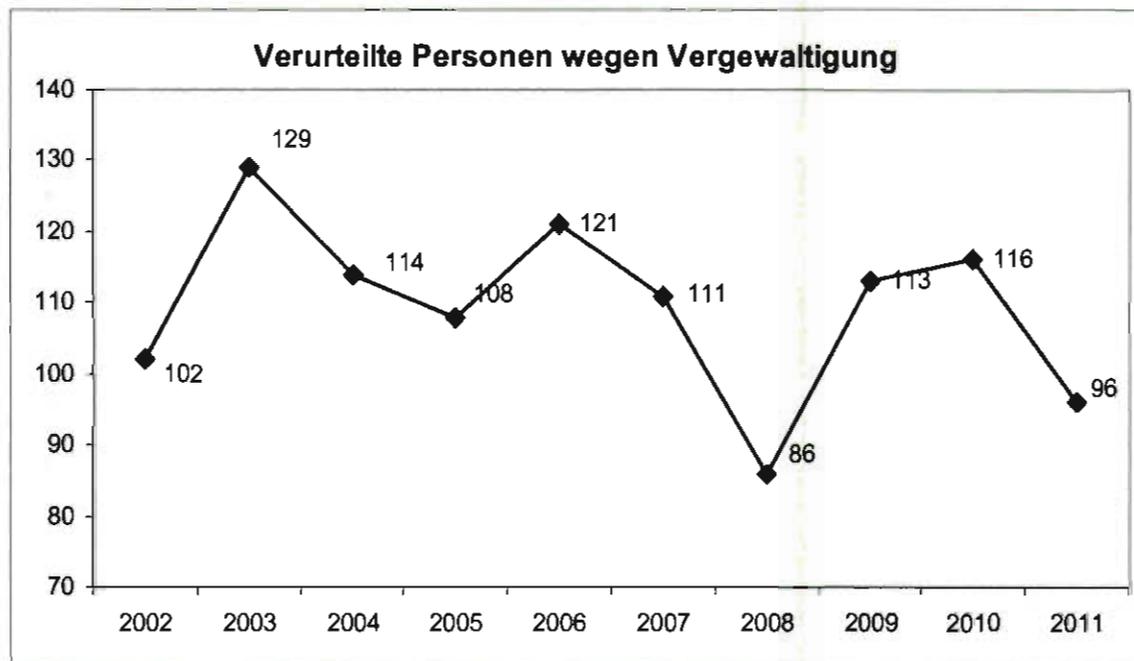
Im Berichtsjahr wurden bundesweit 605 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verurteilt, das bedeutet eine Abnahme um 6,6% gegenüber dem Vorjahr.

Mit 96 Verurteilungen wegen Vergewaltigung (§ 201 StGB) im Jahr 2011 weist die Statistik ein gleichbleibendes Niveau seit dem Jahr 2004 aus, lediglich im Jahr 2008 erfolgten signifikant weniger Verurteilungen (86). Die Anzahl der Verurteilungen wegen geschlechtlicher Nötigung (§ 202 StGB) ist mit 28 nahezu gleich wie im Vorjahr und damit gegenüber den Jahren 2008 und 2009 erhöht, aber unter den Werten der Jahre 2002 bis 2007 geblieben.

Die Verurteilungen wegen (schweren) sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§§ 206, 207 StGB) sind mit 92 bzw. 61 Verurteilungen nahezu gleich geblieben. Der auffallend große Rückgang an Verurteilungen wegen pornographischer Darstellun-

¹⁴ „High-Risk Victims - Tötungsdelikte in Beziehungen, Verurteilungen 2008 – 2010“, abrufbar unter <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=46530>. Diese Studie wurde im Auftrag der Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst erstellt.

gen Minderjähriger (§ 207a StGB) um 19,7% war für die Abnahme bei Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung insgesamt ausschlaggebend. Die Verurteilungen wegen sexueller Belästigung und öffentlichen geschlechtlichen Handlungen stiegen wieder an und erreichten den Höchstwert aus dem Jahr 2008.



Verurteilte Personen

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Vergewaltigung § 201 StGB¹⁵	102	129	114	108	121	111	86	113	116	96
Geschlechtliche Nötigung § 202 StGB¹⁶	34	38	43	30	36	43	21	20	30	28
Sex. Missbrauch wehrl./psych. beeintr. Person § 205 StGB ¹⁶	6	15	15	11	21	19	13	20	24	25
Schwerer sex. Missbrauch von Unmündigen § 206 StGB	90	96	89	85	29	90	75	79	93	92
Sexueller Missbrauch von Unmündigen § 207 StGB¹⁷	99	97	103	97	106	77	75	54	60	61
Pornograph. Darstellungen Minderjähriger § 207a StGB¹⁶	64	82	75	133	120	195	205	179	208	167
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 207b StGB ¹⁸	2	6	7	7	3	12	9	11	7	4
Sex. Belästigung und öff. geschl. Handl. § 218 StGB¹⁹	44	36	48	55	64	68	87	69	69	87
Sonstige	109	79	96	153	70	88	60	63	41	45

¹⁵ Zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2004/15 mit 1. Mai 2004

¹⁶ Geändert durch BGBl. I Nr. 2004/15 mit 1. Mai 2004 und BGBl. I Nr. 2009/40 mit 1. Juni 2009

¹⁷ Zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2009/40 mit 1. Juni 2009

¹⁸ Zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2002/134 mit 14. August 2002

¹⁹ Geändert durch BGBl. I Nr. 2004/15 mit 1. Mai 2004 und BGBl. I Nr. 2007/93 mit 1. Jänner 2008

2.2.5 Beharrliche Verfolgung – „Stalking“ (§ 107a StGB)

Nach einer Auswertung der Verfahrensautomation Justiz fielen im Berichtsjahr bei den Staatsanwaltschaften (Register ST) insgesamt 2.552 Fälle wegen beharrlicher Verfolgung gegen bekannte Täter an. Bei 1.812 angezeigten Personen wurde das Verfahren eingestellt und bei 213 Personen durch Diversion erledigt. 336 Personen wurden auf Grundlage der Eintragungen im Register ST im Berichtsjahr wegen des Deliktes der beharrlichen Verfolgung verurteilt und 157 freigesprochen.

Gegen 209 Personen wurde laut Auswertung der Verfahrensautomation Justiz die Erlassung einstweiliger Verfügungen zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre nach § 382g EO beantragt.

§ 107a StGB: Anfalls- und Erledigungsstatistik (VJ-Auswertung)

	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Anfall – bekannte Täter	1.246	3.169	2.828	2.758	2.514	2.552
Verurteilungen	148	215	323	330	338	336
Freisprüche	78	126	171	181	134	157
Diversionen	94	168	182	263	257	213
Einstellungen	663	1.540	1.821	1.778	1.815	1.812
Beantragte EV (§ 382g EO)	116	239	188	286	347	209

2.2.6 Suchtmittelgesetz

Die Tatbestände des Suchtmittelgesetzes wurden durch die Suchtmittelgesetz-Novelle 2007 (BGBl. I Nr. 110/2007) umfassend novelliert, die am 1. Jänner 2008 in Kraft getreten ist. Die Verurteilungszahlen seit dem Jahr 2008 sind daher mit den Daten früherer Jahre nur eingeschränkt vergleichbar.

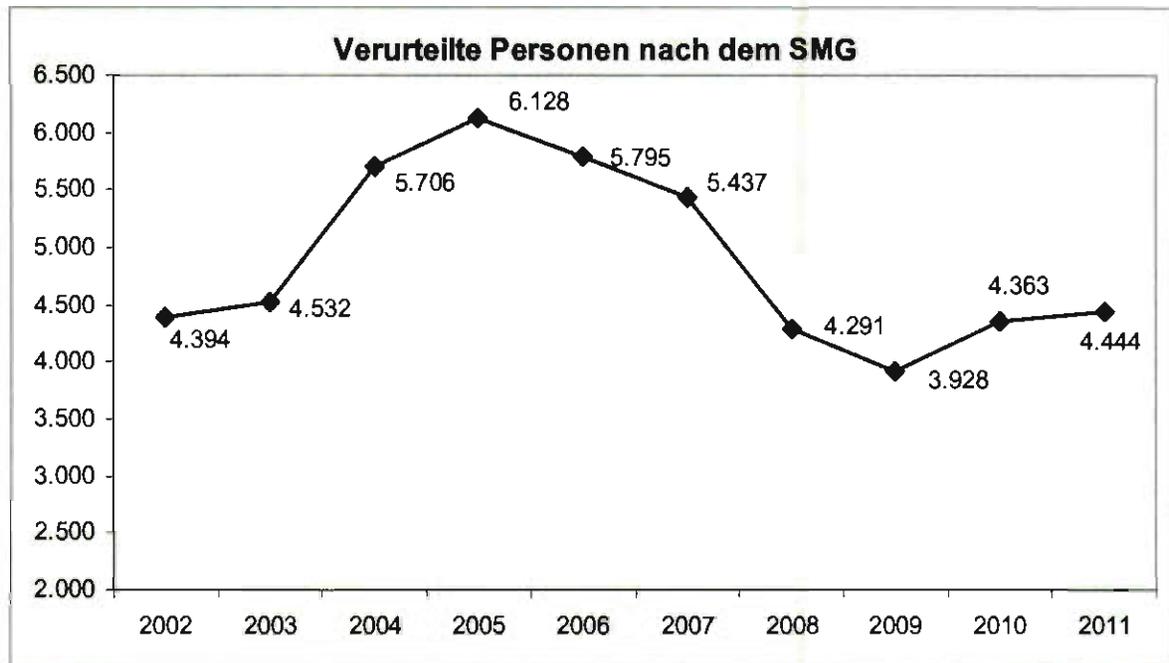
Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 4.444 Personen wegen Drogendelikten verurteilt, dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme um 1,9%. Nachdem von 2001 bis 2005 ein stetiger Anstieg der Verurteilungen nach dem SMG zu verzeichnen war, und diese bis 2009 zurückgingen, ist seither wieder ein Anstieg erfolgt.

Im Berichtsjahr stiegen die Verurteilungen wegen § 27 SMG um 10,5% und wegen § 28 SMG um 10,4% an, dagegen gingen jene wegen § 28a SMG um 22,4% zurück.

Die Zahl der gerichtlichen Verurteilungen wegen Delikten im Zusammenhang mit psychotropen Stoffen (§§ 30, 31, 31a SMG) erreichte nach einem Anstieg in den Jahren 2004 bis 2008 94 Verurteilungen, ging 2009 auf 51 Verurteilungen zurück und stieg im Jahr 2010 wieder auf 59 Verurteilungen an. Im Berichtsjahr ist eine weitere Zunahme auf insgesamt 117 Verurteilungen auszumachen, sodass der Wert aus dem Jahr 2009 übertroffen wurde.

Verurteilte Personen²⁰

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
§ 27 SMG	3.243	3.318	4.229	4.702	4.246	3.956	2.899	2.593	2.838	3.137
§ 28 SMG	1.108	1.161	1.441	1.357	1.464	1.387	266	120	144	159
§ 28a SMG ²¹	-	-	-	-	-	-	1.066	1.163	1.322	1.026
§ 30 SMG	37	44	28	59	73	81	48	45	48	94
§ 31 SMG	6	7	8	10	12	13	0	1	2	2
§ 31a SMG ²¹	-	-	-	-	-	-	12	5	9	21
§ 32 SMG	0	2	0	0	0	0	0	1	0	5

**2.2.7 Verhetzung und NS-Wiederbetätigung**

Wegen der für das Delikt der Verhetzung nach § 283 StGB angedrohten Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren fällt besonders ins Gewicht, dass in der Gerichtlichen Kriminalstatistik bei einer Verurteilung wegen mehrerer strafbarer Handlungen die Verurteilung dem Delikt mit dem höchsten Strafrahmen zugeordnet wird. Dies bedeutet, dass die Zahl der tatsächlichen Verurteilungen wegen § 283 StGB höher sein kann als nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik ausgewiesen wird.

Daher wird in diesem Kapitel auf eine **interne Statistik des Bundesministeriums für Justiz** zurückgegriffen, in der auf Basis von Einzelberichten der Staatsanwaltschaften Verurteilungen erfasst werden, wobei nach Personen gezählt wird. Dies hat gleichzeitig den Vorteil, dass neben den Verurteilungen auch andere Verfahrenserledigungen ausgewiesen werden können²².

²⁰ § 29 SMG ist durch BGBl. I Nr. 2007/110 per 1. Jänner 2008 entfallen.

²¹ Eingeführt durch BGBl. I Nr. 2007/110, in Kraft seit 1. Jänner 2008.

²² Zu den Verurteilungen früherer Jahre siehe Sicherheitsbericht 2010, Teil des BMJ, 41. Da die Zahlen aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik eine andere Datengrundlage haben, sind sie mit den übrigen

Im Berichtsjahr wurden zehn Personen wegen **§ 283 StGB** angeklagt und sechs verurteilt. Eine Person wurde vom Verhetzungsvorwurf freigesprochen und ein Verfahren diversionell erledigt.

Verfahrenserledigungen (interne Statistik des BMJ)

	§ 283 StGB									
	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Strafanträge							14	13	7	10
Verurteilungen	9	13	14	11	9	9	3	5	9	6
Freisprüche							3	4	1	1
Diversion							3	5	4	1

Wegen Verbrechen nach **§§ 3a ff VerbotsG** (Betätigung im nationalsozialistischen Sinn) wurden nach den Berichten der Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr 78 Personen angeklagt, 45 verurteilt und sieben freigesprochen. Zehn Verfahren gegen Jugendliche wurden diversionell beendet. In den letzten Jahren sind die Verurteilungen nach dem VerbotsG stetig angestiegen und haben damit ein neues Niveau jenseits von 40 Verurteilungen im Jahr erreicht.

Seit 1995 gab es nach der internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz nur in den Jahren 1996, 2002, 2003, 2004 und 2009 jeweils eine und im Jahr 2006 zwei rechtskräftige Verurteilungen nach § 3h VerbotsG; im Berichtsjahr erfolgte wieder ein Schuldspruch nach dieser Bestimmung. Der Großteil an Anklagen und Verurteilungen erfolgte wegen § 3g VerbotsG.

Verfahrenserledigungen (interne Statistik des BMJ)

	§§ 3a ff VerbotsG									
	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Anklagen							25	46	73	78
Verurteilungen	20	31	29	18	17	9	32	36	43	45
Freisprüche							5	7	6	7
Diversion							12	0	14	10

2.2.8 Computerkriminalität

Die Gerichtliche Kriminalstatistik weist im Berichtsjahr eine Verurteilung wegen Datenbeschädigung nach § 126a StGB und 82 Verurteilungen wegen betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs nach § 148a StGB auf. Der in den letzten Jahren ansteigende Trend setzt sich somit fort. In diesem Zusammenhang ist auf die Rechtsprechung des OGH hinzuweisen, die unter § 148a StGB auch das unrechtmäßige Aufladen eines Wertkartentelefon oder einer Quickgeldbörse, sowie die Vornahme

gen Verfahrenserledigungen nicht sinnvoll in Beziehung zu setzen und werden daher nicht mehr ausgewiesen.

einer Geldüberweisung bei einem Überweisungsautomaten unter Verwendung einer entfremdeten Bankomatkarte (12 Os 45/06v, 46/06s) subsumiert.

Bei den durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2002 neu geschaffenen Computerdelikten (§§ 118a, 119a, 126b, 126c und 225a StGB) waren im Jahr 2011 fünf Verurteilungen wegen des Delikts der Datenfälschung nach § 225a StGB zu verzeichnen.

Verurteilte Personen

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem § 118a StGB	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Datenbeschädigung § 126a StGB	4	0	1	3	1	2	2	0	0	1
Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch § 148a StGB	12	15	12	8	1	6	26	32	35	82
Datenfälschung § 225a StGB	0	0	0	0	0	0	4	3	3	5

2.2.9 Umweltkriminalität

Im Berichtsjahr kam es nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik zu insgesamt neun Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen wegen der §§ 180 - 183 StGB. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang um sechs Verurteilungen.

Eine Auswertung der Verfahrensautomation Justiz bei den Staatsanwaltschaften (Register ST, BAZ und UT) hat ergeben, dass im Berichtsjahr 44 Personen wegen Umweltdelikten angeklagt und davon 26 freigesprochen wurden. Gegen 32 Personen wurde das Verfahren diversionell beendet.

Verurteilte Personen (Gerichtliche Kriminalstatistik)

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
§ 180 StGB	2	7	2	2	3	1	3	0	3	2
§ 181 StGB	3	0	5	3	1	2	5	8	4	4
§ 181a StGB	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
§ 181b StGB	0	1	1	0	0	0	3	1	5	2
§ 181c StGB	0	0	0	0	1	0	2	2	1	0
§ 181d StGB	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
§ 182 StGB	7	8	2	4	2	3	0	0	2	1
§ 183 StGB	4	2	1	0	0	1	0	0	0	0
Gesamt	16	18	11	9	7	7	13	11	15	9

Anfalls- und Erledigungsstatistik (Auswertung der VJ)²³

	Anfall		Einstellung		Diversions		Anklage		Freispruch	
	2010	2011	2010	2011	2010	2011	2010	2011	2010	2011
§ 180 StGB	64	87	58	94	6	9	13	10	1	6
§ 181 StGB	128	152	132	181	10	21	33	20	8	6
§ 181a StGB	5	4	2	19	0	0	0	0	0	0
§ 181b StGB	32	31	35	54	0	0	2	6	0	10
§ 181c StGB	13	15	14	38	0	1	3	0	0	1
§ 181d StGB	4	2	9	22	0	0	0	0	0	0
§ 181e StGB	6	0	9	6	0	0	0	0	0	0
§ 182 StGB	12	11	10	31	0	0	3	4	3	2
§ 183 StGB	8	5	5	24	0	1	0	4	0	1
Gesamt	272	307	274	469	16	32	54	44	12	26

Schwierigkeiten bei der Verfolgung von Umweltdelikten bereiten – nach den Berichten der zuständigen Staatsanwaltschaften – in der Praxis insbesondere der Nachweis des gesetzlich geforderten Gefährdungsausmaßes und die dafür benötigten aufwändigen Erhebungen, regelmäßig unter Beiziehung von Sachverständigen.

Grundsätzlich darf angesichts der Zahlen nicht vergessen werden, dass das Umweltstrafrecht des österreichischen Strafgesetzbuches auf dem Prinzip der Verwaltungsakzessorietät beruht. Dies bedeutet, dass der Frage der Rechtssicherheit vorrangige Bedeutung eingeräumt wird und – entsprechend der zum Einsatz des gerichtlichen Strafrechts generell vertretenen Haltung – die strafgerichtliche Verfolgung von Umweltdelikten zur ultima ratio erklärt ist. Zudem ist zu berücksichtigen, dass unter Umständen schon die Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen der Justizbehörden zur Intensivierung der Bemühungen der zuständigen Verwaltungsbehörden und der Betroffenen selbst beiträgt, auf Sanierungsmaßnahmen und die Beseitigung von Umweltbeeinträchtigungen hinzuwirken, auch wenn es letztlich zu keiner Verurteilung kommt.

2.3 VERURTEILUNGEN NACH PERSONEN- UND DELIKTSGRUPPEN

2.3.1 Überblick

Betrachtet man die Verurteilten differenziert nach Geschlecht, Alter oder Staatsbürgerschaft, so ist die Häufigkeit der Verurteilungen wegen bestimmter Delikte und Deliktgruppen unterschiedlich. Auf Männer, welche im Berichtsjahr insgesamt 86,3% aller Verurteilten ausmachten, entfielen 96,2% der Verurteilungen wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität, 90,5% wegen Delikten gegen Leib und Leben, und 79,4% wegen Vermögensdelikten.

Jugendliche (7,5% der Verurteilten) sind unter den verurteilten Vermögensdelinquenten mit 9,1% und unter den wegen Delikten gegen Leib und Leben Verurteilten mit 8,8% geringfügig überrepräsentiert, in allen anderen Deliktsbereichen dagegen un-

²³ Ausgewertet wurden die Register BAZ, ST und UT. Die Zahlen zum Anfall sind verfahrensbezogen, zu den Erledigungen personenbezogen.

terproportional vertreten, insbesondere bei den Verurteilungen nach dem SMG und wegen sonstiger Delikte. Erwachsene sind bei Vermögensdelikten knapp und bei Sexualdelikten und sonstigen Delikten deutlich überrepräsentiert. Die Gruppe der jungen Erwachsenen weist überdurchschnittlich viele Verurteilungen wegen Drogendelikten, aber auch wegen Aggressionsdelikten auf, dagegen wenige Verurteilungen wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität.

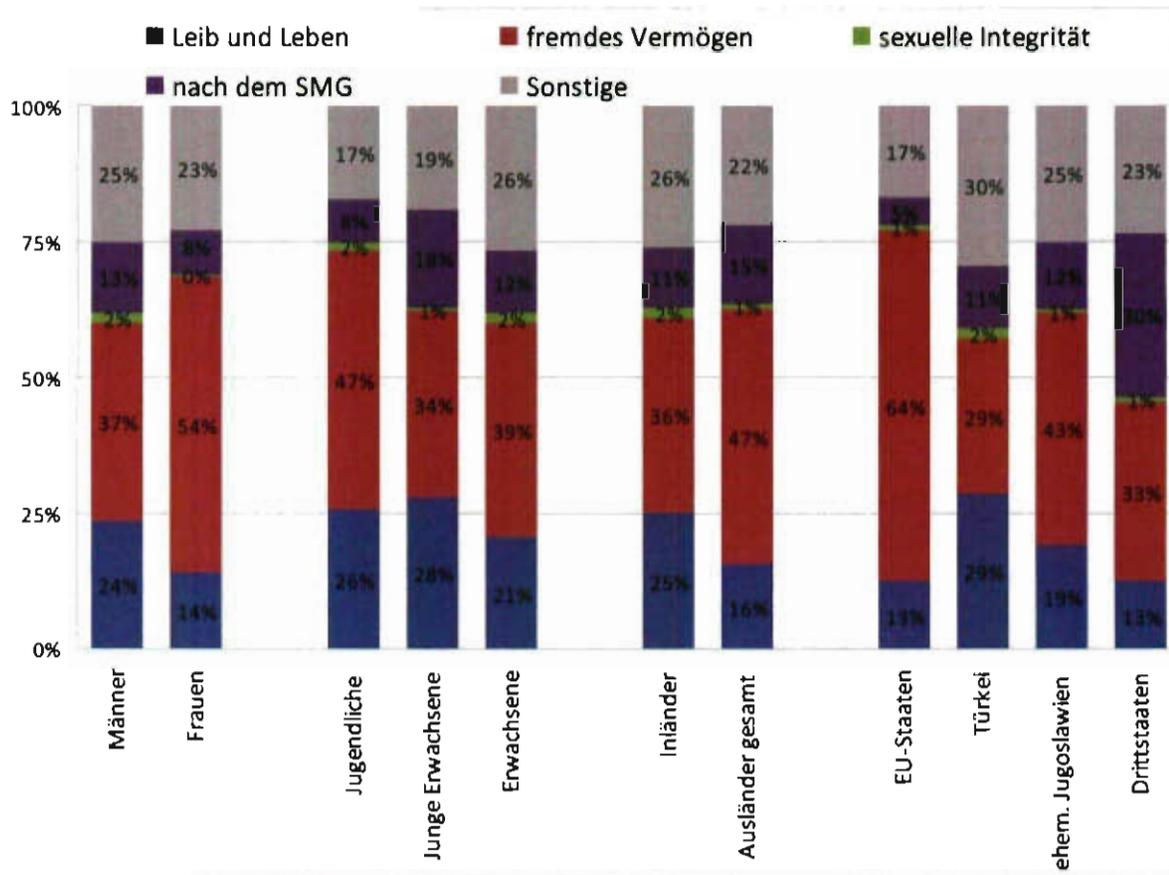
Verurteilungen nach Personen- und Deliktsgruppen

davon wegen Delikt gegen	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	Ausländer	davon			
									EU-Staaten	Türkel	Ehemaliges Jugoslawien ²⁴	Sonstige
Gesamt	36.461	31.035	5.426	2.747	5.152	28.562	24.836	11.625	4.215	1.123	3.117	3.170
%	100%	86,3%	14,9%	7,5%	14,1%	78,3%	68,1%	31,9%	11,6%	3,1%	8,5%	8,7%
Leib & Leben §§ 75-95 StGB	8.131	7.357	774	717	1.454	5.960	6.274	1.857	535	323	602	397
%	100%	90,5%	9,5%	8,8%	17,9%	73,3%	77,2%	22,8%	6,6%	4,0%	7,4%	4,9%
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	14.283	11.334	2.949	1.301	1.750	11.232	8.861	5.422	2.717	322	1.335	1.048
%	100%	79,4%	20,6%	9,1%	12,3%	78,6%	62,0%	38,0%	19,0%	2,3%	9,3%	7,3%
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	605	582	23	42	43	520	501	104	40	20	17	27
%	100%	96,2%	3,8%	6,9%	7,1%	86,0%	82,8%	17,2%	6,6%	3,3%	2,8%	4,5%
SMG	4.444	3.992	452	217	930	3.297	2.752	1.692	221	126	385	960
%	100%	89,8%	10,2%	4,9%	20,9%	74,2%	61,9%	38,1%	5,0%	2,8%	8,7%	21,6%
Sonstige	8.998	7.770	1.228	470	975	7.553	6.448	2.550	702	332	778	738
%	100%	91,1%	13,6%	5,2%	10,8%	83,9%	71,7%	28,3%	7,8%	3,7%	8,6%	8,2%

Fremde Staatsbürger (31,9% der Verurteilten) sind unter den verurteilten Vermögens- und Suchtmitteldelinquenten (mit 38,0% bzw. 38,1%) stärker vertreten als im Allgemeinen, unter den verurteilten Körperverletzungs- und Sexualdelinquenten hingegen mit 22,8% und 17,2% unterrepräsentiert. Während verurteilte Staatsangehörige aus der Türkei oder dem ehemaligen Jugoslawien bei keiner Deliktsgruppe signifikant hervorstechen, sind sonstige Drittstaatsangehörige unter den Drogenstraftätern (mit 21,6%) und EU-Bürger unter den wegen eines Vermögensdelikts Verurteilten (mit 19,0%) überproportional vertreten.

Österreicher, 68,1% aller Verurteilten, fallen hingegen unter den wegen Delikten gegen Leib und Leben und die sexuelle Integrität Verurteilten mit Anteilen von 77,2% und 82,8% relativ stark auf. Diese Ergebnisse können nicht nur aus dem Blickwinkel betrachtet werden, welche Personengruppen unter den wegen bestimmter Straftaten Verurteilten hervortreten, sondern ebenso unter der Perspektive, Verurteilungen wegen welcher Delikte bei den einzelnen Personengruppen relativ häufiger vorkommen. Das nachfolgende Diagramm zeigt die differierende Deliktsverteilung bei Verurteilungen von unterschiedlichen Personengruppen.

²⁴ Ohne Slowenien.

Deliktsverteilung bei Verurteilten (nach Personengruppen)**2.3.2 Verurteilungen Jugendlicher**

Im Berichtsjahr ergingen 2.747 rechtskräftige Verurteilungen gegen Jugendliche. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang um 10,3%. Rund die Hälfte (47,4%) betraf strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen, nicht ganz ein Drittel (26,1%) strafbare Handlungen gegen Leib und Leben. Insgesamt betrachtet hat sich die Deliktsverteilung bei Jugendlichen nicht signifikant verschoben und entspricht im Wesentlichen jener des Vorjahres.

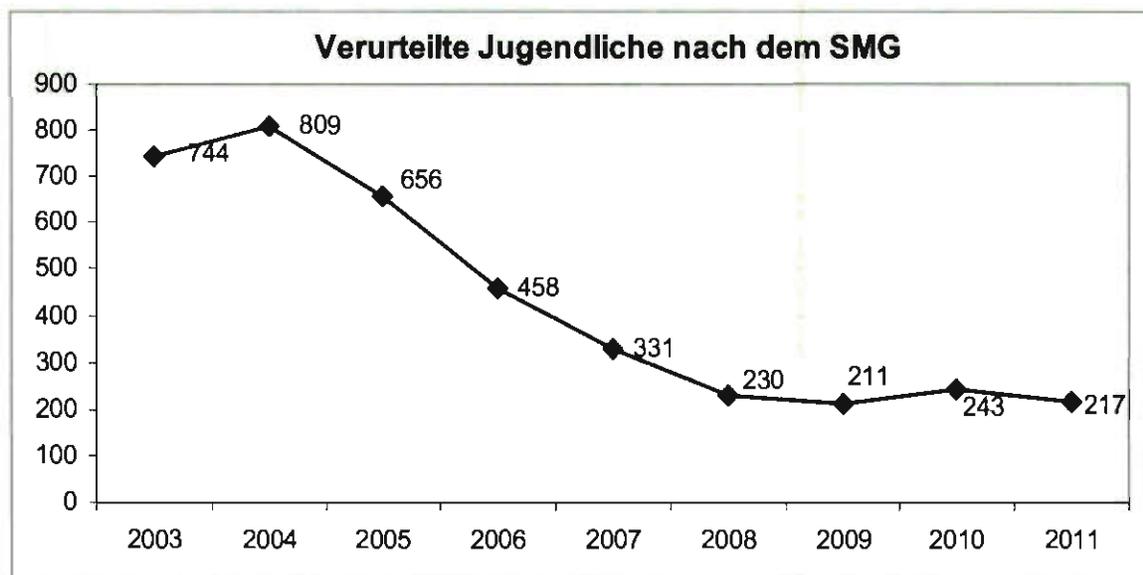
Die Verurteilungen Jugendlicher bewegten sich im Zeitraum seit 1990 zwischen 3.815 im Jahr 1992 und 2.889 im Jahr 2006. Die bisher geringste Zahl an Verurteilungen Jugendlicher wurde damit im Berichtsjahr unterschritten. Bei diesem längerfristigen Vergleich muss aber berücksichtigt werden, dass seit 1. Juli 2001 die obere Altersgrenze für Jugendliche vom 19. auf das 18. Lebensjahr gesenkt wurde. Ebenso ist auf die im Jugendstrafrecht entwickelten und gesetzlich verankerten alternativen Erledigungsformen (Diversions) hinzuweisen, die es ermöglichen, bei einem Teil der beschuldigten Jugendlichen in Fällen minderschwerer Kriminalität auf strafrechtliche Reaktionen im herkömmlichen Sinn zu verzichten.

217 Jugendliche wurden nach dem SMG verurteilt, das sind 7,9% aller Verurteilungen Jugendlicher. Davon entfielen 197 (90,8%) auf das Vergehen nach § 27 SMG und 19 Verurteilungen (8,8%) auf die Verbrechenstatbestände nach §§ 28 und 28a SMG. Damit liegen die Verurteilungen Jugendlicher wegen Sichtmit-

teldelikten nur knapp über dem bisher geringsten Wert im Jahr 2009 und erreichen nicht einmal ein Drittel des Höchstwertes des Jahres 2004 (809 Verurteilungen).

Verurteilte Jugendliche

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Gesamt	3.278	3.178	3.336	2.953	2.889	3.084	2.988	3.155	3.063	2.747
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	598	642	624	541	644	765	743	871	835	717
Körperverletzung § 83 StGB	297	339	314	296	367	453	467	537	494	447
Fahrl. Körperver- letzung § 88 StGB	72	64	70	53	54	63	29	43	38	29
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	1.628	1.453	1.489	1.331	1.334	1.455	1.532	1.568	1458	1301
Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB	179	170	152	141	162	208	257	251	218	216
Diebstahl §§ 127-131 StGB	1.059	956	983	821	760	806	836	892	782	684
Unbef. Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	79	59	62	70	60	71	74	49	54	47
Sex. Integrität §§ 201 – 220b StGB	31	36	36	46	37	56	31	45	49	42
SMG gesamt	637	744	809	656	458	331	230	211	243	217
§ 27 SMG	-	-	-	-	-	-	174	184	222	197
§§ 28 und 28a SMG	-	-	-	-	-	-	30	27	21	19
Sonstige	384	303	378	379	416	477	452	460	478	470



2.3.3 Verurteilungen junger Erwachsener

Junge Erwachsene sind Personen, die das 18. Lebensjahr, nicht aber das 21. Lebensjahr vollendet haben. Wie bereits in den Vorjahren war der Anteil der Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen bei den jungen Erwachsenen deutlich niedriger als in der Gruppe der Jugendlichen (Jugendliche 47,4%, junge Erwachsene 34,0%). Der Anteil der Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben betrug im Berichtsjahr bei Jugendlichen 26,1% (2010: 27,3%), bei jungen Erwachsenen hingegen 28,2% (2010: 30,0%), während insgesamt betrachtet nur 22,3% aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben erfolgten (2010: 24,2%).

Im Berichtsjahr nahm die Zahl an Verurteilungen junger Erwachsener insgesamt sowie wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben, fremdes Vermögen und wegen Sexualdelikten gegenüber dem Vorjahr ab.

Im Bereich des SMG erfolgten 930 Verurteilungen junger Erwachsener, dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme um 12,7%. Innerhalb der Gruppe der jungen Erwachsenen betrafen 83,4% der Verurteilungen nach dem SMG den Vergehenstatbestand nach § 27 SMG und 16,2% die Delikte der §§ 28 und 28a SMG.

Verurteilte junge Erwachsene

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Gesamt	5.500	5.999	5.594	5.916	5.259	5.257	5.246	5.152
Leib und Leben §§ 75 - 95 StGB	1.397	1.496	1.428	1.605	1.644	1.562	1.560	1.454
Fremdes Vermögen §§ 125 – 168e StGB	1.856	1.938	1.857	1.984	1.844	2.002	1.907	1.750
Sexuelle Integrität §§ 201 – 220b StGB	35	39	37	52	38	49	49	43
SMG gesamt	1.472	1.621	1.380	1.330	902	819	825	930
§ 27 SMG	-	-	-	-	-	650	642	776
§§ 28 und 28a SMG	-	-	-	-	-	165	179	151
Sonstige	740	905	892	945	831	825	905	975

2.3.4 Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger

Von den insgesamt 36.461 gerichtlichen Verurteilungen des Jahres 2011 entfielen 24.836 auf Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft und 11.625 auf ausländische Staatsangehörige. Dies ergibt gemessen an den Gesamtverurteilungszahlen des Berichtsjahres einen Ausländeranteil von 31,9% (2010: 31,4%).

Von den im Berichtszeitraum in Österreich verurteilten Ausländern waren 653 Jugendliche (5,6% der verurteilten Ausländer) und 1.314 Personen junge Erwachsene (Anteil in der Gruppe der verurteilten Ausländer: 11,3%). Von den verurteilten österreichischen Staatsbürgern sind 8,4% Jugendliche und 15,5% junge Erwachsene. Zu-

sammengefasst ist daher der Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die im Jahr 2011 verurteilt wurden, bei Inländern größer als bei Ausländern.

Anteil verurteilter in- und ausländischer Jugendlicher und junger Erwachsener

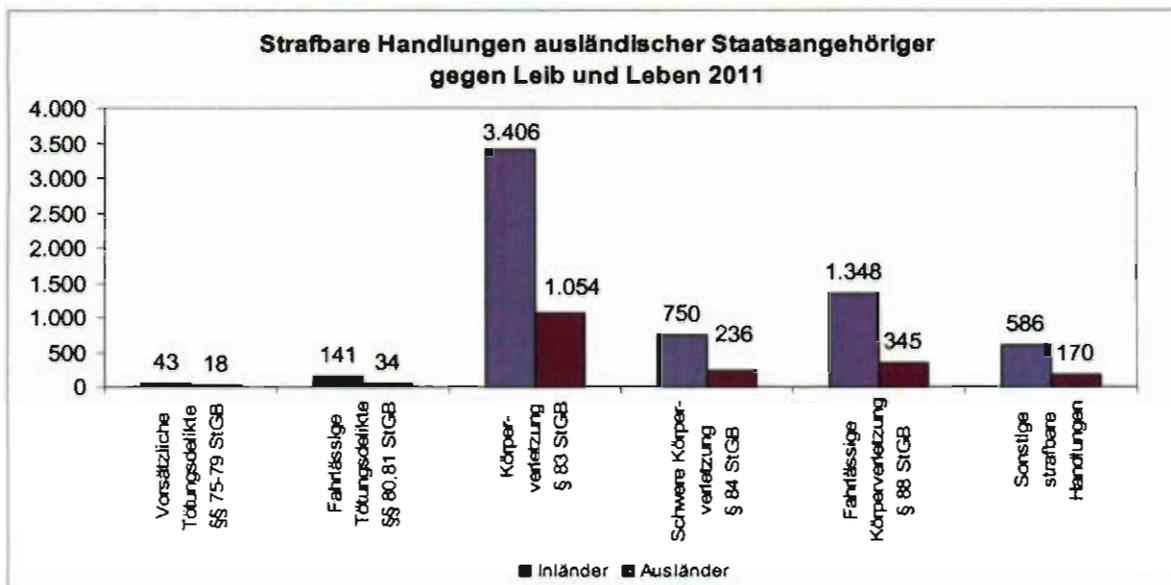
		2009		2010		2011	
Inländer	Gesamt	26.559	100%	26.332	100%	24.836	100%
	Jugendliche	2411	9,0%	2.271	8,6%	2.094	8,4%
	Junge Erwachsene	4010	15,1%	3.894	14,8%	3.838	15,5%
Ausländer	Gesamt	11.309	100%	12.062	100%	11.625	100%
	Jugendliche	744	6,6%	792	6,6%	653	5,6%
	Junge Erwachsene	1.248	11,0%	1.352	11,2%	1.314	11,3%

Im Folgenden werden die Verurteilungszahlen ausländischer Staatsangehöriger in den Deliktgruppen der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, fremdes Vermögen, die sexuelle Integrität und der strafbaren Handlungen nach dem SMG dargestellt. Diese Verurteilungszahlen werden in einem zweiten Schritt den Verurteilungen von Inländern gegenübergestellt und auf die Herkunftsländer der Verurteilten aufgegliedert, aus denen nach der Anzeigenstatistik der vergangenen Jahre (über die Gesamtkriminalität betrachtet) insgesamt die meisten ermittelten Tatverdächtigen stammten (das sind Serbien, Deutschland, Bosnien-Herzegowina, Türkei, Rumänien, Polen, Ungarn und Kroatien). Zudem werden die Verurteilungszahlen im Vergleich zu den Vorjahreszahlen graphisch dargestellt.

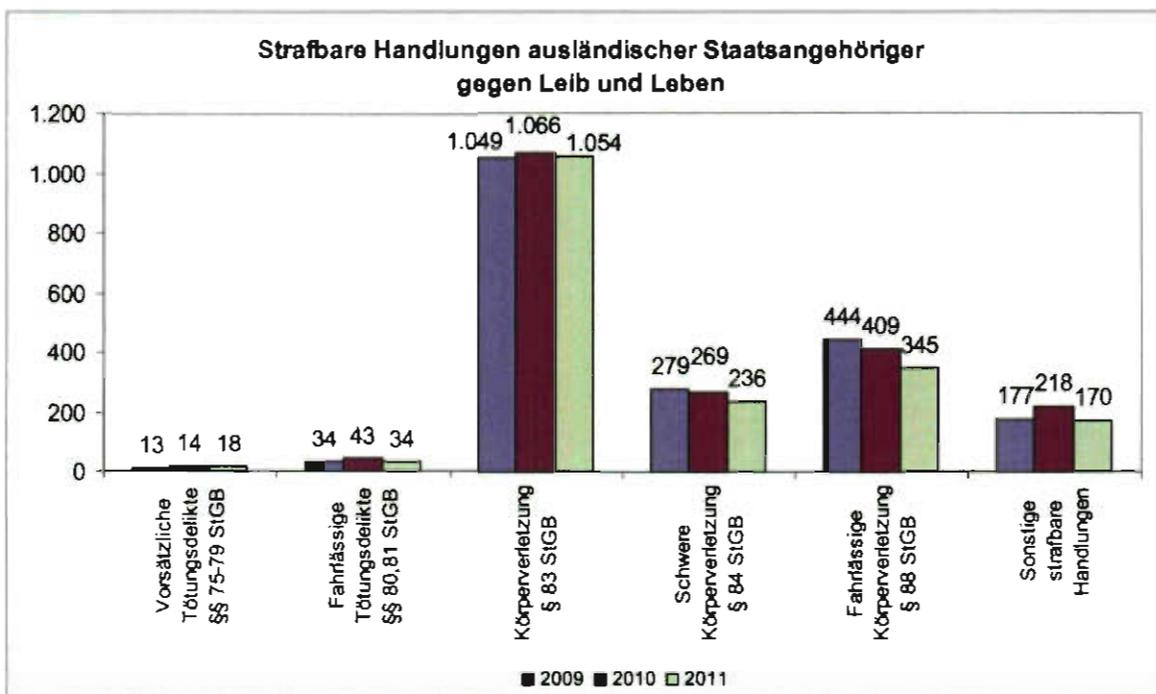
Delikte gegen Leib und Leben:

Im Berichtsjahr wurden laut Gerichtlicher Kriminalstatistik bundesweit 1.857 Ausländer rechtskräftig wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben verurteilt, dies bedeutet eine Abnahme um 0,8% gegenüber dem Vorjahr. Bei einer Gesamtverurteilungszahl von 8.131 Personen entspricht dies einem Anteil von 22,8% (2010: 21,7%) in dieser Deliktgruppe.

75,3% aller gerichtlichen Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben erfolgten entweder wegen vorsätzlicher Körperverletzung ohne besondere Qualifikation nach § 83 StGB (56,8%) oder wegen fahrlässiger Körperverletzung nach § 88 StGB (18,6%).



Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (§§ 75 – 79 StGB) wurden im Berichtsjahr insgesamt 18 ausländische Staatsangehörige verurteilt. Dies entspricht einem Anteil von 29,5% (2010: 28,0%) an allen vorsätzlichen Tötungsdelikten. Der Anteil dieser Verurteilungen an allen Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben beträgt damit 1,0% (2010: 0,7%) bzw. 0,2% (2010: 0,2%) gemessen an der Gesamtzahl der Verurteilungen innerhalb dieser Deliktsgruppe.

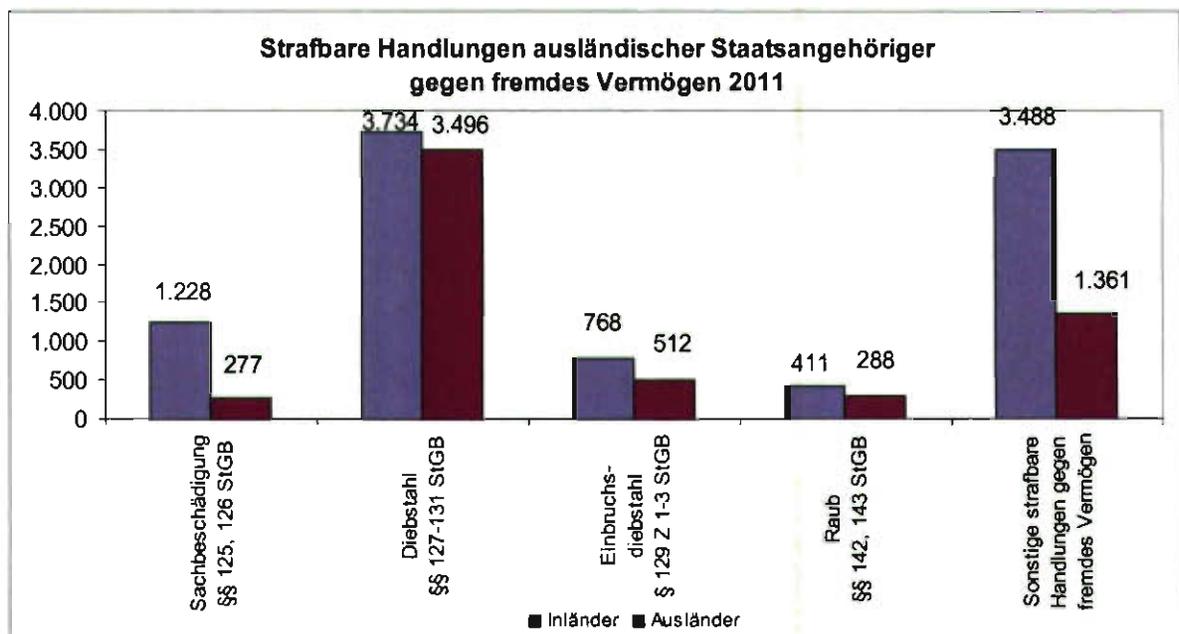


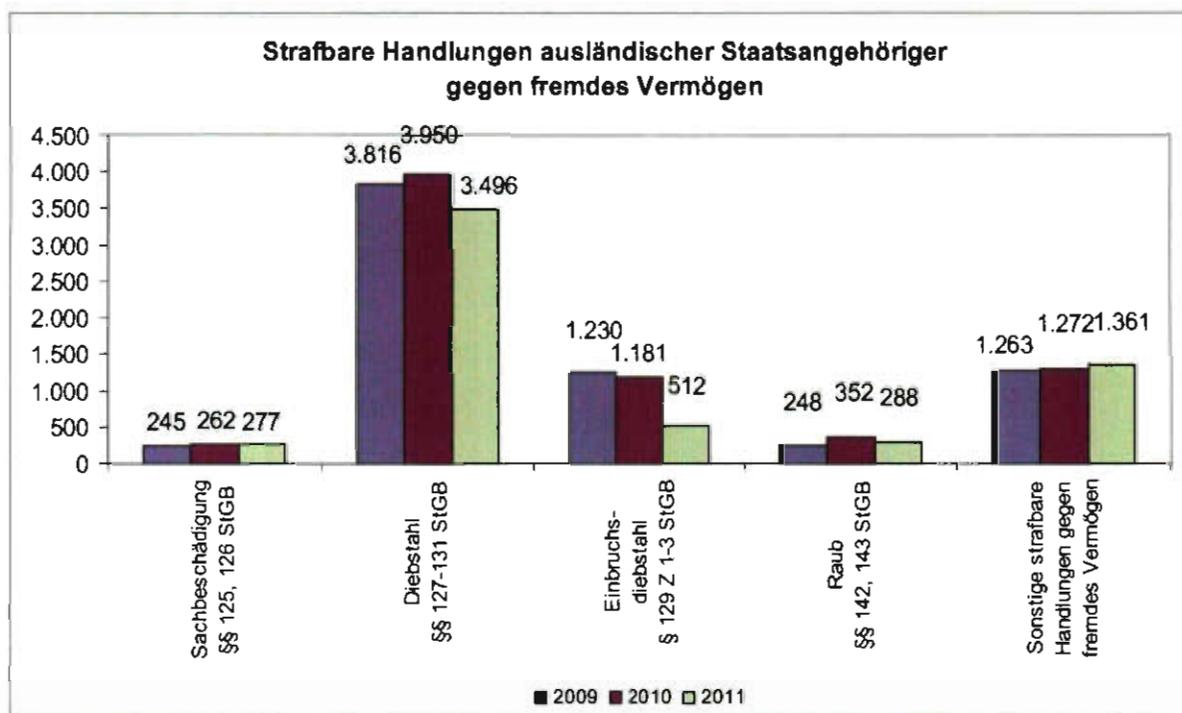
Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben nach Herkunftsländern	2009	2010	2011
Inländer	7.575	7.283	6.274
Ausländer	1.996	2.019	1.857
davon Serbien	276	285	243
davon Deutschland	246	248	190
davon Bosnien-Herzegowina	212	226	203
davon Türkei	372	385	323
davon Rumänien	75	79	112
davon Polen	53	55	48
davon Ungarn	36	37	43
davon Kroatien	110	92	107
sonstige Staatsangehörige	616	612	588
Verurteilungen gesamt	9.571	9.302	8.131

Delikte gegen fremdes Vermögen:

Im Berichtsjahr wurden 5.422 Ausländer wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen verurteilt, dies bedeutet eine Abnahme um 7,1%. Bei insgesamt 14.283 Verurteilungen ergibt dies einen Ausländeranteil von 38,0% (2010: 38,5%) an allen gerichtlichen Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe.

Auch im Bereich der Ausländerkriminalität werden die Verurteilungszahlen bei den strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen maßgeblich durch die Entwicklung bei den Diebstahlsdelikten geprägt. Nahezu zwei Drittel (64,5%) aller Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen waren Verurteilungen wegen Diebstahlsdelikten (2010: 68,6%). Damit betrafen im Berichtszeitraum beinahe die Hälfte (48,4%) aller Verurteilungen wegen Diebstahlstaten ausländische Staatsangehörige (2010: 49,7%). Auch bei Verurteilungen wegen Raubtaten erreichte der Anteil ausländischer Verurteilter mit 41,2% und bei Einbruchsdiebstahlstaten mit 40,0% besonders hohe Werte (2010: 42,1% bzw. 48,7%).

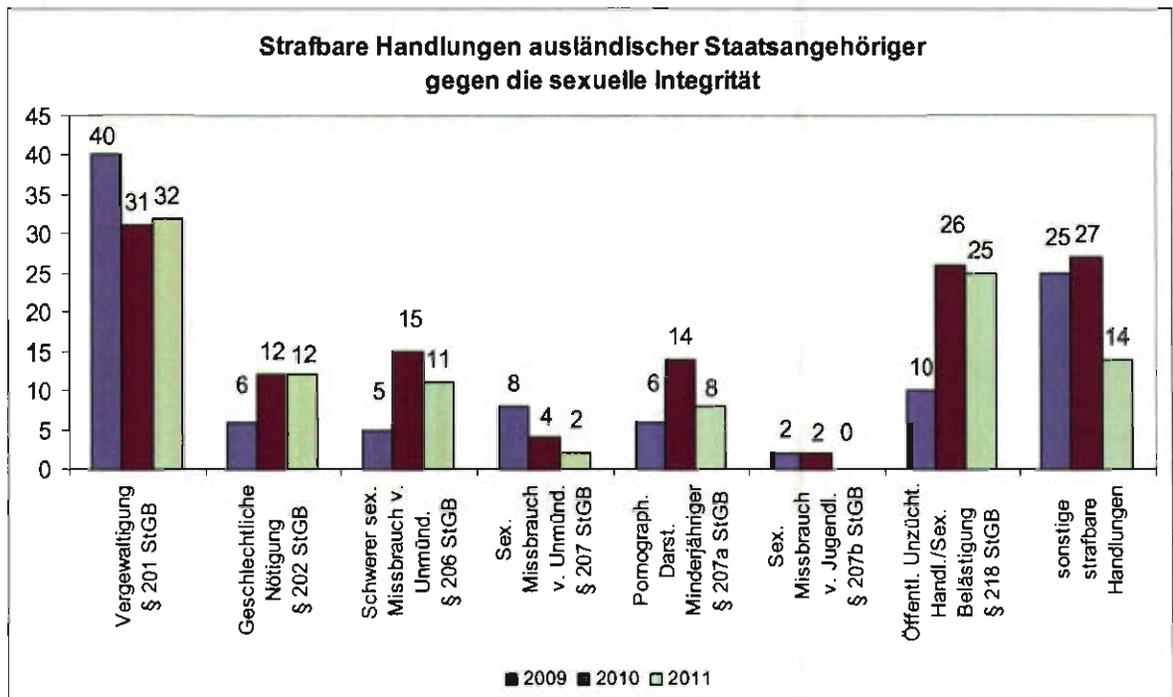
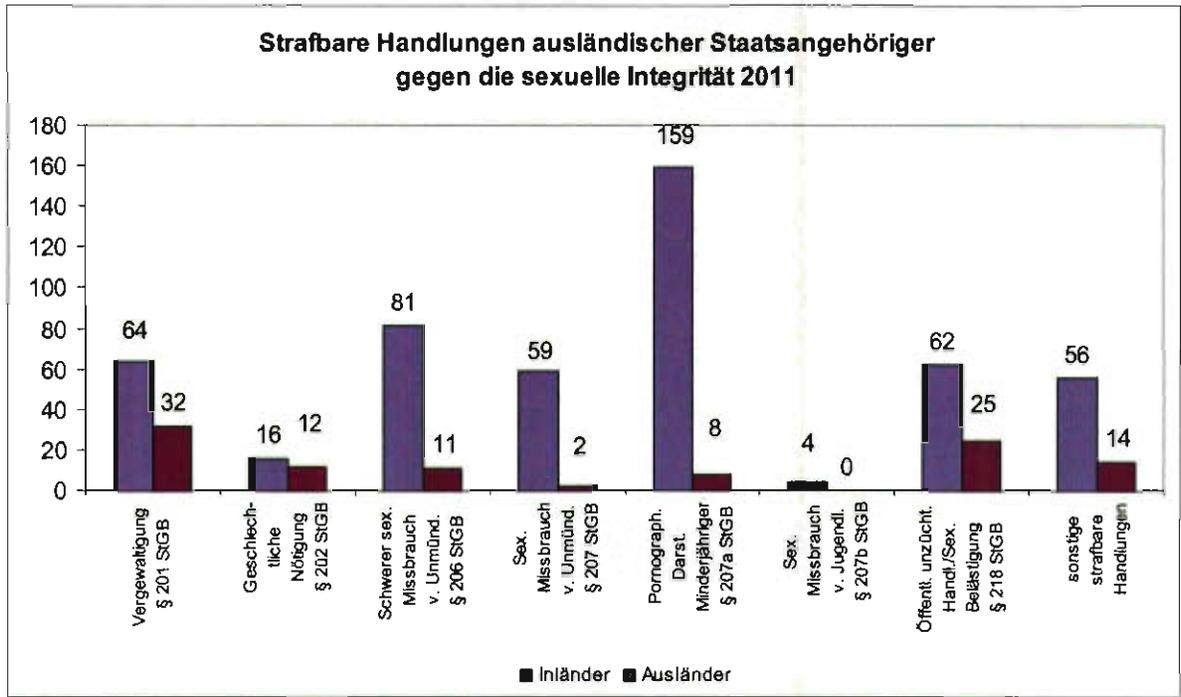




Verurteilungen wegen Delikten gegen fremdes Vermögen nach Herkunftsländern	2009	2010	2011
Inländer	9.712	9.315	8.861
Ausländer	5.572	5.836	5.422
davon Serbien	749	779	728
davon Deutschland	384	389	363
davon Bosnien-Herzegowina	344	315	319
davon Türkei	395	352	322
davon Rumänien	730	933	884
davon Polen	229	258	258
davon Ungarn	380	396	377
davon Kroatien	166	187	160
sonstige Staatsangehörige	2.195	2.227	2.011
Verurteilungen gesamt	15.284	15.151	14.283

Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung:

104 Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit wurden im Berichtsjahr wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verurteilt, dies entspricht - gemessen an den insgesamt 605 Verurteilungen wegen Sittlichkeitsdelikten im Berichtsjahr - einem Ausländeranteil von 17,2% (2010: 20,2%). Innerhalb der Gruppe der gewaltbestimmten Sexualdelikte (§§ 201, 202 StGB) betrafen 44 Verurteilungen (2010: 43) oder 35,5% aller Verurteilungen ausländische Straftäter (2010: 29,5%).

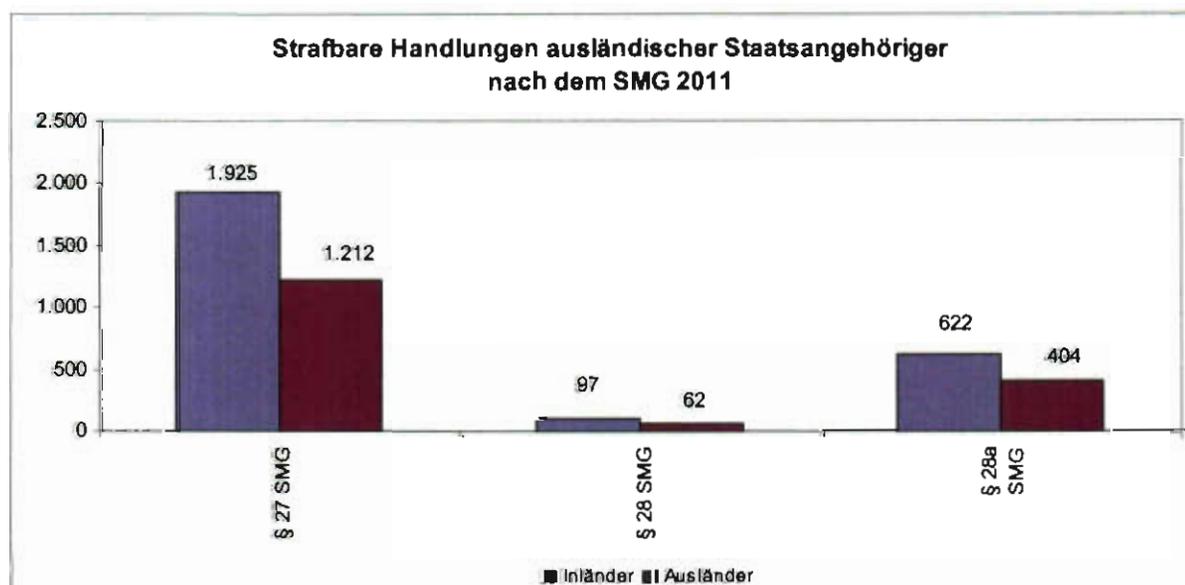


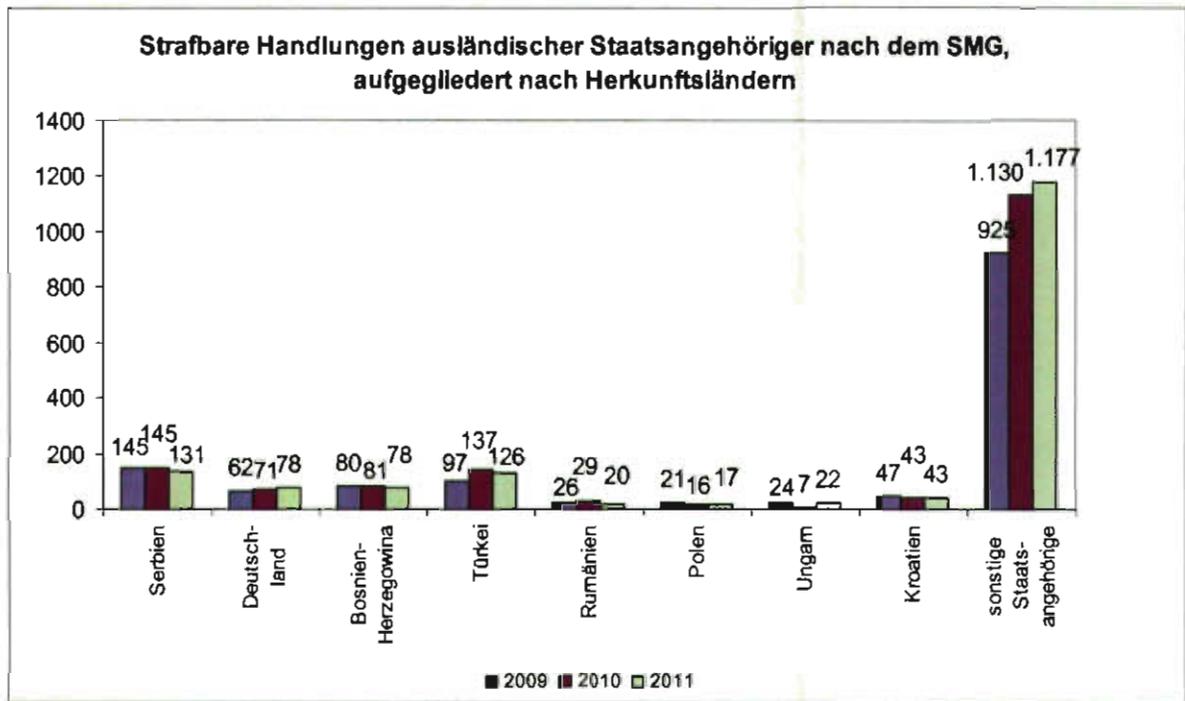
Verurteilungen gegen die sexuelle Integrität nach Herkunftsländern	2009	2010	2011
Inländer	506	517	501
Ausländer	102	131	104
davon Serbien	5	16	7
davon Deutschland	16	18	12
davon Bosnien-Herzegowina	5	9	8
davon Türkei	19	9	20
davon Rumänien	10	13	10
davon Polen	1	5	2
davon Ungarn	9	7	5
davon Kroatien	0	7	0
sonstige Staatsangehörige	37	47	40
Verurteilungen gesamt	608	648	605

Delikte nach dem Suchtmittelgesetz:

Von insgesamt 4.444 im Berichtsjahr wegen Drogendelikten verurteilten Personen waren 1.692 Ausländer, das sind 38,1% (2010: 38,0%) aller Verurteilungen nach dem SMG. 466 Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger betrafen schwere Suchtgiftdelikte nach §§ 28 und 28a SMG, dies entspricht einem Anteil von 27,5% (2010: 33,4%). 1.212 Verurteilungen erfolgten wegen minder schwerer Suchtgiftdelikte nach § 27 SMG (2010: 1.100). Die Aufteilung der Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger auf den Vergehenstatbestand nach § 27 SMG und die Verbrechenstatbestände nach §§ 28 und 28a SMG entspricht damit ungefähr der Verteilung von sämtlichen Verurteilten nach dem SMG (§ 27 SMG: 70,6%; § 28 SMG: 29,4%).

Im Berichtsjahr wurden 14 ausländische Staatsangehörige wegen Zuwiderhandelns gegen die Strafbestimmungen betreffend psychotrope Stoffe nach §§ 30, 31 und 31a SMG verurteilt (2010: fünf Verurteilungen). Dies entspricht einem Anteil von 0,8% der Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger nach dem SMG (2010: 0,3%). Gegen österreichische Staatsbürger ergingen in dieser Deliktsguppe 103 Verurteilungen, das sind 3,7% der Verurteilungen von Österreichern nach dem SMG.





Verurteilungen nach dem SMG nach Herkunftsländern	2009	2010	2011
Inländer	2.501	2.704	2.752
Ausländer	1.427	1.659	1.692
davon Serbien	145	145	131
davon Deutschland	62	71	78
davon Bosnien-Herzegowina	80	81	78
davon Türkei	97	137	126
davon Rumänien	26	29	20
davon Polen	21	16	17
davon Ungarn	24	7	22
davon Kroatien	47	43	43
sonstige Staatsangehörige	925	1.130	1.177
Verurteilungen gesamt	3.928	4.363	4.444

3 REAKTIONEN UND SANKTIONEN

In diesem Abschnitt werden die durchgeführten intervenierenden Diversionsmaßnahmen (Kapitel 3.1 und 3.2), die medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger (Kapitel 3.3), die verhängten Strafen und Maßnahmen (Kapitel 3.4), der Vollzug bedingter Sanktionen begleitet durch die Anordnung von Bewährungshilfe (Kapitel 3.5) sowie die Geldstrafen und sonstigen Maßnahmen (Kapitel 3.6) beschrieben. Dem Freiheitsentzug in Justizanstalten, dem Vollzug der Untersuchungs- und Strafhaften, ist ein eigener Abschnitt gewidmet, ebenso den Maßnahmen nach Haftentlassung (Kapitel 4 und 5).

Für die Durchführung von intervenierenden Diversionsmaßnahmen und begleitenden Maßnahmen (Bewährungshilfe) der Betreuung und Kontrolle bei bedingten Strafen, nach (bedingter) Haftentlassung und im Rahmen von elektronisch überwachtem Hausarrest bedient sich die Strafjustiz einem privaten Rechtsträger. Die justiznahe Sozialarbeit in Österreich wird seit 1957 zum überwiegenden Teil vom gemeinnützigen Verein **NEUSTART**²⁵ durchgeführt. Der mit 1. Juli 1994 in Kraft getretene und zwischen der Republik Österreich und dem Verein **NEUSTART** abgeschlossene Generalvertrag über die Durchführung der Straffälligenhilfe definiert den Leistungskatalog entsprechend den durch StGB, StPO, JGG, SMG, StVG und BewHG vorgegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Seit 1957 betreute **NEUSTART** rund 512.000 Menschen, davon im Jahr 2011 rund 41.200 verschiedene Klienten. Zusätzlich nahm der Verein die Interessen von Vertretern rund 110 juristischer Personen im Rahmen des Tauschgleichs wahr. **NEUSTART** hatte zum Ende des Berichtsjahres 1.518 Mitarbeiter (davon 547 hauptamtlich, 971 ehrenamtlich und zusätzlich 18 Zivildienstler). Neun Einrichtungen (zwei Einrichtungen für Wien sowie die Einrichtungen Niederösterreich und Burgenland, Steiermark, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg) bieten ein möglichst großes Leistungsangebot für von Kriminalität betroffene Menschen. Bei fachlicher, organisatorischer und ökonomischer Zweckmäßigkeit werden von den Einrichtungen Außenbeziehungsweise Sprechstellen eingerichtet. Der Wirkungsbereich der Einrichtungen deckt sich mit einem oder mehreren Landesgerichtssprengeln²⁶.

Klienten und Mitarbeiter von NEUSTART

	2009	2010	2011
Klienten	43.500	43.200	41.200
Mitarbeiter	1.503	1.507	1.518
hauptamtlich	583	557	547
ehrenamtlich	900	950	971
Zivildienstler	20	18	18

²⁵ Vor dem Jahr 2002: Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit (VBSA).

²⁶ Zu weiterführenden Informationen siehe www.neustart.at.

3.1 DIVERSIONSANGEBOTE UND DIVERSIONSERFOLG

Die Zahl der Diversionsangebote in Strafverfahren insgesamt ist 2011 gegenüber dem Vorjahr um 15,4% zurückgegangen. Die Anwendung von Geldbuße und Probezeit ohne Pflichten haben um ungefähr ein Viertel abgenommen, gemeinnützige Leistungen, Probezeit mit Pflichten und Tatausgleich um etwa 10%. Diversionsangebote nach den §§ 35 und 37 SMG²⁷ sind nahezu gleich geblieben. Überwiegend (zu 79,1%) erging das Angebot an Beschuldigte durch die Staatsanwaltschaft, in 16,8% der Fälle durch Richter am Bezirksgericht und in 4,1% durch Richter am Landesgericht.

Insbesondere über diversionelles Vorgehen nach dem SMG, die vorläufige Zurücklegung der Anzeige für eine Probezeit ohne Pflichten, aber auch über das Angebot eines Tatausgleichs wird vor allem von der Staatsanwaltschaft entschieden. Das Angebot zur Zahlung eines Geldbetrages, zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen oder zur Erfüllung von Pflichten während einer Probezeit ergeht dagegen relativ gesehen öfter im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens.

Diversionsangebote

	2011				2010	Veränderung
	StA	BG	LG	Gesamt	Gesamt	
Diversion gesamt	36.123	7.688	1.884	45.695	54.039	-15,4%
§§ 35/37 SMG gesamt	10.817	2.052	121	12.990	12.973	0,1%
Geldbuße § 198 Abs. 1 Z 1 StPO	9.695	3.136	865	13.696	18.560	-26,2%
Gemeinnützige Leistung § 198 Abs. 1 Z 2 StPO	1.978	475	310	2.763	3.063	-9,8%
Probezeit (ohne Zusatz) § 198 Abs. 1 Z 3 StPO	6.055	846	274	7.175	9.491	-24,4%
Probezeit (mit Pflichten) § 198 Abs. 1 Z 3 StPO	1.160	441	123	1.724	1.943	-11,3%
Tatausgleich § 198 Abs. 1 Z 4 StPO	6.418	738	191	7.347	8.009	-8,3%
Diversion gesamt (ohne SMG)	25.306	5.636	1.763	32.705	41.066	-20,4%
Diversion gesamt	79,1%	16,8%	4,1%	100%		
§§ 35/37 SMG gesamt	83,3%	15,8%	0,9%	100%		
Geldbuße § 198 Abs. 1 Z 1 StPO	70,8%	22,9%	6,3%	100%		
Gemeinnützige Leistung § 198 Abs. 1 Z 2 StPO	71,6%	17,2%	11,2%	100%		
Probezeit (ohne Zusatz) § 198 Abs. 1 Z 3 StPO	84,4%	11,8%	3,8%	100%		
Probezeit (mit Pflichten) § 198 Abs. 1 Z 3 StPO	67,3%	25,6%	7,1%	100%		
Tatausgleich § 198 Abs. 1 Z 4 StPO	87,4%	10,0%	2,6%	100%		

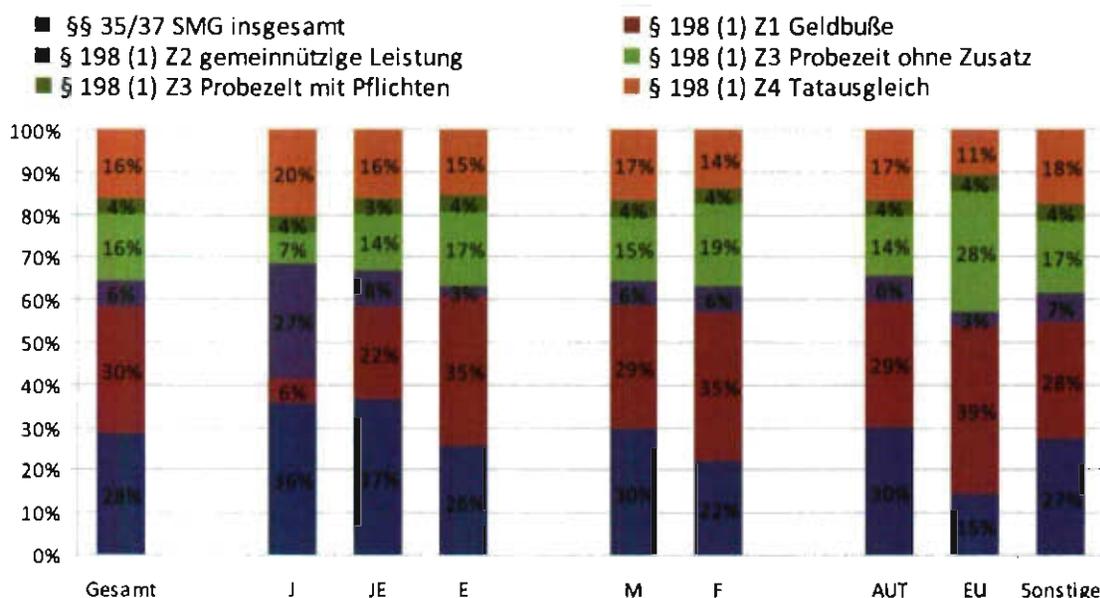
²⁷ Die Diversion wurde in den Sicherheitsberichten bis 2008 getrennt nach StPO und SMG dargestellt und stützte sich bei der Diversion nach dem SMG auf die Suchtmitteldatenbank beim Bundesministerium für Gesundheit.

Bei Jugendlichen erfolgte mehr als ein Drittel aller Diversionsangebote im Rahmen eines Verfahrens wegen eines Suchtmitteldeliktcs. Unter den sonstigen Diversionsangeboten rangierten gemeinnützige Leistungen (27,2% der Angebote) noch vor dem Tauschgleich (20,3%). Die Zahlung eines Geldbetrages und die Probezeit ohne Pflichten wurden bei Jugendlichen relativ selten (5,8% bzw. 7,2%) gewählt. Dagegen wurde bei Erwachsenen in 34,7% der Verfahren die Zahlung eines Geldbetrages und in 17,3% die Festsetzung einer Probezeit ohne Pflichten als Angebot unterbreitet.

Männer erhielten öfter Diversionsangebote nach §§ 35, 37 SMG (30,0% vs. 22,4%) sowie zum Tauschgleich (16,7% vs. 13,7%). Umgekehrt wurde weiblichen Beschuldigten das Angebot zur Zahlung einer Geldbuße (34,9% vs. 28,7%) sowie zur Probezeit ohne Pflichten (19,0% vs. 14,8%) öfter unterbreitet.

Soweit Nicht-Österreicher Diversionsangebote erhielten, unterschieden sich diese bei Drittstaatsangehörigen (darunter Staatsbürger des ehemaligen Jugoslawien und der Türkei) nicht auffallend von den Angeboten an österreichische Staatsbürger. Lediglich bei EU-Bürgern zeigte sich eine Bevorzugung von Geldbußen (39,3% der Angebote) und der Probezeit ohne Pflichten (28,2%), wogegen sozial intervenierende Maßnahmen (Tauschgleich, gemeinnützige Leistung) selten in Betracht gezogen wurden. Auch Diversionsangebote im Zuge von Suchtmittelstrafverfahren kamen bei EU-Bürgern relativ selten vor.

Diversionsangebote, nach Personengruppen



2011 wurden insgesamt 42.008 Verfahren durch endgültigen Rücktritt von der Verfolgung diversionell beendet. Daneben wurden 11.249 Verfahren fortgeführt, nachdem ein Diversionsangebot entweder abgelehnt oder die gestellten Bedingungen nicht erfüllt wurden. Das weitere Verfahrensschicksal in diesen Fällen ist aus der aktuellen Datenlage nicht ablesbar. Die Gegenüberstellung von endgültigen Rücktritten nach Diversion einerseits und von (nach Ablehnung oder Scheitern) abgebrochenen Diversionsverfahren andererseits gibt jedoch einen brauchbaren Hinweis auf den „Diversionserfolg“.²⁸

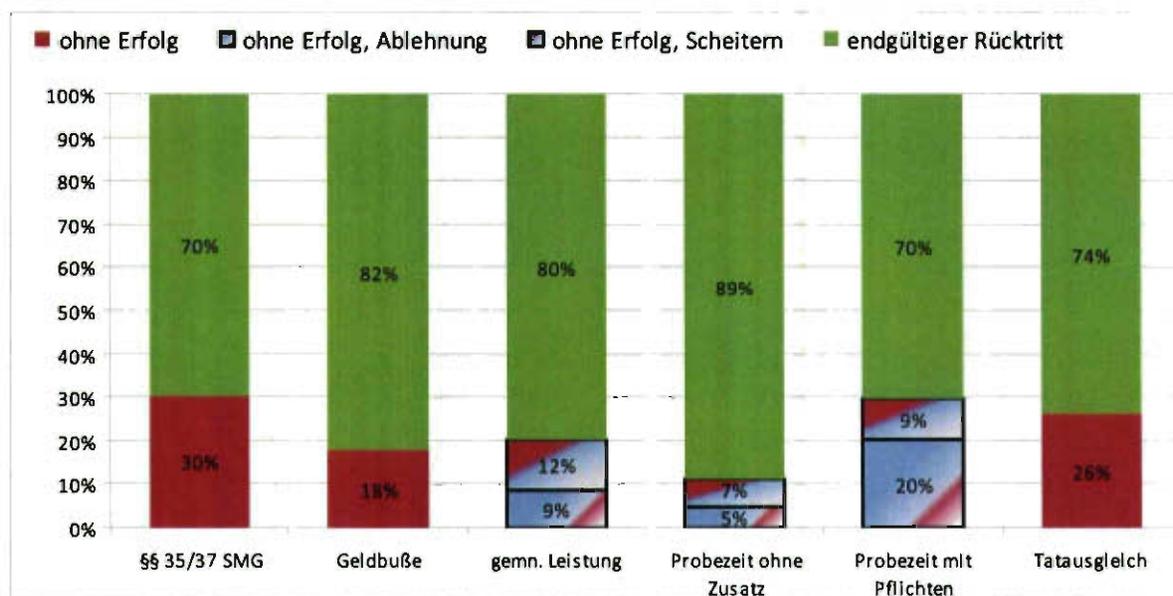
²⁸ Ob ein Verfahren diversionell beendet werden kann, hängt von der Zustimmung des Beschuldigten ab. Er kann auch die Beurteilung der Schuldfrage im Rahmen einer Hauptverhandlung anstreben.

Diversionelle Verfahrenserledigung und Diversionserfolg

	2010		2011		2011		Endgültiger Rücktritt
	Gesamt	Endgültiger Rücktritt	Gesamt	Ohne Erfolg	davon		
					Ablehnung	Scheitern	
Diversion gesamt	58.243	46.780	53.257	11.249			42.008
§§ 35/37 SMG	13.188	9.612	13.333	4.039			9.294
Geldbuße § 198 Abs. 1 Z 1 StPO	18.328	15.173	13.935	2.509			11.426
Gemeinnützige Leistung § 198 Abs. 1 Z 2 StPO	3.221	2.552	2.862	586	251	335	2.276
Probezeit (ohne Zusatz) § 198 Abs. 1 Z 3 StPO	13.305	12.053	13.639	1.543	655	888	12.096
Probezeit (mit Pflichten) § 198 Abs. 1 Z 3 StPO	2.020	1.383	2.010	599	409	190	1.411
Tatausgleich § 198 Abs. 1 Z 4 StPO	8.181	6.007	7.478	1.973			5.505

Insgesamt wurden beinahe 80 von 100 Diversionsverfahren erfolgreich beendet. Am seltensten scheiterte die Diversionsform Probezeit ohne zusätzliche Pflichten, am öftesten die Probezeit mit Pflichten. Wurde die Probezeit mit Auflagen - wie der Betreuung durch die Bewährungshilfe oder den Besuch von Kursen - verknüpft, war der Misserfolg der Diversion mehr als doppelt so häufig (in 29 vs. 12 von 100 Fällen). Dies ist vermutlich ein Effekt unterschiedlicher Populationen Beschuldigter. Es ist davon auszugehen, dass es besondere Risikofaktoren sind, die Staatsanwälte oder Richter zu konkreten Auflagen veranlassen. Von den abgeschlossenen Verfahren, in denen ein Tatausgleich in Betracht gezogen worden war, wurden fast drei Viertel durch endgültigen Rücktritt beendet. In Anbetracht der hohen Anforderungen (auch an die Kooperation der Geschädigten) ist diese Quote beachtenswert.

Diversionserfolg nach Form der Diversion



Diversion nach Zahlung eines Geldbetrages oder Erbringung einer gemeinnützigen Leistung war in ungefähr vier von fünf Fällen erfolgreich, während Diversion nach dem SMG nur in sieben von zehn Fällen zur Verfahrensbeendigung führte.

Die Erledigung eines diversionellen Verfahrens durch endgültigen Rücktritt von der Verfolgung war – über alle Diversionsformen hinweg betrachtet – bei Frauen, bei jüngeren Beschuldigten und österreichischen Staatsbürgern wahrscheinlicher als bei Männern, älteren Beschuldigten und ausländischen Staatsangehörigen.

Diversionserfolg, nach Form der Diversion und Personengruppen

	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	EU-Bürger	Sonstige
Diversion gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg	21,1%	22,0%	18,0%	17,3%	19,8%	21,9%	20,5%	21,4%	24,7%
endgültiger Rücktritt	78,9%	78,0%	82,0%	82,7%	80,2%	78,1%	79,5%	78,6%	75,3%
§§ 35/37 SMG	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg	30,3%	31,2%	25,8%	26,7%	28,0%	31,6%	29,6%	26,0%	37,5%
endgültiger Rücktritt	69,7%	68,8%	74,2%	73,3%	72,0%	68,4%	70,4%	74,0%	62,5%
Geldbuße § 198 Abs. 1 Z 1 StPO	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg	18,0%	18,9%	15,4%	10,4%	15,6%	18,4%	16,5%	23,1%	22,6%
endgültiger Rücktritt	82,0%	81,1%	84,6%	89,6%	84,4%	81,6%	83,5%	76,9%	77,4%
Gemeinnützige Leistung § 198 Abs. 1 Z 2 StPO	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	8,8%	8,6%	9,2%	4,7%	9,4%	15,0%	7,3%	21,1%	14,8%
ohne Erfolg, Scheitern	11,7%	11,8%	11,3%	10,8%	13,3%	12,4%	11,6%	9,2%	13,2%
endgültiger Rücktritt	79,5%	79,6%	79,6%	84,5%	77,3%	72,7%	81,1%	69,7%	72,0%
Probezeit ohne Zusatz § 198 Abs. 1 Z 3 StPO	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	4,8%	5,3%	3,5%	0,5%	4,0%	5,3%	4,4%	7,4%	4,7%
ohne Erfolg, Scheitern	6,5%	6,5%	6,6%	5,2%	5,9%	6,7%	6,4%	6,0%	7,3%
endgültiger Rücktritt	88,7%	88,2%	89,9%	94,3%	90,0%	88,0%	89,2%	86,7%	88,1%
Probezeit mit Pflichten § 198 Abs. 1 Z 3 StPO	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	20,3%	20,0%	21,3%	5,5%	14,6%	24,1%	17,9%	28,6%	28,9%
ohne Erfolg, Scheitern	9,5%	8,9%	12,0%	9,6%	6,1%	10,1%	9,2%	9,0%	11,3%
endgültiger Rücktritt	70,2%	71,1%	66,7%	84,9%	79,3%	65,8%	70,2%	62,6%	60,7%
Tatenausgleich § 198 Abs. 1 Z 4 StPO	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg	26,4%	25,8%	29,2%	14,2%	21,5%	29,6%	24,9%	35,1%	33,0%
endgültiger Rücktritt	73,6%	74,2%	70,8%	85,8%	78,5%	70,4%	75,1%	64,9%	67,0%

Bei Männern war Diversion in Form einer Probezeit mit Pflichten und eines Tauschgleichs erfolgreicher als bei Frauen. Bei Jugendlichen führten sämtliche Diversionsarten am öftesten zur Verfahrenseinstellung, bei jungen Erwachsenen war die Erfolgsrate geringer und bei Erwachsenen am niedrigsten. Mit Ausnahme der Bestimmungen des SMG führten die einzelnen Diversionsformen bei Österreichern öfter zum Erfolg als bei EU-Staatsangehörigen und Drittstaatsangehörigen.

Nach den Bestimmungen der StPO sind Diversionsmaßnahmen, soweit nicht aus besonderen Gründen darauf verzichtet werden kann, von der Wiedergutmachung des durch die Tat entstandenen Schadens abhängig zu machen. Nach der Justizsta-

tistik Strafsachen ist von den im Berichtsjahr beendeten Diversionsverfahren – ohne Berücksichtigung der Verfahren nach dem SMG – in 33,2% kein Schaden entstanden oder ein solcher bereits vor der Diversion gut gemacht worden, in 29,1% durch Dritte (insbesondere Versicherungen) ersetzt worden, in 20,4% eine Schadensgutmachung aufgetragen und in 21,2% der Fälle von einem solchen Auftrag Abstand genommen worden.

Konzentriert man sich auf die Fälle „erfolgreich“ (durch endgültigen Rücktritt) erledigter Diversionsverfahren, bei denen auch die Information vollständiger ist, so waren die Werte bereits vor Diversion erfolgter Schadensgutmachung oder der Gutmachung durch Dritte (Versicherungen) noch etwas höher.

Diversion und Schadensregulierung

	Gesamt	Schadenregulierung ²⁹			
		kein Schaden, vor Diversion gutgemacht	Schaden durch Dritte gedeckt (Versicherung)	Schadenersatz, Ausgleich aufgetragen	kein Schadenersatz, Ausgleich aufgetragen
Diversion gesamt (ohne SMG)	39.924	13.245	11.620	8.140	8.451
	100%	33,2%	29,1%	20,4%	21,2%
ohne Erfolg	7.210	1.634	1.810	2.148	1.243
	100%	22,7%	25,1%	29,8%	17,2%
endgültiger Rücktritt	32.714	11.611	9.810	5.992	7.208
	100%	35,5%	30,0%	18,3%	22,0%
davon:					
Geldbuße § 198 Abs. 1 Z 1 StPO	11.426	4.046	5.019	965	1.908
	100%	35,4%	43,9%	8,4%	16,7%
Gemeinnützige Leistung § 198 Abs. 1 Z 2 StPO	2.276	1.079	104	559	860
	100%	47,4%	4,6%	24,6%	37,8%
Probezeit ohne Zusatz § 198 Abs. 1 Z 3 StPO	12.096	5.004	4.482	468	2.739
	100%	41,4%	37,1%	3,9%	22,6%
Probezeit mit Pflichten § 198 Abs. 1 Z 3 StPO	1.411	298	82	801	365
	100%	21,1%	5,8%	56,8%	25,9%
Tatenausgleich § 198 Abs. 1 Z 4 StPO	5.505	1.184	123	3.199	1.336
	100%	21,5%	2,2%	58,1%	24,3%

Bei der Diversionsvariante Gemeinnützige Leistung wurden relativ oft bereits vor der diversionellen Erledigung allfällige Tatfolgen gutgemacht. Eine Versicherungsdeckung des Schadens lag am häufigsten bei der Diversionsform der Geldbuße und der Probezeit ohne Pflichten vor. Der explizite Auftrag zum Schadens- und Tatfolgenausgleich erging am öftesten im Rahmen einer Diversion in Form des Tauschgleichs, aber auch bei Festsetzung einer Probezeit mit konkreten Auflagen. Bei diesen Diversionsformen ist Gutmachung vor Diversion oder durch Dritte relativ selten.

²⁹ Die Zeilensummen können von 100% abweichen, weil in manchen Fällen keine Information zur Schadensregulierung existiert beziehungsweise mehrere Einträge zur Regulierungsform vorgenommen werden. Die Werte der Tabelle sind mit den Berichten vor dem Jahr 2009 nicht vergleichbar, weil diese gerichtlich erledigte Diversionsfälle auch bei der StA erfasst und damit doppelt gezählt haben.

3.2 DURCHFÜHRUNG DER DIVERSION DURCH NEUSTART

Seit Inkrafttreten der Strafprozessnovelle 1999 erbringt der Verein **NEUSTART** im Bereich der Diversion verschiedene Leistungen. Neben dem Tatausgleich und der Bewährungshilfe werden sowohl die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen als auch – sehr begrenzt – die Vermittlung von Schulungen und Kursen angeboten. Gemeinnützige Leistungen oder Schulungen und Kurse werden als diversionelle Maßnahmen bei einem vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung durch Staatsanwälte oder Gericht möglich.

3.2.1 Tatausgleich

Ziel und Aufgabe des Tatausgleichs als diversionelle Maßnahme im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht ist die Konfliktregelung zwischen Tatverdächtigen und Opfern. Die Klienten sind sowohl Beschuldigte als auch Opfer aus Straftaten des unteren und mittleren Kriminalitätsbereichs unter Ausschluss von Schwerekriminalität und organisierter Kriminalität sowie bestimmter Deliktgruppen wie Verkehrsunfälle und Suchtgiftdelikte.

Im Mittelpunkt des sozialarbeiterischen Handelns steht die soziale Konfliktschlichtung zwischen Täter und Opfer mit dem Ziel der Wiederherstellung des Rechtsfriedens (Täter-Opfer-Ausgleich). Dem Opfer soll dabei die Möglichkeit gegeben werden, seine Sichtweise der Tat samt den Auswirkungen vor allem in menschlicher Sicht darzustellen. Es ist Aufgabe des Sozialarbeiters von **NEUSTART** (Konfliktreglers), auf die Erwartungen des Opfers engagiert einzugehen und ihm die Möglichkeit zu geben, seine Interessen zu artikulieren. Da mehr als 55% der Personen einander vor der Straftat kannten und zumeist auch in Zukunft miteinander zu tun haben, ist nicht nur die Vergangenheit, sondern auch die Klärung des künftigen Umganges von großer Bedeutung, um sozialen Frieden wiederherzustellen. Das Opfer erhält durch den Tatausgleich die Möglichkeit, den Beschuldigten mit den eigenen Emotionen zu konfrontieren und Ansprüche zu stellen.

Ziel ist sowohl ein emotionaler Ausgleich (Entschuldigung), als auch eine Vereinbarung mit dem Beschuldigten über die materielle Schadenswiedergutmachung. Im Berichtsjahr wurden allein über das Schadensregulierungskonto des Verein **NEUSTART** rund 750.000,- Euro (2010: 809.000,- Euro) von Beschuldigten aufgrund der im Tatausgleich erzielten Vereinbarung an Opfer zur Schadenswiedergutmachung geleistet. Durch die Konfrontation des Beschuldigten mit den Folgen seiner Tat aus Opfersicht wird die Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten und dessen Auswirkungen auf Andere gefördert. So wird Verständnis für beziehungsweise Einsicht in das Unrecht seiner Handlung ermöglicht. Der Beschuldigte wird in die Lage versetzt, selbst aktiv die Auswirkungen seiner Tat durch eine mit dem Opfer getroffene Vereinbarung emotionell und materiell auszugleichen.

Seit Beginn der Konfliktregelung in Österreich im Jahr 1985 wurden im Tatausgleich 149.205 Fälle Beschuldigter bearbeitet (105.238 Erwachsene und 43.967 Jugendliche). Das bedeutet, dass 280.386 Menschen – davon 131.181 Opfer³⁰ – die Mög-

³⁰ Diese Zahlen beruhen insbesondere in den Anfangsjahren des Tatausgleichs auf unterschiedlichen Quellen, mittlerweile liegen jährlich genaue Zahlen vor.

lichkeit einer für sie adäquaten Lösung (Wiedergutmachung, Verdeutlichung des Standpunktes, künftiger Umgang und sozialer Friede) hatten.

Im Berichtszeitraum wurde bundesweit bei 6.850 Beschuldigten über Zuweisung einer Staatsanwaltschaft oder eines Gerichtes ein Tatausgleich durch Sozialarbeiter angestrebt. 42,8% der Beschuldigten waren unter 25 Jahre alt (2010: 44,3%). Der Anteil der Jugendstrafsachen betrug 15,4% (2010: 17,2%). Unter den zugewiesenen Tatverdächtigen waren 2.038 Personen sowohl in der Rolle als Beschuldigter als auch in der Rolle als Opfer beteiligt (wechselseitige Beschuldigung). 4.977 Personen haben im Berichtsjahr bei zugewiesenen Konfliktregelungen ausschließlich als Opfer mitgewirkt.

Die Zugangszahlen zum Tatausgleich für Erwachsene stiegen seit seiner Einführung bis zum Jahr 2005, seither ist ein steter Rückgang zu beobachten. Im Berichtsjahr sank die Zahl der Neuzugänge bei Erwachsenen gegenüber dem Vorjahr um 6,2%, bei Jugendlichen um 18,2%. Ein Grund dafür und für den schon länger währenden Rückgang bei Jugendlichen liegt im erweiterten Angebot diversiver Erledigungen.

Tatausgleich: Zugang an Beschuldigten

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Jugendliche	1.536	1.388	1.610	1.591	1.474	1.498	1.448	1.395	1.286	1.052
Erwachsene	7.264	7.008	7.352	7.382	7.028	6.898	6.650	6.444	6.181	5.798
Gesamt	8.800	8.396	8.962	8.973	8.502	8.396	8.098	7.839	7.467	6.850

Ungefähr zwei Drittel der Klienten des Tatausgleichs wurde eine Körperverletzung gemäß § 83 StGB vorgeworfen, strafbare Handlungen gegen Leib und Leben machten insgesamt 77,3% aus.

Der Tatausgleich führte 2011 bei Jugendlichen in 85,2% der Fälle zu einer Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft (14,8% wurden von der Staatsanwaltschaft weitergeführt). Bei Erwachsenen wurden nach Abschluss des Tatausgleichs 68,9% der Verfahren eingestellt und 31,1% durch die Staatsanwaltschaft fortgesetzt. Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung liegt bei Klienten des Tatausgleichs laut einer Studie bei etwa 84%³¹.

³¹ vgl. Hofinger/Neumann: Legalbiografien von NEUSTART Klienten; Wien, IRKS, 2008.

Zugang zum Tatausgleich 2011³²

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Leib und Leben	6.071	77,3%
Fremdes Vermögen	848	10,8%
Freiheit	835	10,6%
Urkunden und Beweiszeichen	26	0,3%
Rechtspflege	18	0,2%
Sittlichkeit	18	0,2%
Sonstige Delikte	42	0,5%
Gesamt	7.858	100%
Körperverletzung § 83 StGB	5.368	68,2%
Sachbeschädigung § 125 StGB	577	7,3%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	452	5,8%
Raufhandel § 91 StGB	368	4,7%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	240	3,1%
Nötigung § 105 StGB	225	2,9%
Diebstahl § 127 StGB	99	1,3%
Beharrliche Verfolgung § 107a StGB	80	1,0%
Fahrlässige Körperverletzung § 88 StGB	68	0,9%
Betrug § 146 StGB	41	0,5%
Sonstige Delikte	340	4,3%
Gesamt	7.858	100%

3.2.2 Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen, Schulungen, Kursen

Einrichtungen des Vereins NEUSTART übernehmen bei der Auflage, eine gemeinnützige Leistung zu erbringen oder sich einer Schulung zu unterziehen, die Vermittlung zu Institutionen und die psychosoziale Unterstützung der Klienten während der Maßnahme. 80,1% der Klienten waren unter 25 Jahre alt (2010: 83,1%). Im Berichtsjahr wurden NEUSTART 2.855 Personen zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen zugewiesen. Das bedeutet einen Rückgang der Zugänge von 10,6%. Die vermittelten Personen sind im Zeitraum 2002 bis 2010 stetig angestiegen und im Berichtsjahr das erste Mal zurückgegangen.

Vermittlung gemeinnütziger Leistungen: Zugang an Beschuldigten

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Jugendliche	684	801	878	1.062	1.044	1.512	1.702	1.572	1.600	1.314
Erwachsene	641	971	1.254	1.382	1.441	1.459	1.317	1.617	1.595	1.541
Gesamt	1.325	1.772	2.132	2.444	2.485	2.971	3.019	3.188	3.195	2.855

³² Einem Beschuldigten im Tatausgleich können ein oder mehrere Delikte vorgeworfen werden. Im Unterschied zum Sicherheitsbericht 2009 werden nicht die Anteile an den Gesamtzuweisungen, sondern an den Mehrfachnennungen ausgewiesen. Dadurch ergibt die Spaltenprozentsumme 100%.

Mehr als drei Fünftel der einer Zuweisung zugrundeliegenden strafbaren Handlungen betraf im Berichtsjahr Delikte gegen fremdes Vermögen (62,1%). Am häufigsten erfolgten Zugänge zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen wegen Diebstahl gem. § 127 StGB (20,4%) und Sachbeschädigung gem. § 125 StGB (16,1%).

Zugang zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen 2011

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Fremdes Vermögen	2.456	62,1%
Leib und Leben	698	17,7%
Urkunden und Beweiszeichen	241	6,1%
Rechtspflege	181	4,6%
Freiheit	147	3,7%
Sonstige Delikte	230	5,8%
Gesamt	3.953	100%
Diebstahl § 127 StGB	806	20,3%
Sachbeschädigung § 125 StGB	638	16,1%
Körperverletzung § 83 StGB	442	11,2%
Diebstahl durch Einbruch/mit Waffen § 129 StGB	292	7,4%
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	196	5,0%
Fahrlässige Körperverletzung § 88 StGB	102	2,6%
Betrug § 146 StGB	95	2,4%
Urkundenfälschung § 223 StGB	95	2,4%
Urkundenunterdrückung § 229 StGB	91	2,3%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	90	2,3%
Sonstige Delikte	1.106	28,0%
Gesamt	3.953	100%

Jene NEU**START**-Klienten, die im Jahr 2011 eine gemeinnützige Leistung beendeten, haben die von der Justiz festgelegten Stunden in 910 verschiedenen gemeinnützigen Einrichtungen abgearbeitet. In Jugend-/Sozialeinrichtungen, Pflege-/Seniorenheimen, Gemeinden, im Bereich Tier-/Naturschutz, in Krankenhäusern, Behinderteneinrichtungen, Pfarren/kirchlichen Einrichtungen sowie bei Feuerwehr und Sporteinrichtungen erbringen die Klienten unterschiedliche Hilfsdienste. Bei der Vermittlung von Schulungen und Kursen standen neben der Schadenswiedergutmachung vor allem der Besuch von Verkehrsnachschulungen oder zeitgeschichtliche Schulungen zum Thema Nationalsozialismus auf dem Programm.

Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung liegt bei Klienten der Vermittlung gemeinnütziger Leistungen laut einer Studie bei 71%³³.

3.2.3 Bewährungshilfe im Rahmen der Diversion

Die Bewährungshilfe verfolgt das Ziel, Menschen, die wegen einer Straftat beschuldigt oder verurteilt wurden, durch sozialarbeiterisches Handeln (psychosoziale Unterstützung) wieder in die Lage zu versetzen, ein delikt- und straffreies Leben zu führen. Neben den der Bewährungshilfe im Zusammenhang mit bedingten Strafen und Ent-

³³ vgl. Hofinger/Neumann: Legalbiografien von NEU**START** Klienten; Wien, IRKS, 2008.

lassungen zugewiesenen Betreuungsfällen wurden **NEUSTART** im Berichtsjahr 254 Klienten im Rahmen der Diversion nach den §§ 198ff StPO zugewiesen. Das sind um 4,5% weniger als im Vorjahr. Der Stand an Klienten mit diversioneller Bewährungshilfe zum Ende des Berichtsjahres betrug 438.

Bewährungshilfe im Rahmen der Diversion: Zugang an Beschuldigten

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Jugendliche	173	357	125	148	131	173	179	126	131	131
Erwachsene	104	178	69	74	92	122	155	130	135	123
Gesamt	277	535	194	222	223	295	334	256	266	254

In beinahe zwei Fünftel der Fälle von Bewährungshilfeanordnungen im Zusammenhang mit Diversion lagen strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen zu Grunde, in knapp einem Viertel strafbare Handlungen gegen Leib und Leben. Die häufigsten Delikte waren Körperverletzung gemäß § 83 StGB (20,2%) und Diebstahl gemäß § 127 StGB (12,4%).

Zugang zu Bewährungshilfe im Rahmen der Diversion 2011

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Fremdes Vermögen	133	38,4%
Leib und Leben	80	23,1%
Freiheit	63	18,2%
Rechtspflege	19	5,5%
Suchtmittelgesetz	13	3,8%
Sonstige Delikte	38	11,0%
Gesamt	346	100%
Körperverletzung § 83 StGB	70	20,2%
Diebstahl § 127 StGB	43	12,4%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	36	10,4%
Diebstahl durch Einbruch/mit Waffen § 129 StGB	27	7,8%
Sachbeschädigung § 125 StGB	14	4,0%
Suchtmitteldelikte §§ 27 ff SMG	13	3,8%
Nötigung § 105 StGB	13	3,8%
Gewerbsm. Diebstahl und Bandendiebstahl § 130 StGB	12	3,5%
Entfremdung unbarer Zahlungsmittel § 241e StGB	10	2,9%
Sonstige Delikte	116	33,5%
Gesamt:	346	100%

3.3 MEDIZINISCHE UND THERAPEUTISCHE BEHANDLUNG SUCHTMITTEL-ABHÄNGIGER

3.3.1 Aufschieb des Strafvollzuges nach § 39 SMG

Der Grundsatz „Therapie statt Strafe“ kommt im österreichischen Suchtmittelrecht einerseits in der spezifischen Form der Diversion nach den §§ 35, 37 SMG zum Ausdruck (dazu schon oben Kapitel 3.1), andererseits durch die Möglichkeit, den Vollzug einer bereits ausgesprochenen Strafe aufzuschieben, um dem Verurteilten eine Therapie zu ermöglichen.

Eine Auswertung der Verfahrensautomation Justiz hat ergeben, dass der Aufschieb des Strafvollzuges gemäß § 39 SMG in den letzten zehn Jahren immer häufiger zur Anwendung gelangt. Im Berichtsjahr wurde in 741 Fällen ein Aufschieb des Strafvollzuges gewährt.

Aufschieb des Strafvollzuges gemäß § 39 SMG

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Anzahl	337	318	427	452	507	540	638	624	733	741

3.3.2 Kostenaufwand

Für gesundheitsbezogene Maßnahmen (Therapie), insbesondere im Rahmen der Diversion nach §§ 35, 37 SMG und eines Strafaufschiebes nach § 39 SMG, besteht eine **subsidiäre Kostentragungspflicht des Bundes** (§ 41 SMG). Auf dieser Grundlage hat das Bundesministerium für Justiz 8.767.816,09 Euro für die medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger aufgewendet. Dies ist eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 2,7%.

Die Höhe der aus dem Justizbudget zu tragenden Kosten ergibt sich aus den von den Gerichten den Einrichtungen zugesprochenen Beträgen. Diese wiederum hängen davon ab, welche Art von Therapie von den Bezirksverwaltungsbehörden als Gesundheitsbehörden vorgesehen wird und wie lange diese dauert. Der Großteil dieser Kosten entfällt auf stationäre Therapie, daher wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 das Erfordernis einer stationären Therapie im Rahmen gesundheitsbezogener Maßnahmen auf sechs Monate begrenzt (zu weiteren Details siehe Kapitel 7).

Kostentragung gemäß § 41 SMG

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Aufwand (Mio. €)	3,25	2,77	3,20	4,61	4,85	5,86	6,48	7,03	8,54	8,77

Um der uneinheitlichen Verrechnung und dem teilweise unterschiedlichen Kostensatz entgegenzuwirken, hat das Bundesministerium für Justiz mit sieben gemäß

§ 15 SMG anerkannten drogentherapeutischen Einrichtungen Verträge über die Höhe der Kosten für die Therapieleistungen abgeschlossen. Derzeit bestehen mit folgenden Einrichtungen Verträge gemäß § 41 Abs. 3 SMG, in denen die zu verrechnenden bzw. zu ersetzenden Pauschalsätze geregelt sind:

- Evangelisches Haus Hadersdorf – WOBES, medizinische, psychologische und psychotherapeutische Gesundheits- und Heilstätte Schweizer Haus Hadersdorf (SHH) GmbH;
- Verein Grüner Kreis – Verein zur Rehabilitation und Integration suchtkranker Personen;
- Zukunftsschmiede Voggeneder GmbH, therapeutische Einrichtung zur Rehabilitation und Integration ehemaliger drogen-, alkohol- und medikamentenabhängiger Personen;
- Verein DIALOG, Hilfs- und Beratungsstelle für Suchtgiftgefährdete und ihre Angehörigen;
- Verein zur Eindämmung des Suchtgiftwesens – PASS;
- Verein BASIS – Verein zur Vernetzung psychosozialer Berufsgruppen;
- Psychosozialer Dienst Burgenland GmbH.

Weitere Statistiken im Zusammenhang mit dem Suchtmittelrecht finden sich im jährlich vom Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG) im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit erstellten „Bericht zur Drogensituation“ sowie dem „DOKLI-Bericht“³⁴.

3.4 DIE VERHÄNGTEN STRAFEN UND MAßNAHMEN

Die von den Gerichten im Berichtsjahr verhängten Strafen sind vorwiegend Freiheitsstrafen (63,9%). Von diesen wird die Mehrheit (36,1%) zur Gänze bedingt ausgesprochen. 19,0% aller Strafen sind unbedingte Freiheitsstrafen, 8,8% teilbedingte gemäß § 43a Abs. 3 und 4 StGB. In Summe hat damit etwa ein Viertel (27,3%) aller Strafurteile einen zumindest teilweise unbedingten Freiheitsentzug zur Konsequenz. Dazu kommen 2,8% aller Strafen, bei denen zur unbedingten Geldstrafe eine bedingte Freiheitsstrafe hinzutritt (gemäß § 43a Abs. 2 StGB).

33,5% der verhängten Strafen sind Geldstrafen, davon der überwiegende Teil (24,0%) zur Gänze unbedingt. Dazu kommen 3,6% teilbedingte Geldstrafen gemäß § 43a Abs. 1 StGB und 2,8% in Verbindung mit einer bedingten Freiheitsstrafe (gemäß § 43a Abs. 2 StGB). In Summe haben 30,4% aller Strafurteile eine unbedingte Geldstrafenkomponente. Zur Gänze bedingte Geldstrafen machen dagegen nur 3,1% aller verhängten Strafen aus.

Die übrigen gerichtlichen Reaktionen im Zusammenhang mit einer Verurteilung sind Schuldsprüche ohne Strafe oder unter Vorbehalt der Strafe im Sinn der §§ 12 und 13 JGG (zusammen 0,8%) sowie sonstige Maßnahmen, vornehmlich das Absehen von einer Zusatzstrafe gemäß § 40 StGB (1,7%).

³⁴ Die Berichte sind unter http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Drogen_Sucht/Drogen abrufbar.

Strafen und Maßnahmen (Absolutzahlen)

Strafen und Maßnahmen	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Gesamt	41.078	41.749	45.185	45.691	43.414	43.158	38.226	37.868	38.394	36.461
§ 12 JGG	77	72	51	66	77	66	59	59	34	28
§ 13 JGG	531	416	408	433	396	437	370	344	297	285
Geldstrafe gesamt³⁵	17.642	17.776	18.672	18.502	17.487	17.187	14.902	14.120	13.807	12.449
zur Gänze bedingt	3.758	3.683	4.028	3.893	3.883	4.012	3.349	3.159	2.861	1.224
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1.197	1.087	1.105	1.096	987	1.009	764	663	720	1.363
unbedingt	12.045	12.349	12.818	12.767	11.906	11.389	10.005	9.472	9.348	8.887
Unbed. Geldstrafe, be- dingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	642	657	721	746	711	777	784	826	878	975
Freiheitsstrafe gesamt	22.445	23.075	25.625	26.187	24.988	24.998	22.374	22.830	23.686	23.085
zur Gänze bedingt	13.584	13.706	14.739	15.306	15.013	14.974	13.656	13.643	13.693	13.541
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	2.449	3.116	4.036	3.745	3.284	3.137	2.603	2.953	3.205	3.120
unbedingt	6.412	6.253	6.850	7.136	6.691	6.887	6.115	6.234	6.788	6.424
Sonstige Maßnahmen	383	410	429	503	466	470	521	515	570	614

Strafen und Maßnahmen (in %)

Strafen und Maßnahmen	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
§ 12 JGG	0,2%	0,2%	0,1%	0,1%	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%	0,1%	0,1%
§ 13 JGG	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%
Geldstrafe gesamt³⁵	43%	43%	41%	40%	40%	40%	39%	37%	36%	34%
zur Gänze bedingt	9%	9%	9%	9%	9%	9%	9%	8%	7%	3%
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	3%	3%	2%	2%	2%	2%	2%	2%	2%	4%
unbedingt	29%	30%	28%	28%	27%	26%	26%	25%	24%	24%
Unbed. Geldstrafe, be- dingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	2%	2%	2%	2%	2%	2%	2%	2%	2%	3%
Freiheitsstrafe gesamt	55%	55%	57%	57%	58%	58%	59%	60%	62%	63%
zur Gänze bedingt	33%	33%	33%	33%	35%	35%	36%	36%	36%	37%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	6%	7%	9%	8%	8%	7%	7%	8%	8%	9%
unbedingt	16%	15%	15%	16%	15%	16%	16%	16%	18%	18%
Sonstige Maßnahmen	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%	2%

Damit setzt sich insgesamt ein längerfristiger Trend fort. Nachdem 1991 mit 72% der höchste Anteil der Geldstrafen erreicht worden war, ist dieser Wert bis 1999 stetig gesunken. Seit Inkrafttreten der durch die Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55/1999, eingeführten **Diversions** mit 1. Jänner 2000 hat sich die Flexibilität des strafrechtlichen Reaktionssystems wesentlich erhöht und das Verhältnis zwischen Geld- und Freiheitsstrafen grundlegend verändert. Der Schwerpunkt der diversiven Erledigungen liegt bei den Staatsanwaltschaften. Daher kam es durch diversivationale Erledigungen im kleinen und zum Teil auch mittleren Deliktsbereich (wo-

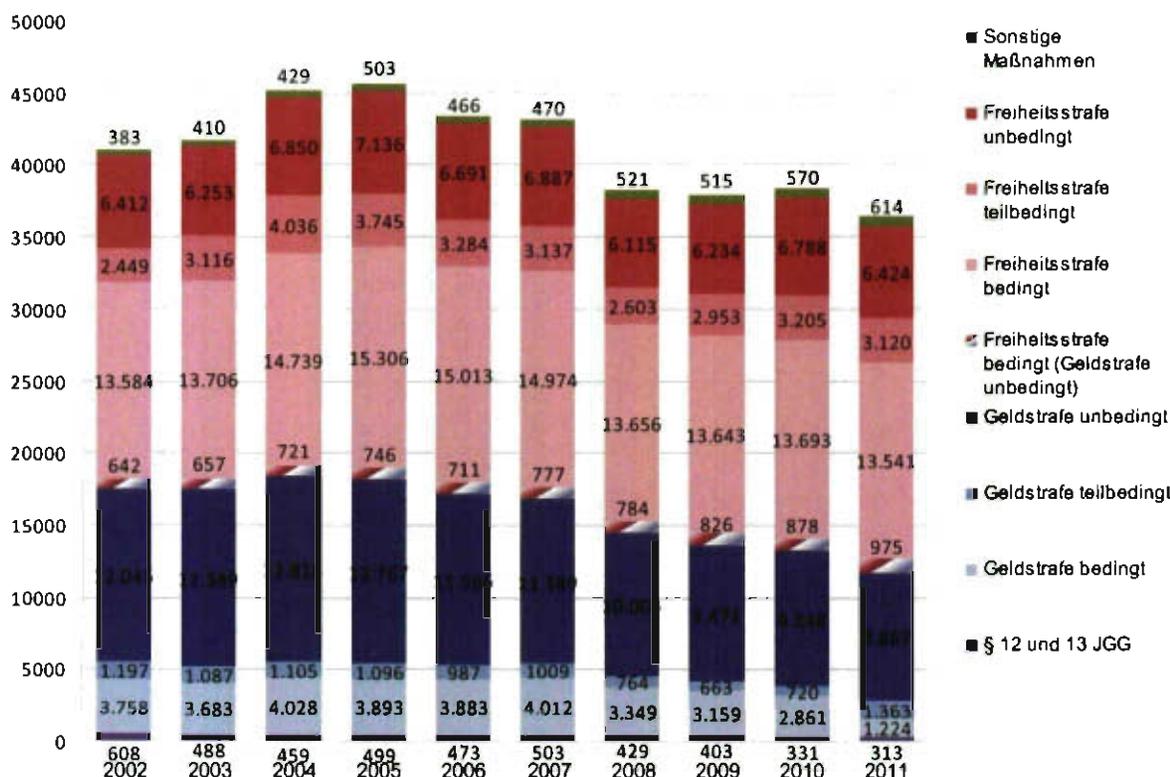
³⁵ Inklusive teilbedingte Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB

für früher insbesondere eine bedingte oder unbedingte Geldstrafe in Betracht kam) zu einer Verminderung der gerichtlichen Strafverfahren und Verurteilungen, vor allem jener zu Geldstrafen.

Im Jahr 2000 wurden noch 19.923 Verurteilungen zu Geldstrafen ausgesprochen, 2005 waren es 18.502, 2010 nur noch 13.807 und im Berichtsjahr 12.449. Der Rückgang ist vor allem nach dem Jahr 2005 markant. Die Zahl der verhängten Freiheitsstrafen hat während des letzten Jahrzehnts 2005 den Höhepunkt erreicht. Wurden 2000 20.432 Freiheitsstrafen verhängt (ohne Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB), waren es 2005 26.187, 2010 23.686 und im Berichtsjahr 23.085.

Das folgende Diagramm veranschaulicht sowohl die Gesamtentwicklung der Verurteilungen als auch die Verteilung auf die verschiedenen Strafformen und sonstigen Maßnahmen. Es zeigt die gerichtliche Reaktion in absoluten Zahlen, abgestuft nach der Eingriffsintensität, beginnend bei Schuldpruch ohne Strafe und unter Vorbehalt der Strafe nach dem JGG bis hin zur unbedingten Freiheitsstrafe.³⁶

Strafen und Maßnahmen der letzten zehn Jahre



3.4.1 Die verhängten Strafen nach Personengruppen

Im Berichtsjahr sind Frauen weniger von Freiheitsstrafen betroffen als Männer, Jugendliche weniger als erwachsene Personen. Insbesondere bei den unbedingten Freiheitsstrafen ist der Unterschied zwischen den Geschlechtern und Altersgruppen

³⁶ Die Restkategorie der sonstigen Maßnahmen fasst Heterogenes zusammen, den Verzicht auf eine Zusatzstrafe gemäß § 40 StGB ebenso wie die Unterbringung in Anstalten nach den §§ 21 - 23 StGB.

deutlich. 19,0% der verurteilten Männer erhalten eine unbedingte, weitere 8,8% eine teilbedingte Freiheitsstrafe nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB. Bei weiblichen Verurteilten sind die Vergleichswerte 9,4% und 7,0%. Damit erfährt ein männlicher Verurteilter in 27,8% der Fälle eine zumindest partiell unbedingte Freiheitsstrafe, eine weibliche Verurteilte nur in 16,4% der Fälle. Erwachsene erhalten zu 19,4% eine unbedingte und zu 6,7% eine teilbedingte Freiheitsstrafe, bei jugendlichen Verurteilten sind es jeweils 7,0% bzw. 6,7%. Das Verhältnis von zumindest teilbedingten zu bedingten Freiheitsstrafen (ohne Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB) beträgt bei Männern 27,8 vs. 36,1% der über sie verhängten Strafen und bei Frauen 16,4 vs. 43,1%, bei Erwachsenen 28,1 vs. 36,9% und bei Jugendlichen 13,7 vs. 43,5%.

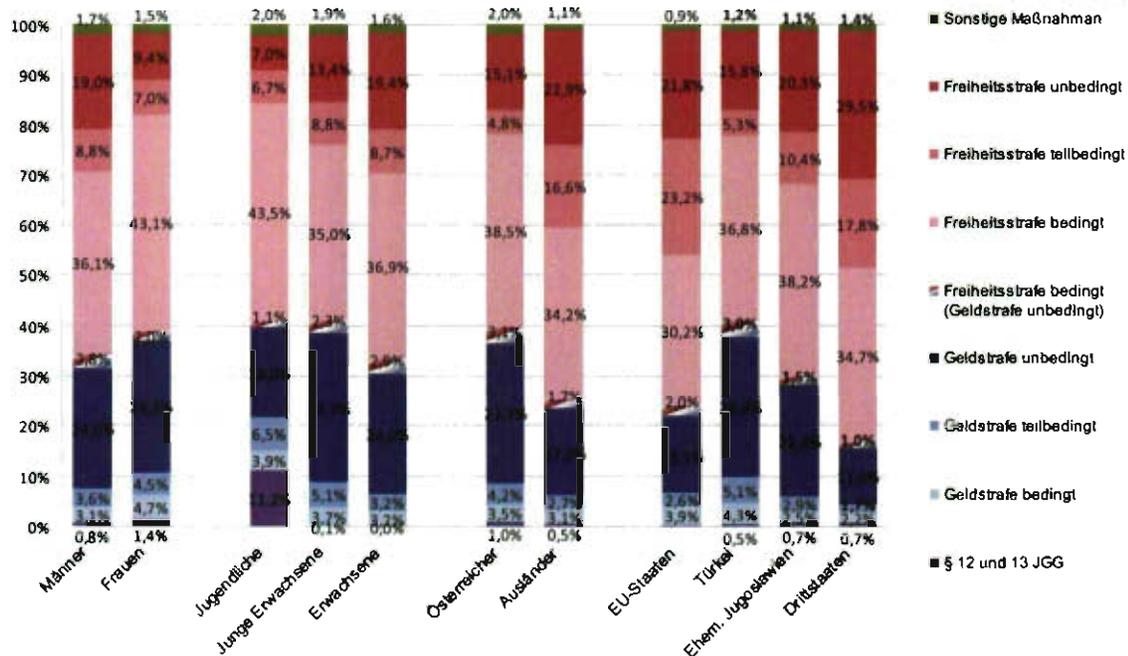
Bei Ausländern ist die Sanktionsfolge einer Verurteilung in 73,7% eine Freiheitsstrafe, bei Österreichern nur in 58,4%. Wiederum ist der Unterschied vor allem bei den unbedingten bzw. teilbedingten Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB besonders deutlich erkennbar. 39,5% der verurteilten ausländischen Staatsangehörigen sind von einer dieser beiden Sanktionen - einem konkreten Freiheitsentzug - betroffen, Österreicher mit 19,9% nur halb so oft. Dabei ähnelt die Verteilung der Strafen bei Staatsbürgern aus der Türkei und in etwas geringerem Ausmaß auch aus dem ehemaligen Jugoslawien weitgehend jener bei Österreichern. Der Unterschied zwischen Ausländern insgesamt und Österreichern kommt hauptsächlich durch Verurteilungen gegen Personen aus den EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten zustande. 45,0% ersterer und 47,3% letzterer erhalten eine zumindest teilbedingte Freiheitsstrafe, davon 21,8% bzw. 29,5% zur Gänze unbedingt.

Die Geldstrafe überwiegt bei keiner der Personengruppen, die Freiheitsstrafe ist die Regelstrafe. Relativ oft wird die Geldstrafe bei Frauen und bei jungen Erwachsenen angewendet (zu 37,5 bzw. 40,3%, Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB eingerechnet, im Vergleich zu 34,1% bei allen Verurteilten). Bei Jugendlichen ist ihr Anteil auf Grund der Urteile gemäß §§ 12 und 13 JGG geringer. Bei ausländischen Verurteilten wird sie im Falle von türkischen Staatsbürgern so häufig verhängt wie bei Österreichern, bei Bürgern der jugoslawischen Nachfolgestaaten seltener und bei EU-Staatsangehörigen und übrigen Drittstaatsangehörigen extrem selten.

Strafen und Maßnahmen nach Personengruppen

	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	Ausländer	davon			
									EU-Staaten	Türkel	Ehem. Jugoslawien ³⁷	Sonstige
Gesamt	36.461	31.035	5.426	2.747	5.152	28.562	24.838	11.625	4.215	1.123	3.117	3.170
§ 12 JGG	28	21	7	28	0	0	22	6	0	1	2	3
§ 13 JGG	285	215	70	279	6	0	230	55	13	5	19	18
Geldstrafe gesamt	11.474	9.544	1.930	782	1.982	8.710	8.803	2.671	910	420	868	473
zur Gänze bedingt	1.224	967	257	108	191	925	863	361	164	48	78	70
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1.363	1.119	244	179	263	921	1.052	311	110	57	91	53
unbedingt	8.887	7.458	1.429	495	1.528	6.864	8.888	1.999	636	315	698	350
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	975	866	109	29	118	828	776	199	84	34	48	33
Freiheitsstrafe gesamt	23.085	19.858	3.227	1.573	2.948	18.564	14.520	8.565	3.169	650	2.146	2.600
zur Gänze bedingt	13.541	11.205	2.336	1.196	1.805	10.540	9.566	3.975	1.271	413	1.190	1.101
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	3.120	2.741	379	185	452	2.483	1.193	1.927	979	60	323	565
unbedingt	6.424	5.912	512	192	691	5.541	3.761	2.663	919	177	633	934
Sonstige Maßnahmen	614	531	83	56	98	460	485	129	39	13	34	43

Strafen und Maßnahmen im Berichtsjahr nach Personenmerkmalen



³⁷ Ohne Slowenien.

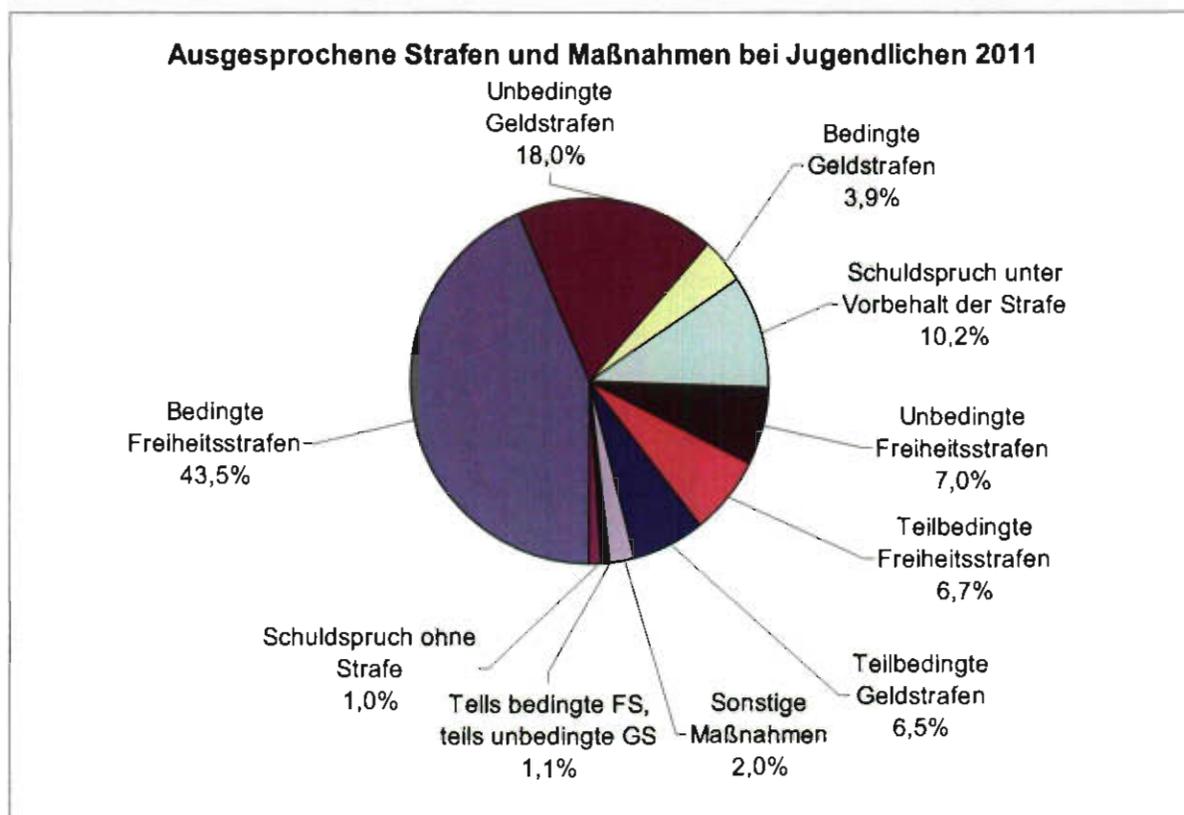
Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen

Die Gerichte haben im Berichtsjahr über Jugendliche ungefähr bei jeder zweiten Verurteilung (47,5%) bedingte Strafen und in 25,0% der Verurteilungen unbedingte Strafen verhängt. Von der Möglichkeit, eine teilbedingte Strafe zu verhängen, wurde öfter als im Vorjahr Gebrauch gemacht (14,3%). Der Anteil an Schuldsprüchen unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG) ist im Berichtsjahr leicht angestiegen (10,2%), Schuldsprüche ohne Strafe erfolgten in 1,0% der Fälle.

Verhältnis von unbedingt, teilbedingt und bedingt ausgesprochenen Sanktionen im Jugendstrafrecht³⁸

	2009		2010		2011	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Gesamt	3.155	100	3.063	100	2.747	100
Unbedingte Strafen	823	26,1	787	25,7	687	25,0
Unbedingte Geldstrafen	598	19,0	564	18,4	495	18,0
Unbedingte Freiheitsstrafen	225	7,1	223	7,3	192	7,0
Teilbedingte Strafen	310	9,8	315	10,3	393	14,3
Teilbedingte Geldstrafen	76	2,4	76	2,5	179	6,5
Teilbedingte Freiheitsstrafen	212	6,7	204	6,7	185	6,7
Teils bedingte FS, teils unbed. GS	22	0,7	35	1,1	29	1,1
Bedingte Strafen	1.577	50,0	1.572	51,3	1.304	47,5
Bedingte Geldstrafen	368	11,7	322	10,5	108	3,9
Bedingte Freiheitsstrafen	1.209	38,3	1.250	40,8	1.196	43,5
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe	330	10,5	291	9,5	279	10,2
Schuldspruch ohne Strafe	51	1,6	30	1,0	28	1,0
Sonstige Maßnahmen	64	2,0	68	2,2	56	2,0

³⁸ Die Prozentwerte geben den Anteil an der Gesamtverurteilungszahl Jugendlicher an. In der Rubrik teilbedingte Strafen sind die Fälle des § 43a Abs. 2 StGB (bedingte Freiheitsstrafe/unbedingte Geldstrafe) inkludiert.



3.4.2 Die verhängten Strafen nach Deliktgruppen am Beispiel SMG

Das Verhältnis der nach dem SMG verhängten Strafen hat sich in den letzten Jahren leicht in Richtung unbedingten bzw. teilbedingten Freiheitsstrafen verändert. Im Berichtsjahr wurden bei 73,8% (2010: 73,8%) der Verurteilungen nach dem SMG Freiheitsstrafen verhängt, davon in 30,1% (2010: 28,2%) aller Verurteilungen bedingte Freiheitsstrafen und in 43,7% (2010; 45,7%) unbedingte oder teilbedingte Freiheitsstrafen.

In den letzten Jahren stieg der Anteil an Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG an. Während im Jahr 2003 der Anteil der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG noch 64,7% und der Anteil der verhängten Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität 55,3% ausmachte, lag der Anteil der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG im Jahr 2011 bei 73,8% und der Anteil der Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität bei 63,3%. Die Verhältniszahlen erreichten im Jahr 2009 bisher die größte Differenz. Im Berichtsjahr ging diese etwas zurück, weil der Anteil an Freiheitsstrafen insgesamt zunahm, während er bei Verurteilungen nach dem SMG gleich geblieben ist.

Anteil der Freiheitsstrafen an den Verurteilungen (in %)

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Verurteilungen gesamt	55,3	56,7	57,3	57,6	57,9	58,5	60,3	61,7	63,3
SMG	64,7	69,9	69,5	66,0	67,2	70,8	73,9	73,8	73,8
Differenz	9,4	13,2	12,1	8,5	9,3	12,3	13,6	12,2	10,4

3.4.3 Die verhängten Strafen nach OLG-Sprengeln

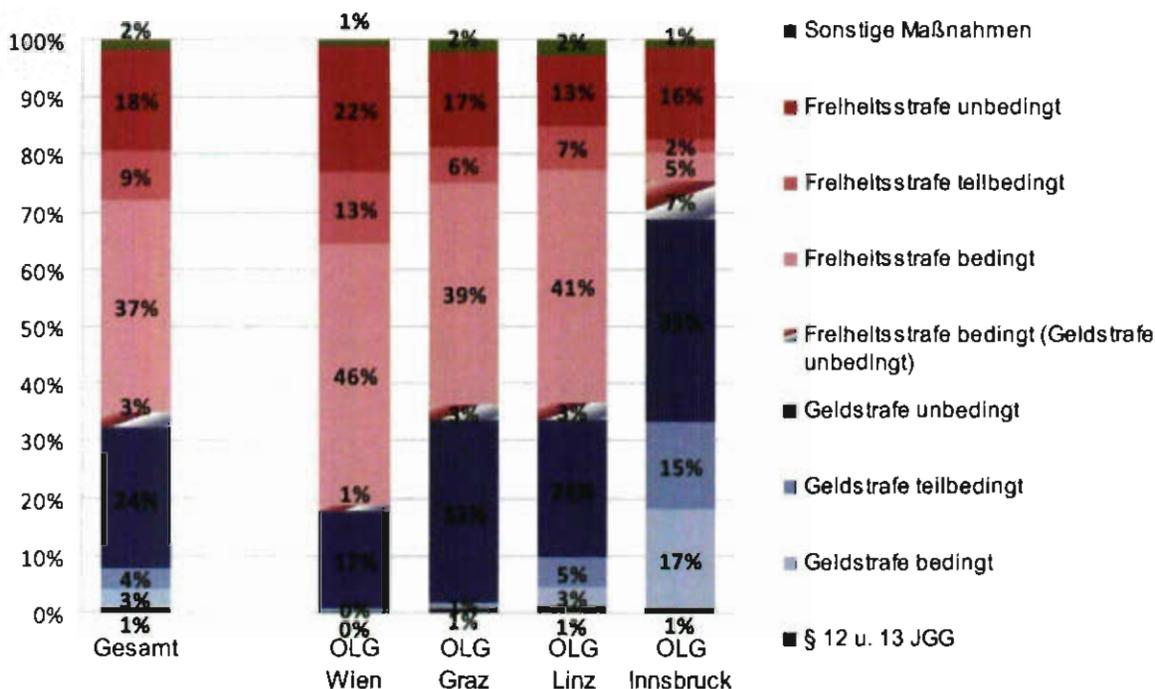
Der Anteil der Geldstrafen variiert zwischen 17,3 und 67,6%. Der Geldstrafenanteil ist in den OLG-Sprengeln Graz und Linz fast doppelt so hoch wie im OLG-Sprengel Wien und im OLG-Sprengel Innsbruck fast viermal so hoch wie in Wien. In Tirol und Vorarlberg ist die Geldstrafe die Regelstrafe und wird sie fast ebenso oft gänzlich oder teilweise bedingt nachgesehen wie unbedingt verhängt. In den OLG-Sprengeln Wien und Graz spielen (teil)bedingte Geldstrafen nur eine marginale Rolle.

Im Gegenzug wird die Freiheitsstrafe in den OLG-Sprengeln Linz und Graz mehr als doppelt, im OLG-Sprengel Wien mehr als dreimal so häufig ausgesprochen wie im OLG-Sprengel Innsbruck und variiert der Freiheitsstrafenanteil regional zwischen 23,1 und 80,0%. Hinsichtlich des Anteils unbedingt verhängter Freiheitsstrafen sind die regionalen Unterschiede geringer. Hier streuen die Anteilswerte zwischen 12,5% (Linz) und 21,6% (Wien). Bei den gänzlich bedingten Freiheitsstrafen unterscheiden sich die OLG-Sprengel Wien, Graz und Linz geringfügig. In allen diesen Regionen wird die zur Gänze bedingte Freiheitsstrafe am häufigsten verhängt (zwischen 38,8 und 45,8%). Nur im OLG-Sprengel Innsbruck tritt sie mit 5,0% aller Strafen deutlich hinter die bedingte Geldstrafe zurück. Bei der teilbedingten Freiheitsstrafe nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB zeigt sich ein Ost-West-Gefälle, ebenso beim Vorgehen nach den §§ 12 und 13 JGG.

Strafen und Maßnahmen nach OLG-Sprengel im Berichtsjahr

	Gesamt		OLG Wien		OLG Graz		OLG Linz		OLG Innsbruck	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Gesamt	36.461	100%	15.040	100%	8.023	100%	8.009	100%	5.389	100%
§ 12 JGG	28	0,1%	6	0,0%	8	0,1%	6	0,1%	8	0,1%
§ 13 JGG	285	0,8%	63	0,4%	82	1,0%	88	1,1%	52	1,0%
Geldstrafe gesamt	11.474	31,5%	2.601	17,3%	2.612	32,6%	2.618	32,7%	3.643	67,6%
zur Gänze bedingt	1.224	3,4%	23	0,2%	6	0,1%	274	3,4%	921	17,1%
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1.363	3,7%	68	0,5%	60	0,7%	421	5,3%	814	15,1%
unbedingt	8.887	24,4%	2.510	16,7%	2.546	31,7%	1.923	24,0%	1.908	35,4%
Unbed. Geldstrafe, be- dingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	975	2,7%	168	1,1%	210	2,6%	233	2,9%	364	6,8%
Freiheitsstrafe gesamt	23.085	63,3%	12.030	80,0%	4.946	61,6%	4.864	60,7%	1.245	23,1%
zur Gänze bedingt	13.541	37,1%	6.887	45,8%	3.115	38,8%	3.271	40,8%	268	5,0%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	3.120	8,6%	1.897	12,6%	507	6,3%	588	7,3%	128	2,4%
unbedingt	6.424	17,6%	3.246	21,6%	1.324	16,5%	1.005	12,5%	849	15,8%
Sonstige Maßnahmen	614	1,7%	172	1,1%	165	2,1%	200	2,5%	77	1,4%

Strafen und Maßnahmen im Berichtsjahr nach OLG-Sprengel



3.5 BEDINGTE SANKTIONEN UND BEWÄHRUNGSHILFE

Die Bewährungshilfe verfolgt das Ziel, Menschen, die wegen einer Straftat verdächtig, beschuldigt oder verurteilt wurden, durch Sozialarbeit (psychosoziale Unterstützung) wieder in die Lage zu versetzen, ein delikt- und straffreies Leben zu führen.

Bewährungshilfe wird vom Verein **NEUSTART** als Dienstleistung für das Bundesministerium für Justiz erbracht. Rückfallsrelevante Problembereiche wie Arbeitslosigkeit, geringe Bildung, fehlende geeignete Unterkunft, Schulden, Sucht und die Verantwortungsübernahme für die Deliktfolgen werden von Bewährungshelfern gemeinsam mit den Klienten bearbeitet. Kontrollmaßnahmen dienen der Erreichung der vereinbarten Betreuungsziele. So soll beim Klienten ein soziales Verantwortungsbewusstsein entwickelt beziehungsweise ausgebaut werden. Die Betreuungen werden in Form von Case Work (Einzelfallhilfe mit nachgehender Betreuung) und Gruppenarbeit (Anti-Gewalt-Training) durchgeführt.

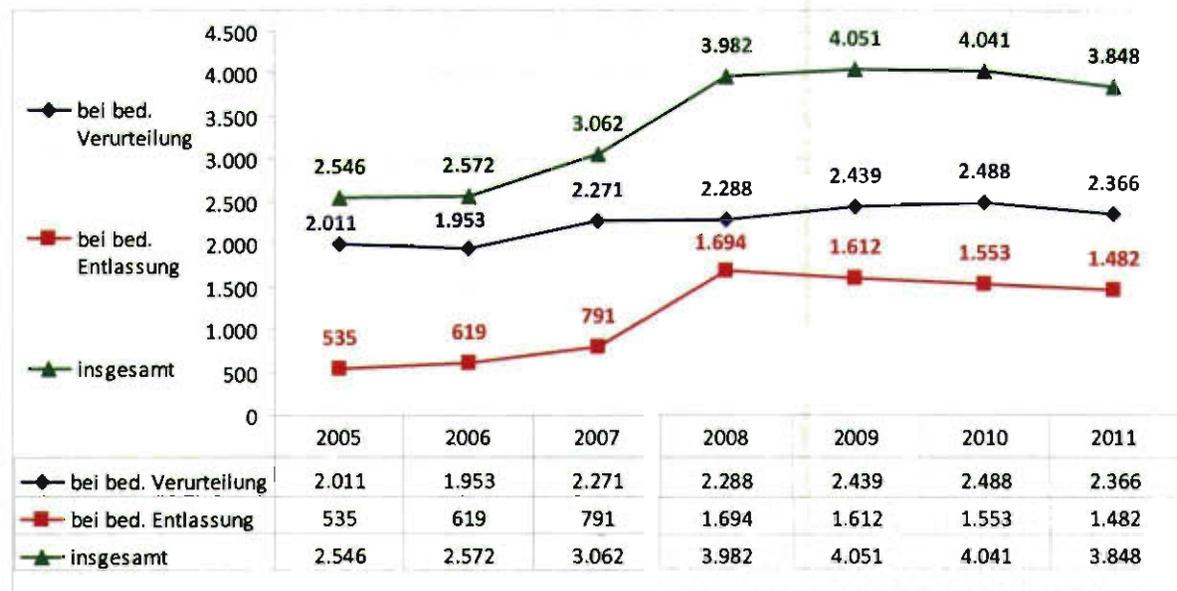
3.5.1 Anordnungen von Bewährungshilfe

Die Zahl der Probanden der Bewährungshilfe ist im Zeitraum von 1991 bis 1997 jährlich gestiegen, war 1998 und 1999 rückläufig und stieg seit 2000 wieder an. Im Zeitraum 2008 bis 2010 pendelte sich die Anzahl an Bewährungshilfeanordnungen bei rund 4.000 ein, im Berichtsjahr 2011 wurden insgesamt 3.848 Fälle verzeichnet.

Die Auswirkungen des Haftentlastungspakets führten im Jahr 2008 zu einer Steigerung von 791 auf 1.694 Anordnungen von Bewährungshilfe bei bedingter Entlassung

aus Freiheitsstrafen. Seit 2008 ist dieser Wert leicht rückläufig, und erreichte im Berichtsjahr 1.482 Fälle. Bei jenen Personen, die bedingt verurteilt wurden beziehungsweise über die eine bedingte vorbeugende Maßnahme verhängt wurde, war im Berichtsjahr mit 2.366 Bewährungshilfeanordnungen ebenfalls ein leichter Rückgang auszumachen.

Anordnungen von Bewährungshilfe³⁹



Stellt man diese Daten einerseits Zahlen aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik über bedingte Verurteilungen, andererseits Daten über Entlassungen aus dem Strafvollzug gegenüber, so kann der Stellenwert der Bewährungshilfe als flankierende Maßnahme zu bedingten Verurteilungen und bedingten Entlassungen, von Bewährungshilfe als Alternative und Nachsorge zur Strafhaft, ermessen werden.

Bedingte Verurteilungen und Bewährungshilfe-Anordnungen⁴⁰

	2010			2011			Veränderung
	Verurteilungen	Anordnungen		Verurteilungen	Anordnungen		
§ 43 StGB	16.554	1.896	11,5%	14.764	1.805	12,2%	-4,8%
§ 43a StGB	4.803	509	10,6%	5453	459	8,4%	-9,8%
§ 13 JGG	297	71	23,9%	285	83	29,1%	16,9%
Gesamt	21.654	2.476	11,4%	20.502	2.347	11,4%	-5,2%
§ 45 StGB		12			19		58,3%
Gesamt		2.488			2.366		-4,9%

Insgesamt wurde bei rund 11 von 100 bedingten oder teilbedingten Verurteilungen, sei es nach §§ 43, 43a StGB oder nach § 13 JGG, die Betreuung durch Bewährungshelfer als begleitende Maßnahme angeordnet. Dieser Wert entspricht jenem des Vorjahres.

³⁹ Die Daten über Anordnungen von Bewährungshilfe stammen vom Verein NEUSTART.

⁴⁰ Die Daten zu bedingten Verurteilungen wurden der Gerichtlichen Kriminalstatistik entnommen. Die Werte zu § 13 JGG umfassen sämtliche Verurteilungen unabhängig von der Alterskategorie.

Bei Personen, die vorzeitig bedingt aus eine Freiheitsstrafe oder Maßnahme entlassen wurden, ist der Anteil an Bewährungshilfeanordnungen deutlich höher. Er betrug im Berichtsjahr 56,1%, und ist damit gegenüber dem Vorjahr um 4,8% gesunken.

Bedingte Entlassungen und Bewährungshilfe-Anordnungen⁴¹

	2010			2011			Veränderung
	Entlassungen	Anordnungen		Entlassungen	Anordnungen		
§ 46 StGB	2.630	1.462	55,6%	2.507	1.375	54,8%	-6,0%
§ 47 StGB	105	88	83,8%	125	101	80,8%	14,8%
Gesamt	2.735	1.550	56,7%	2.632	1.476	56,1%	-4,8%
Begnadigung		3			6		100%
Gesamt		1.553			1.482		-4,6%

3.5.2 Klientenstand der Bewährungshilfe (ohne Diversion)

Obwohl im Berichtsjahr etwas weniger Anordnungen von Bewährungshilfe erfolgten, erhöhte sich der Stand an Bewährungshilfe-Klienten des Vereins NEUSTART bis zum Jahresende 2011 auf 10.057 Personen. Nicht inkludiert ist darin die Bewährungshilfe im Rahmen der Diversion. Die Zahl der betreuten Jugendlichen sank gegenüber dem Vorjahr um 1,2%, die Zahl der betreuten Erwachsenen stieg um 1,5%. Damit setzte sich ein Trend fort, dass sich Bewährungshilfe zunehmend von der Jugendarbeit zur Hilfe für Erwachsene verlagert.

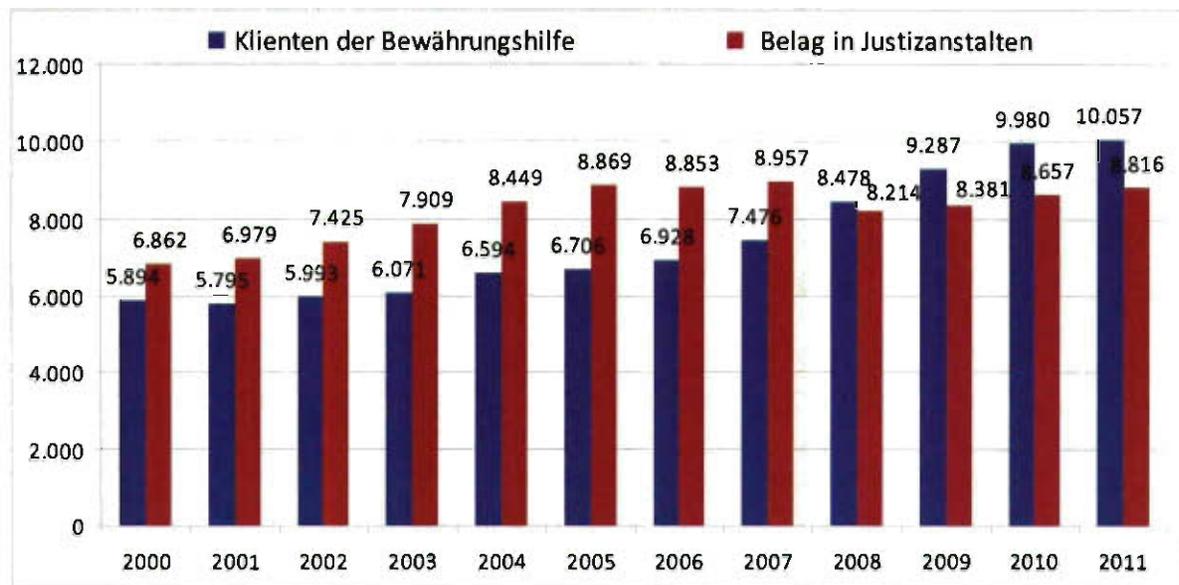
Klientenstand der Bewährungshilfe am Jahresende (Stichtag: 31. Dezember)

Jahr	Gesamt	Jugendliche		Erwachsene	
2002	5.993	2.573	42,9%	3.420	57,1%
2003	6.071	2.339	38,5%	3.732	61,5%
2004	6.594	2.340	35,5%	4.254	64,5%
2005	6.706	2.253	33,6%	4.453	66,4%
2006	6.928	2.298	33,2%	4.630	66,8%
2007	7.476	2.479	33,2%	4.997	66,8%
2008	8.478	2.607	30,8%	5.871	69,2%
2009	9.287	2.691	29,0%	6.596	71,0%
2010	9.980	2.822	28,3%	7.158	71,7%
2011	10.057	2.789	27,7%	7.268	72,3%

Die steigende Bedeutung der Bewährungshilfe beim Vollzug von Strafen, welche zur Gänze oder zum Teil bedingt nachgesehen werden, zeigt ein Vergleich der Anzahl der Bewährungshilfe-Probanden (am Stichtag 31. Dezember) und des Belags der Justizanstalten (im Jahresdurchschnitt). Seit 2008 übersteigt die Zahl der Bewährungshilfe-Klienten jene der in Justizanstalten angehaltenen Personen.

⁴¹ Die Zahlen über bedingte Entlassungen entstammen der „Integrierten Vollzugsverwaltung“ (IVV). Bei den Bewährungshilfeanordnungen sind auch jene im Zusammenhang mit gerichtlicher Aufsicht (§ 52a StGB) inkludiert.

Klientenstand der Bewährungshilfe und Belag in Justizanstalten



Die Durchführung der Bewährungshilfe erfolgte 2011 durch 181 Vollzeitäquivalente hauptberuflich tätiger Sozialarbeiter und durchschnittlich 963 ehrenamtliche Bewährungshelfer. Bei Erwachsenen überwiegt die Betreuung durch hauptamtliche Bewährungshelfer deutlicher als bei Jugendlichen. 2011 wurden nur 26,4% der erwachsenen Bewährungshilfe-Klienten durch ehrenamtliche Mitarbeiter von NEU**START** betreut, aber immerhin 40,3% der jugendlichen Probanden. In Summe hat die Durchführung der Bewährungshilfe mit ehrenamtlichen Kräften im abgelaufenen Jahrzehnt stark an Bedeutung gewonnen. Wurden 2000 noch 23 von 100 Bewährungshilfe-Probanden durch ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer betreut, waren es 2011 über 30%.

Betreuung durch Bewährungshelfer (Stichtag: 31. Dezember)

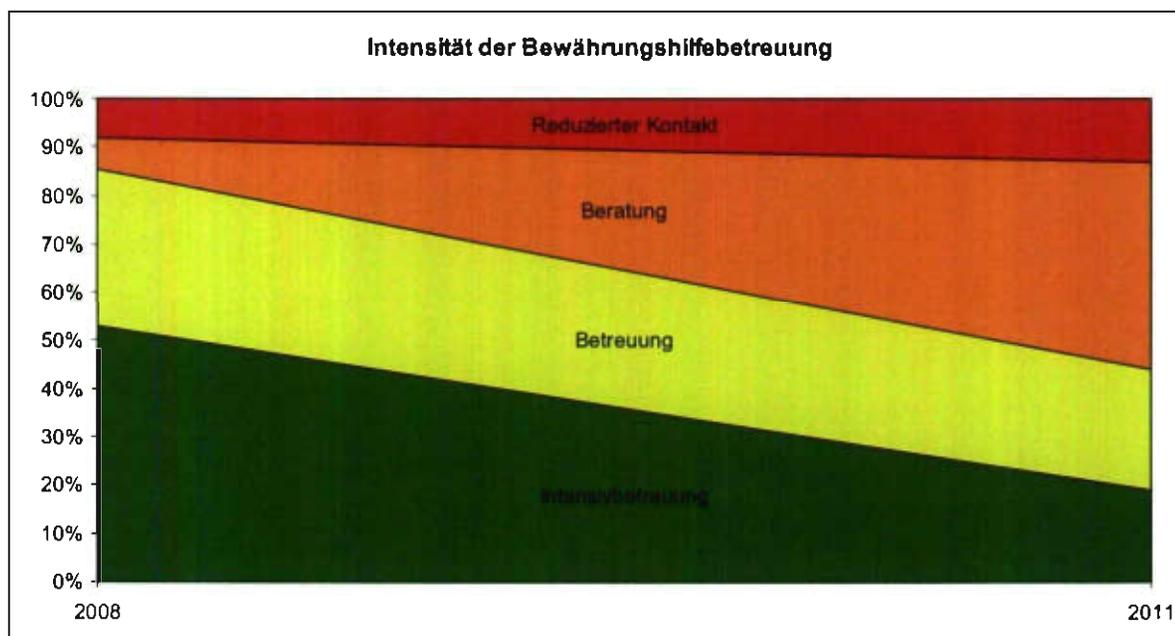
	Hauptamtlich betreute Klienten		Ehrenamtlich betreute Klienten		Anteil ehrenamtlich betreuter Klienten		
	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Gesamt
2002	1.850	2.704	723	716	28,1%	20,9%	24,0%
2003	1.668	2.836	671	896	28,7%	24,0%	25,8%
2004	1.610	3.185	730	1.069	31,2%	25,1%	27,3%
2005	1.458	3.233	795	1.220	35,3%	27,4%	30,0%
2006	1.545	3.471	753	1.159	32,8%	25,0%	27,6%
2007	1.606	3.795	873	1.202	35,2%	24,1%	27,8%
2008	1.596	4.463	1.011	1.408	38,8%	24,0%	28,5%
2009	1.625	4.891	1.066	1.705	39,6%	25,8%	29,8%
2010	1.717	5.286	1.105	1.872	39,2%	26,2%	29,8%
2011	1.666	5.346	1.123	1.922	40,3%	26,4%	30,3%

Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung liegt bei Klienten der Bewährungshilfe laut einer Untersuchung bei 60%⁴². Diese Zahl ist angesichts der schwierigen psychosozialen Situation der Klienten beachtlich. Aus der praktischen Arbeit der Bewährungshilfe wird deutlich, dass der größte Teil der Klienten ohne Partner den Neubeginn starten muss. Rund drei Viertel verfügen über keinen Pflichtschulabschluss, mehr als ein Drittel ist arbeitslos. Ein großer Teil der Klienten verfügt über keinen eigenen Wohnraum, ist also auf Notunterkünfte oder andere kurzfristige Unterbringungen, zum Beispiel bei Freunden, angewiesen. 47% der Klienten sind suchtgefährdet oder suchtmittelabhängig. 51,8% der Klienten sind unter 25 Jahre alt, in einem Lebensalter, in dem erhöhte Kriminalitätsrisiken zu verzeichnen sind. Rund 14,8% der Klienten sind Ausländer, haben also ebenfalls mit schwierigeren Lebensbedingungen als die sonstige Bevölkerung zu kämpfen.

Intensität der Betreuung durch Bewährungshilfe

	2008	2011
Reduzierter Kontakt	8%	13%
Beratung	6,5%	43%
Betreuung	32,5%	25%
Intensivbetreuung	53%	19%

In den letzten Jahren sind die Aufgaben des Vereins NEUSTART insgesamt gestiegen, der Bereich Bewährungshilfe ab dem Jahr 2007 sogar deutlich. Vor allem mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2007, BGBl. I Nr. 109/2007, wurde die Zahl der Fälle, in denen obligatorisch Bewährungshilfe anzuordnen ist, massiv erweitert. Dadurch hat sich auch die Klientel der Bewährungshilfe verändert; der Anteil jener Personen, die eine weniger intensive Betreuung benötigen, vergrößerte sich. Insgesamt hat sich dadurch die durchschnittliche Betreuungsintensität durch Bewährungshilfe in den letzten Jahren deutlich reduziert:



⁴² vgl.: Hofinger/Neumann: Legalbiografien von NEUSTART Klienten; Wien, IRKS, 2008.

Stand Bewährungshilfe (ohne Diversion) Ende 2011

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Fremdes Vermögen	9.622	47,7%
Leib und Leben	3.726	18,5%
Suchtmittelgesetz	1.883	9,3%
Freiheit	1.863	9,2%
Sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	645	3,2%
Sonstige Delikte	2.438	12,1%
Gesamt	20.177	100%
Körperverletzung § 83 StGB	2.167	10,7%
Diebstahl § 127 StGB	2.000	9,9%
Suchtmitteldelikte §§ 23 – 42 SMG StGB	1.863	9,2%
Diebstahl durch Einbruch/mit Waffen § 129 StGB	1.472	7,3%
Gewerbsm. Diebstahl/Bandendiebstahl § 130 StGB	1.157	5,7%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	981	4,9%
Raub § 142 StGB	897	4,4%
Sachbeschädigung § 125 StGB	809	4,0%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	791	3,9%
Sonstige Delikte	8.040	39,8%
Gesamt	20.177	100%

Die Deliktsverteilung in Fällen von Bewährungshilfeanordnungen unter Ausklammerung diversionell erledigter Verfahren ist sehr breit. Den größten Anteil mit jeweils um die 10% machen Körperverletzung, Diebstahl und Suchtmitteldelikte aus. Nahezu die Hälfte aller Zuweisungen betraf strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen.

3.6 GELDSTRAFEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN**3.6.1 Einnahmen aus Geldstrafen, Diversion und Verfahrenskostenersatz**

Einnahmen (in Mio. €)	2008	2009	2010	2011	Veränderung 2010/2011
Strafgelder	69,97	39,14	16,41	21,38	30,3%
Gebühren und Ersätze in Strafsachen	3,91	3,77	4,01	2,92	-27,2%
Geldbußen (§ 200 StPO)	8,38	9,01	8,96	7,60	-15,2%
Pauschalkostenbeiträge (§ 388 StPO)	0,69	0,87	1,11	1,04	-6,3%

Unter der Rubrik „Strafgelder“ sind nicht nur die in Strafverfahren verhängten Geldstrafen erfasst, sondern auch Geldbußen nach dem Kartellrecht und Zwangsstrafen nach dem Firmenbuchgesetz, weil sämtliche Zahlungseingänge im selben Konto verbucht werden. Die großen Änderungen bei den Einnahmen aus Strafgeldern in den Jahren 2008 und 2009 sind auf einen Einmaleffekt zurückzuführen (Geldbuße in

Höhe von 75 Mio. Euro - „Aufzugskartell“; davon entfielen 54 Mio. Euro auf das Jahr 2008 und 21 Mio. Euro auf 2009). Die Steigerung im Jahr 2011 ergibt sich aus den Zwangsstrafen nach dem Firmenbuchgesetz.

3.6.2 Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe

Wer eine unbedingt ausgesprochene Geldstrafe nicht bezahlt, ist mit Ersatzfreiheitsstrafe bedroht. Grundsätzlich berücksichtigt das Tagessatzsystem bei Geldstrafen die soziale Leistungsfähigkeit von Verurteilten. Dennoch gibt es zahlreiche Personen, die zur Bezahlung der Geldstrafe nicht in der Lage sind. Ihnen wird mit der Möglichkeit zur Erbringung einer gemeinnützigen Leistung eine Alternative zur Ersatzfreiheitsstrafe offeriert. Diese Maßnahme wurde am 1. März 2006 – zunächst im Modellversuch – eingeführt.

Die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen wird vom Verein **NEUSTART** übernommen. 2011 wurden 3.562 Personen, die ihre Geldstrafe nicht bezahlt hatten oder nicht bezahlen konnten, an **NEUSTART** zugewiesen. Seit 2007 wurden insgesamt 13.984 der 14.551 Zuweisungen erledigt. Davon wurde in 7.125 Fällen (oder 51,0%) entweder die Geldstrafe bezahlt, dies angekündigt oder eine gemeinnützige (Arbeits)Leistung erbracht. In den übrigen 6.859 Fällen (49,0%) konnten die betroffenen Personen nicht kontaktiert werden bzw. gingen diese nicht auf das Angebot ein.

Gemeinnützige Leistungen wurden von **NEUSTART** am häufigsten an Personen vermittelt, die wegen strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen (40,3%) oder gegen Leib und Leben (29,9%) verurteilt wurden. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Finanzstrafgesetz kommt ihr eine wichtige Rolle zu (3,5% der Fälle).

Zugang zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe 2011

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Fremdes Vermögen	1.269	40,3%
Leib und Leben	940	29,9%
Suchtmittelgesetz	210	6,7%
Freiheit	145	4,6%
Finanzstrafgesetz	109	3,5%
Sonstige Delikte	475	15,1%
Gesamt	3.148	100%
Körperverletzung § 83 StGB	635	20,2%
Diebstahl § 127 StGB	509	16,2%
Betrug § 146 StGB	239	7,6%
SMG	210	6,7%
Sachbeschädigung § 125 StGB	204	6,5%
Fahrlässige Körperverletzung § 88 StGB	181	5,7%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	74	2,4%
Urkundenunterdrückung § 229 StGB	65	2,1%
Veruntreuung §133 StGB	61	1,9%
Sonstige Delikte	970	30,8%
Gesamt	3.148	100%

3.6.3 Vermögensrechtliche Anordnungen und andere Maßnahmen

Mit dem strafrechtlichen Kompetenzpaket (sKp), BGBl. I Nr. 108/2010 wurden die **vermögensrechtlichen Anordnungen im StGB neu geregelt**. Während bisher zwischen der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB aF) und dem Verfall (§ 20b StGB aF) unterschieden wurde, ersetzt nunmehr der „neue“ Verfall (§ 20 StGB) das Instrument der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB). Zudem wurde mit § 19a StGB eine weitere Sanktion, die sogenannte **Konfiskation**, eingeführt. Für weitere Details siehe Kapitel 7.

Die folgende Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz gibt einen Überblick über die Anwendung der Konfiskation, der vermögensrechtlichen Anordnungen sowie über Einziehungsentscheidungen im Berichtsjahr.

Konfiskation, vermögensrechtliche Anordnungen und Einziehung

	2011
Konfiskation	66
Abschöpfung der Bereicherung	396
Verfall	621
Erweiterter Verfall	2
Einziehung mit Urteil	2.714
Einziehung mit Beschluss	592

Im Berichtsjahr wurden 5,04 Mio. Euro durch vermögensrechtliche Anordnungen und Einziehungen eingenommen. Durch verfallene Kautionen und beschlagnahmte Vermögenswerte flossen weitere 0,69 Mio. Euro dem Budget zu.

Einnahmen (in Mio. €)	2008	2009	2010	2011	Änderung 2010/2011
Vermögensrechtliche Anordnungen und Einziehung ⁴³	0,80	1,88	0,98	5,04	414,3%
Kautionen und beschlagnahmte Vermögenswerte ⁴⁴	0,62	0,55	2,94	0,69	-76,5%
Summe	1,42	2,43	3,92	5,73	46,2%

⁴³ Darin enthalten Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB aF), Verfall „alt“ (§20b StGB aF), Verfall „neu“ (§ 20 StGB), erweiterter Verfall (20b StGB) und Einziehung (§ 26 StGB).

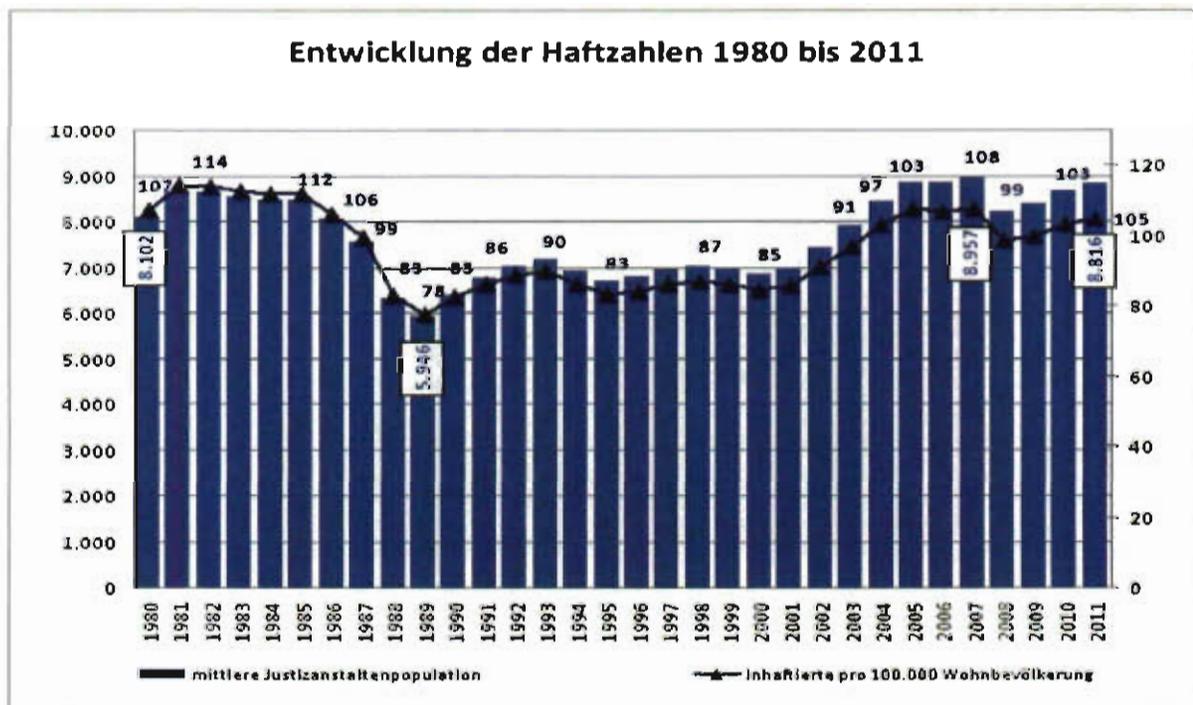
⁴⁴ Darin enthalten verfallene Kautionen (§ 180 Abs. 4 StPO) und beschlagnahmte Vermögenswerte (§ 375 StPO).

4 BERICHT ÜBER DEN STRAFVOLLZUG⁴⁵

4.1 VOLLZUG VON UNTERSUCHUNGSHAFT, FREIHEITSSTRAFEN UND MAßNAHMEN

4.1.1 Übersicht über die Entwicklung der Haftzahlen seit 1980

Seit Beginn der 1980er Jahre variiert die Zahl der in österreichischen Justizanstalten angehaltenen Personen zwischen 5.946 (im Jahr 1989) und 8.957 (im Jahr 2007). Nachdem die Anzahl der Gefangenen in der Zeit von 1982 bis 1989 deutlich zurückgegangen war und sich um rund ein Drittel vermindert hatte, stieg sie zu Beginn der 1990er Jahre zunächst wieder leicht an, um in den Folgejahren bis zum Jahr 2001 relativ konstant auf niedrigem Niveau zu verbleiben. Ab dem Jahr 2001 begann jedoch ein neuerlicher, diesmal steilerer Anstieg, der zu einer deutlichen Belagszunahme und zu einer Überbelegung der Justizanstalten bis zum Jahr 2007 führte. Am Ende des Beobachtungszeitraums ging die Zahl der Gefangenen im Gefolge des „Haftentlastungspakets“ und des Strafprozessreformgesetzes im Jahr 2008 zunächst um 8% (auf 8.214 Personen) zurück, stieg aber im Jahr 2009 wieder leicht um 2% (auf 8.381 Personen), um weitere 3% im Jahr 2010 sowie um weitere 2% (auf 8.816 Personen) im Berichtsjahr an.



Quellen: Polizeiliche Kriminalstatistik (hg. vom BMI), Gerichtliche Kriminalstatistik (hg. von Statistik Austria), Demographisches Jahrbuch, www.statistik.at, Statistische Übersicht über den Strafvollzug (hg. vom BMJ); Sicherheitsberichte; seit 2001: IVV (Integrierte Vollzugsverwaltung, zur Verfügung gestellt vom Bundesrechenzentrum).

⁴⁵ Dieses Kapitel ist eine aktualisierte Kurzversion des „Pilotberichts über den Strafvollzug 2008“, der vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (von Hofinger/Neumann/Pilgram/Stangl) im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz im ersten Halbjahr 2009 erarbeitet wurde.

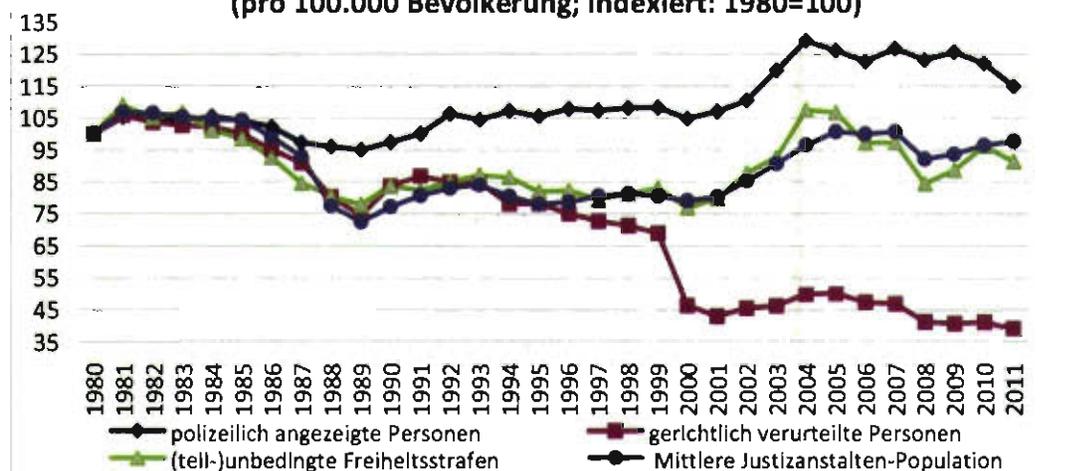
Zur Interpretation der Haftzahlen bedarf es der Relativierung der absoluten Anzahl der Inhaftierten an externen Bezugsgrößen: an der Größe der Wohnbevölkerung, der Zahl der polizeilich ermittelten und strafrechtlich verfolgten Personen sowie der gerichtlich (zu teil-/unbedingten Freiheitsstrafen) Verurteilten. Ein international häufig gebrauchter Vergleichswert ist die Rate der Inhaftierten pro 100.000 Einwohner. Diese Rate variiert seit Beginn der 1980er Jahre stark, wobei die höchsten Werte (über 100) auf die Zeit vor 1987 sowie zwischen 2004 und 2007 und im Berichtsjahr 2011 entfallen, die niedrigsten (unter 90) und stabilsten auf die Zeit zwischen 1988 und 2001. Im Jahr 2008 war ein Rückgang auf 99, 2009 eine Steigerung auf 100, 2010 ein Anstieg auf 103 und im Berichtsjahr nochmals auf 105 Inhaftierte pro 100.000 Einwohner festzustellen.

Im Vergleich zu anderen westeuropäischen Ländern lag Österreich mit einer Gefangenenerate von über 110 (pro 100.000 Einwohner) Mitte der 1980er Jahre an erster Stelle. Der Rückgang der Haftzahlen im Verlauf der Jahre und die Zunahme der Gefangeneneraten in anderen Ländern führten dazu, dass Österreich in Folge im (oberen) Mittelfeld rangierte. In den Jahren nach 2002 sind bezogen auf die größeren westeuropäischen Ländern nur in Spanien, England und Wales signifikant mehr Personen pro 100.000 Einwohner inhaftiert als in Österreich. Bei einem internationalen Vergleich dieser Werte sind aber auch die sehr unterschiedlichen Anteile ausländischer Straftäter (insbesondere solcher ohne inländischen Wohnsitz) zu berücksichtigen. In den meisten osteuropäischen Ländern liegen die Gefangeneneraten auch absolut gesehen deutlich über den österreichischen Werten⁴⁶.

In der folgenden Abbildung werden unterschiedliche Indikatoren für Kriminalitätsentwicklung und Strafenpolitik seit 1980 einander gegenübergestellt.

Kriminalitätsentwicklung und Strafenpolitik seit 1980

(pro 100.000 Bevölkerung; indexiert: 1980=100)



Quellen: Polizeiliche Kriminalstatistik, Gerichtliche Kriminalstatistik, Demographisches Jahrbuch, www.statistik.at, Statistische Übersicht über den Strafvollzug; Sicherheitsberichte; seit 2001: IVV.

⁴⁶ Vgl. <http://www.rsf.uni-greifswald.de/duenkel/qis/internationale-daten/europa.html> bzw. http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/prisons/space_i_EN.asp.

Der Vergleich der Gefangenenpopulation mit der Anzahl ermittelter Tatverdächtiger und (zu Freiheitsstrafen) Verurteilter zeigt einen Rückgang der Verurteilungs- und Gefangenzahlen in den späteren 1980er Jahren bei kaum fallender Zahl polizeilich ermittelter Straftäter. Vor allem durch das Wirksamwerden des StRÄG 1987⁴⁷ reduzierte sich die Zahl der Inhaftierten und erreichte im Jahr 1989 den niedrigsten Wert im gesamten Beobachtungszeitraum. Die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen blieb nach einem Anstieg zwischen 1989 und 1992 in den 1990er Jahren relativ konstant. Die Zahl der gerichtlich verurteilten Personen stieg zu Beginn der 1990er Jahre zunächst steil an und ging im weiteren Verlauf des Jahrzehnts kontinuierlich zurück, wobei der Rückgang bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen weniger deutlich war. Aufgrund der Diversionsregelungen im Erwachsenenstrafrecht (BGBl. I Nr. 55/1999) halbierte sich schließlich im Jahr 2000 die Zahl aller Verurteilungen im Vergleich zu den frühen 1980er Jahren und erreichte nach weiterem Rückgang in den ersten Jahren des dritten Jahrtausends im Jahr 2011 mit 36.461 rechtskräftigen Verurteilungen einen historischen Tiefstand, den niedrigsten Wert seit 1947. Dabei ist allerdings der Anteil der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen von 49,9% im Jahr 2000 kontinuierlich auf 63,3% im Jahr 2011 angestiegen (die Zahl der zumindest teilweise unbedingten Freiheitsstrafen lag im selben Zeitraum zwischen 7.730 im Jahr 2000 und 10.886 im Jahr 2004, 2011 bei 9.544). Zwischen 2000 und 2004 stieg die Zahl der polizeilich ermittelten Tatverdächtigen, noch steiler die Zahl der Verurteilungen zu teil- und unbedingten Freiheitsstrafen. Die Anzahl der inhaftierten Personen erhöhte sich von 2000 bis 2007 um 30%. Der deutliche Rückgang der Verurteilungen zu teil- bzw. unbedingten Freiheitsstrafen von 2007 auf 2008 wurde durch einen ebenso markanten Anstieg bis 2010 zum großen Teil wieder aufgeholt, erst 2011 zuletzt war wieder ein Rückgang zu verzeichnen. Durch die haftentlastenden Auswirkungen des StRÄG 2008 und des Strafprozessreformgesetzes⁴⁸ reduzierten sich parallel dazu die Haftzahlen, um jedoch seit 2009 neuerlich anzusteigen.

Elektronisch überwachter Hausarrest

Eine gewisse Entlastung der Justizanstalten ist zuletzt dadurch eingetreten, dass mit Wirksamkeit vom 1. September 2010 der elektronisch überwachte Hausarrest (eÜH) als neue Vollzugsform für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Untersuchungshaft an Jugendlichen und Erwachsenen auch in Österreich eingeführt wurde (BGBl. I Nr. 64/2010). Während ein Vollzug von Untersuchungshaft in dieser Form auf wenige Einzelfälle (in Summe fünf) beschränkt blieb, ist die Zahl der laufend in dieser Form angehaltenen Strafhäftlinge im Berichtsjahr kontinuierlich angestiegen und belief sich zu Jahresende 2011 auf 156 Personen. Bis dahin hatten insgesamt bereits 539 Personen zumindest Teile ihrer Haft in dieser Vollzugsform verbüßt (in Summe rund 47.000 Hafttage). Zum 31. Dezember 2011 waren insgesamt 156 Personen im elektronisch überwachten Hausarrest angehalten, davon niemand in Untersuchungshaft.

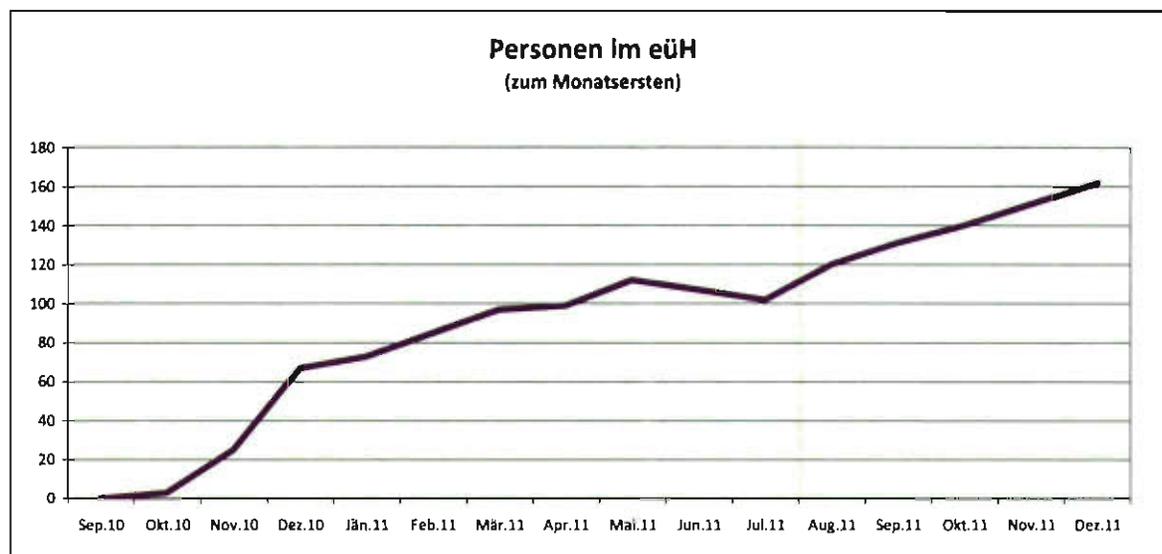
Die im eÜH angehaltenen Personen weisen mit rund 85% einen weit überdurchschnittlichen Anteil an Österreichern auf, der Frauenanteil liegt mit rund 15% ebenfalls weit über dem der Durchschnittspopulation. Rund die Hälfte der im eÜH angehal-

⁴⁷ Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz StRÄG 1987 wurden die Schadenshöhe bei Diebstahl und Betrug angehoben, die Möglichkeit der bedingten Strafnachsicht erweitert, die teilbedingten Strafen eingeführt und die bedingte Entlassung ausgeweitet.

⁴⁸ Etwa die Hälfte des Rückgangs der Häftlingszahlen im Jahr 2008 war auf einen Rückgang der U-Haftzahlen zurückzuführen.

tenen Personen weist Vorhaften auf. Der weit überwiegende Anteil der im eÜH angehaltenen Strafhäftlinge hat die gesamte Strafe in Form des Hausarrests verbüßt (430 sogenannte „Frontdoor“-Fälle), nur etwa jeder Fünfte einen Teil der Strafe (104 Personen in der „Backdoor“-Variante).

Im Laufe des Jahres 2011 waren 20 vorzeitige Abbrüche zu verzeichnen, 337 Insassen haben den Hausarrest regulär nach durchschnittlich 92 Tagen beendet. Bei rund 60 dieser Personen dauerte die Anhaltung nur maximal 31 Tage.



Gefangenenspopulation nach Nationalität, Alter und Geschlecht

Anfang der 1980er Jahre lag der Anteil der Ausländer an allen Gefangenen bei 7%. Einen ersten markanten Anstieg gab es in den Jahren 1989 bis 1993 auf rund ein Viertel der Gefängnispopulation. Diese Zunahme ging mit einer Zunahme der Strafanzeigen einher, die auch in Zusammenhang mit der Ostgrenzöffnung nach dem Fall des „Eisernen Vorhangs“ zu sehen ist. Der Ausländeranteil blieb im weiteren Verlauf der 1990er Jahre relativ konstant bei rund 1.800 Personen. Zwischen 2000 und 2011 stiegen die absolute wie relative Zahl von Fremden in Haft erneut stark an: Am Stichtag 1. September 2011 befanden sich 4.027 Nichtösterreicher in Österreich in gerichtlicher Haft, ihr Anteil an allen Insassen von Justizanstalten hatte sich also gegenüber den 1990er Jahren mehr als verdoppelt und erreichte mehr als 46%⁴⁹. Die Zahl österreichischer Insassen im Jahresdurchschnitt liegt nach einem massiven Rückgang in den 1980er Jahren seither mit geringen Schwankungen bei etwa 5.000. Die Zunahme der Insassenzahlen in den vergangenen Jahren ist also ausschließlich auf eine Zunahme von Fremden in Haft zurückzuführen.

Seit 1989 steigt auch die absolute Zahl weiblicher Insassen stark an. Der Anteil der Frauen an allen Gefangenen variiert seit den frühen 1980er Jahren zwischen 3,9 und 6,2% und lag zuletzt in absoluten Zahlen markant höher als in allen vorangegangenen Jahren.

⁴⁹ Im internationalen Vergleich lag Österreich damit vor allen anderen Staaten, die dem Europarat angehören und Zahlen zur Strafvollzugsstatistik des Europarats liefern, außer der Schweiz und Luxemburg (die bei ihrer Zählung allerdings auch Schubhäftlinge inkludieren), Monaco und Zypern; http://www.coe.int/t/dqhl/standardsetting/prisons/space_i_EN.asp.

Jugendliche und Frauen in Haft



Quellen: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 30. November; seit 2000: 1. September).

Die Zahl der Jugendlichen im Gefängnis war im Jahr 2008 mit 152 inhaftierten weniger als halb so hoch wie am Beginn des Beobachtungszeitraums. Nach einem steilen Anstieg 2009 auf 191 Inhaftierte senkte sich 2011 die Zahl der jugendlichen Insassen zum Stichtag wieder auf 149. Bei der Bewertung des Anteils jugendlicher Gefangener im Zeitverlauf müssen gesetzliche Änderungen bei den Altersgrenzen berücksichtigt werden.⁵⁰ Die Zahl der Jugendlichen in österreichischen Justizanstalten ging bis 1988 zunächst stark zurück, stieg jedoch Ende der 1980er Jahre steil an. Der Anstieg vor 1990 kann nicht mit der Ausweitung der Altersgrenze (auf unter 19 Jahre) erklärt werden. Der Rückgang, zu dem es durch die neuerliche Senkung der Altersgrenze (auf 18 Jahre) im Jahr 2001 kam, wurde in den darauffolgenden Jahren jedoch durch einen starken Anstieg der jugendlichen Gefangenen „kompensiert“. Zuletzt ist deren Zahl allerdings deutlich gesunken, sodass der Anteil der Jugendlichen an allen Gefangenen 2011 nur mehr 1,7% beträgt. Der Anteil der Fremden an allen Jugendlichen in Haft stieg bis zu den Jahren 2003 und 2004 zwischenzeitig auf über zwei Drittel und beträgt zum Stichtag 48%.

Langstrafige Insassen und Maßnahmen-Insassen

Unabhängig von den skizzierten Entwicklungen zeigt sich ein langfristiges absolutes und relatives Wachstum insbesondere bei den im Maßnahmenvollzug Untergebrachten, während die Anzahl der langstrafigen Insassen (Freiheitsstrafen von zehn und mehr Jahren oder lebenslange Strafen) – nach einem bis zum Beginn des Jahrtausends relativ kontinuierlichen Anstieg – seither leicht zurückgeht. Die Zahl der eine mehr als 20-jährige zeitliche oder lebenslange Freiheitsstrafe verbüßenden Personen ist von 248 zu Beginn des Jahrzehnts auf 172 im Jahr 2011 zurückgegangen, zum Stichtag verbüßen 137 Personen eine lebenslange Freiheitsstrafe. Der Anteil der auf unbestimmte Zeit (nach § 21 Abs. 1 StGB) oder unbestimmt über die Haftzeit hinaus Angehaltenen (nach § 21 Abs. 2 StGB) wächst allerdings seit Beginn der 1990er

⁵⁰ Vor 1989 galten 14 bis unter 18jährige als Jugendliche, von 1990 bis zum 30. Juni 2001 auch bis unter 19jährige. Mit 1. Juli 2001 wurde die Altersgrenze wieder auf unter 18 Jahre gesenkt.

Jahre kontinuierlich an⁵¹. Steigende Zugänge bei gleichzeitig restriktiver Entlassungspraxis erzeugen einen „Rückstau“ im Maßnahmenvollzug.



Quellen: Statistische Übersicht über den Strafvollzug in Österreich (Stichtag 30. November, nach 1986: 31. Dezember, nach 2001: 1. September).

Einweisungen, Abgänge und Anhaltedauer im Maßnahmenvollzug gemäß § 21 StGB

Beginnend mit dem Jahr 2000 stehen detaillierte Datenbestände aus der „Integrierten Vollzugsverwaltung“ (IVV) zur Verfügung, die eine seriöse und auch hinsichtlich des Beobachtungszeitraums von nunmehr elf Jahren aussagekräftige Berechnung, Auswertung und Interpretation von quantitativen Entwicklungen der Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher in Österreich ermöglichen:

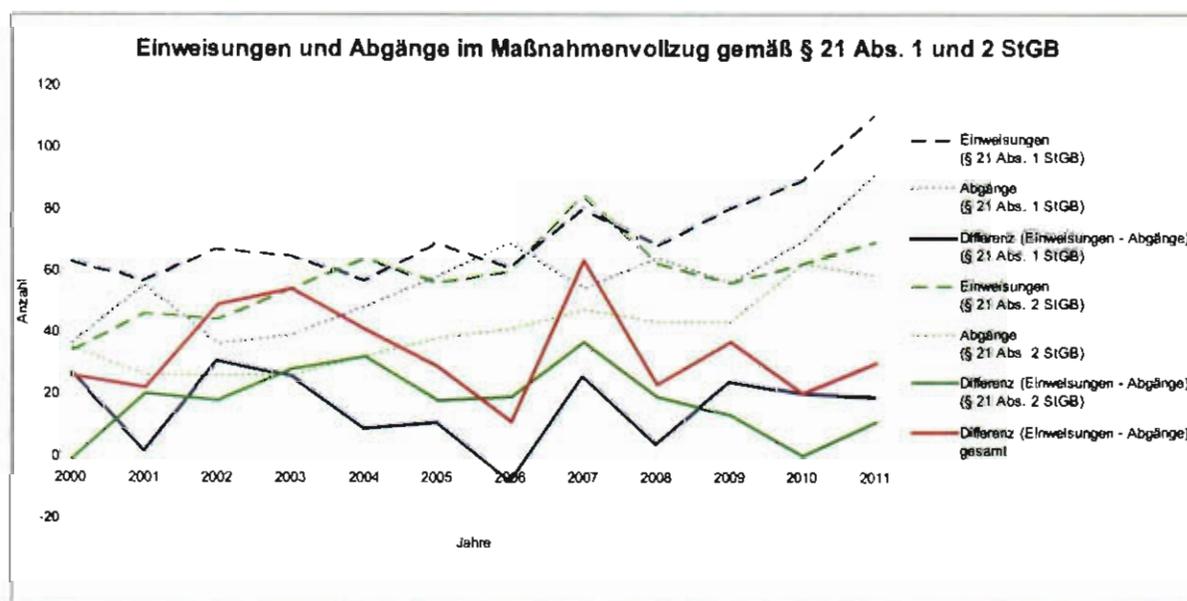
Jahr	§ 21 Abs. 1 StGB					§ 21 Abs. 2 StGB					Differenz gesamt
	Einweisungen	Entlassungen	Sonstige Abgänge (Tod/Flucht)	Abgänge gesamt	Differenz	Einweisungen	Entlassungen	Sonstige Abgänge (Tod/Flucht)	Abgänge gesamt	Differenz	
2000	63	36	0	36	27	34	31	4	35	-1	26
2001	57	51	4	55	2	46	23	3	26	20	22
2002	67	33	3	36	31	44	25	1	26	18	49
2003	65	35	4	39	26	54	25	1	26	28	54
2004	57	47	1	48	9	64	31	1	32	32	41
2005	69	55	3	58	11	56	36	2	38	18	29
2006	61	66	3	69	-8	60	36	5	41	19	11
2007	80	52	2	54	26	84	44	3	47	37	63
2008	68	59	5	64	4	62	39	4	43	19	23
2009	80	52	4	56	24	56	41	2	43	13	37
2010	89	61	8	69	20	62	58	4	62	0	20
2011	110	85	6	91	19	69	54	4	58	11	30
Gesamt	866	632	43	675	191	691	443	34	477	214	405

⁵¹ Die Zahl der nach § 23 StGB untergebrachten „gefährlichen Rückfallstäter“ steigt nicht und spielt seit den 1990er Jahren statistisch keine Rolle mehr (vier oder weniger Personen zum Stichtag). Nicht inkludiert sind auch die nach § 22 StGB untergebrachten „entwöhnungsbedürftigen Rechtsbrecher“.

Die hier als „Einweisung“ bezeichnete Kennzahl meint die Übernahme einer Person in den Maßnahmenvollzug nach Rechtskraft des Urteils. In vielen Fällen ging dem bereits eine Untersuchungshaft bzw. vorläufige Anhaltung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher voraus. Es zeigt sich ein langfristiger Trend zur Zunahme an Einweisungen, insbesondere bei den gemäß § 21 Abs. 1 StGB Untergebrachten.

Unter Entlassungen werden alle „geordneten“ Abgänge aus dem Maßnahmenvollzug verstanden. In der überwiegenden Zahl der Fälle handelt es sich um bedingte Entlassungen im Sinne des § 47 StGB, in einigen wenigen Fällen kam es zur Auslieferung der Untergebrachten an ausländische Behörden.

Die folgende Grafik bringt zum Ausdruck, dass die Differenz aus Einweisungen und Abgängen im Zeitraum 2000 bis 2011 immer positiv war, also die Einweisungen die Abgänge jedes Jahr übersteigen, wodurch die Zahl der Untergebrachten stetig zunimmt.



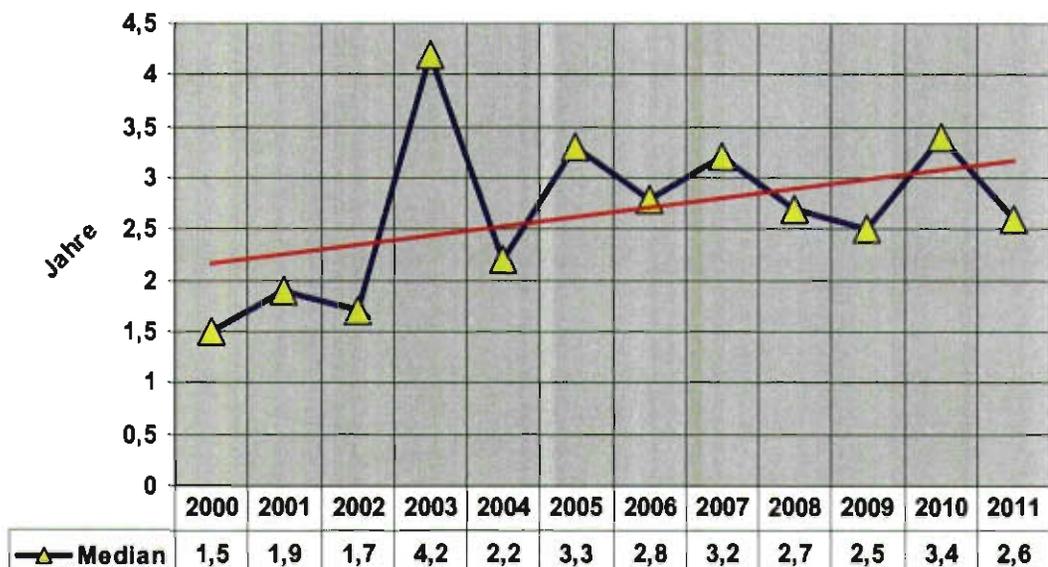
Aber nicht nur die Einweisungen und Abgänge beeinflussen die Zahl der insgesamt im Maßnahmenvollzug untergebrachten Personen, sondern auch die Anhaltedauer. Zur Darstellung deren Entwicklung wird der Median der Anhaltedauer im Maßnahmenvollzug der in den Jahren 2000 bis 2011 entlassenen Untergebrachten errechnet. Beim Median handelt es sich um jenen Wert, der die jeweilige Verteilung halbiert. Das bedeutet unterhalb und oberhalb dieses Wertes liegen gleich viele Werte der Verteilung. Gegenüber dem Mittelwert hat der Median den Vorteil, dass er statistischen Ausreißern gegenüber (z.B. einige wenige Untergebrachte mit sehr langer Anhaltezeit) resistenter ist als der Mittelwert.

Unter Anhaltedauer wird in der Folge die tatsächlich im Maßnahmenvollzug verbrachte Zeit bis zur effektiven (bedingten) Entlassung verstanden. Allfällige vorher in Untersuchungshaft bzw. vorläufiger Unterbringung verbrachte Zeiten sind nicht eingerechnet. Die vergleichsweise wenigen Fälle, welche bedingt aus der Maßnahme entlassen werden, jedoch im Strafvollzug verbleiben, sind mit der gesamten Anhaltedauer bis zur tatsächlichen Entlassung eingerechnet.

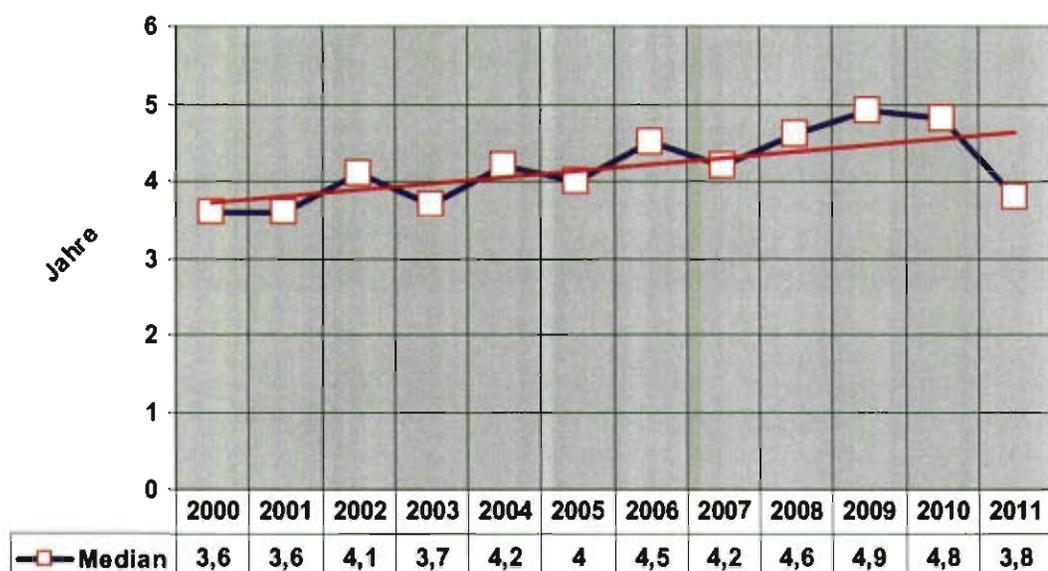
Wie den folgenden Abbildungen zu entnehmen ist, steigt der Median der Anhaltezeit der in den Jahren 2000 bis 2010 entlassenen Untergebrachten tendenziell an. Bei

den Fällen nach § 21 Abs. 1 StGB ist eine Steigerung von 1,1 Jahren im Zeitraum 2000 bis 2011 zu beobachten. Bei den gemäß § 21 Abs. 2 StGB Untergebrachten hat die Anhaltedauer in der Periode 2000 bis 2010 um 1,2 Jahre zugenommen, dies entspricht einer Steigerung um 33%. Im Jahr 2011 sank der Median wieder um ein Jahr, die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

**Entwicklung des Medians der Anhaltezeit von 2000 bis 2010
entlassenen Untergebrachten des Maßnahmenvollzuges
gemäß § 21 Abs. 1 StGB**

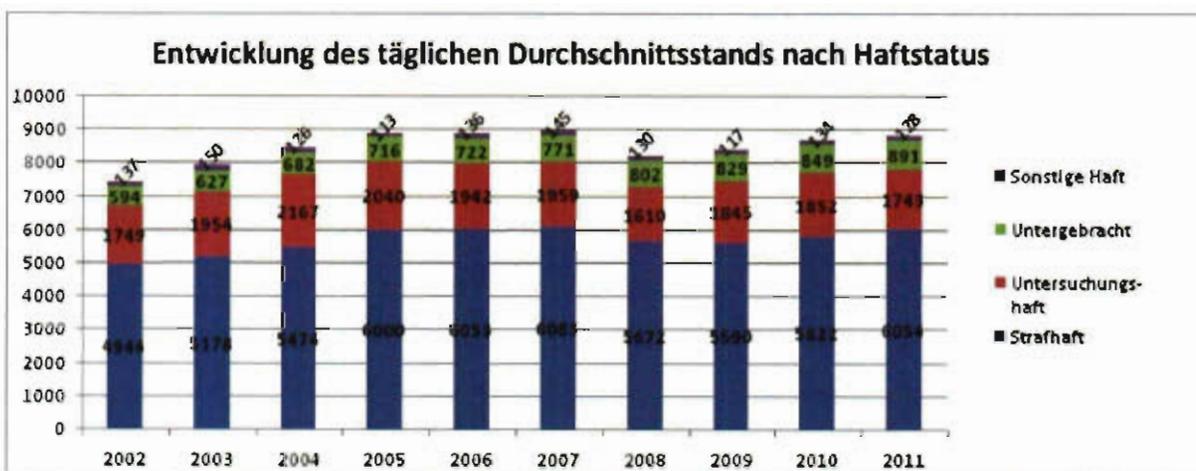


**Entwicklung des Medians der Anhaltezeit von 2000 bis 2011
entlassenen Untergebrachten des Maßnahmenvollzuges
gemäß § 21 Abs. 2 StGB**



4.1.2 Entwicklung der Gefangenenspopulation seit 2001

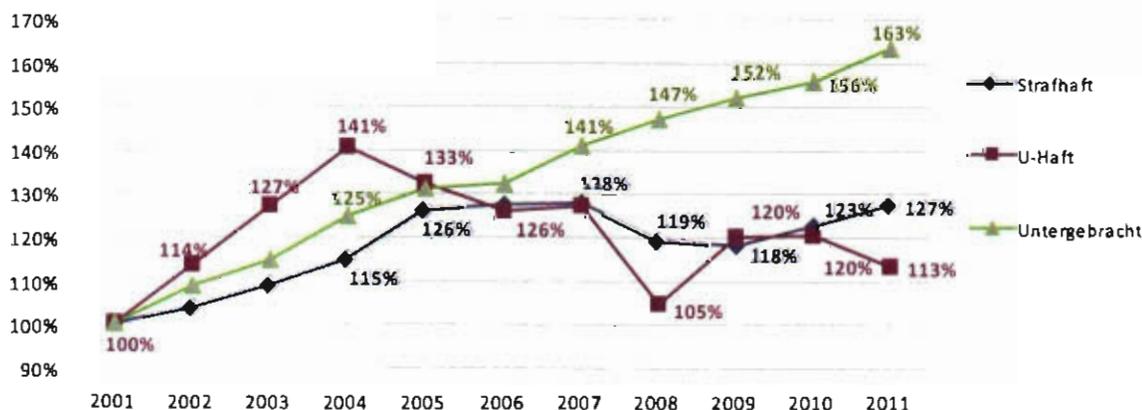
Bisher wurden alle Inhaftierten in einer gemeinsamen „Haftzahl“ betrachtet. Grundsätzlich sind jedoch drei verschiedene strafrechtliche mit Freiheitsentzug verbundene Eingriffe zu unterscheiden: Untersuchungshaft, Strafhaft und Unterbringung im Maßnahmenvollzug. Untenstehende Abbildung zeigt die absoluten Zahlen des jährlichen Durchschnittsstands in Untersuchungs-, Strafhaft und sonstiger Haft seit 2002. Die größte Gruppe in Haft sind erwartungsgemäß die Strafgefangenen. Der Anteil der Untersuchungshäftlinge an allen Insassen im Jahresdurchschnitt schwankt im Beobachtungszeitraum zwischen einem Viertel und einem Fünftel. Weniger stark variiert die Zahl der Strafhäftlinge.⁵²



In einer indexierten Betrachtungsweise zeigt sich der relativ gesehen massive Anstieg bei Untersuchungshäftlingen: 2004 befinden sich um 40% mehr Untersuchungshäftlinge in österreichischen Justizanstalten als noch zu Beginn des Jahrzehnts.⁵³ Danach und besonders im Jahr 2008 ging die Zahl der Untersuchungshäftlinge (pro 100.000 Einwohner) jedoch fast wieder auf das Niveau von 2001 zurück, stieg dann wieder an, um im Berichtsjahr neuerlich auf zuletzt 113% gegenüber dem Beginn des Jahrtausends zurückzufallen.

Inhaftierte nach Haftstatus

(Indexiert: 2001 = 100)



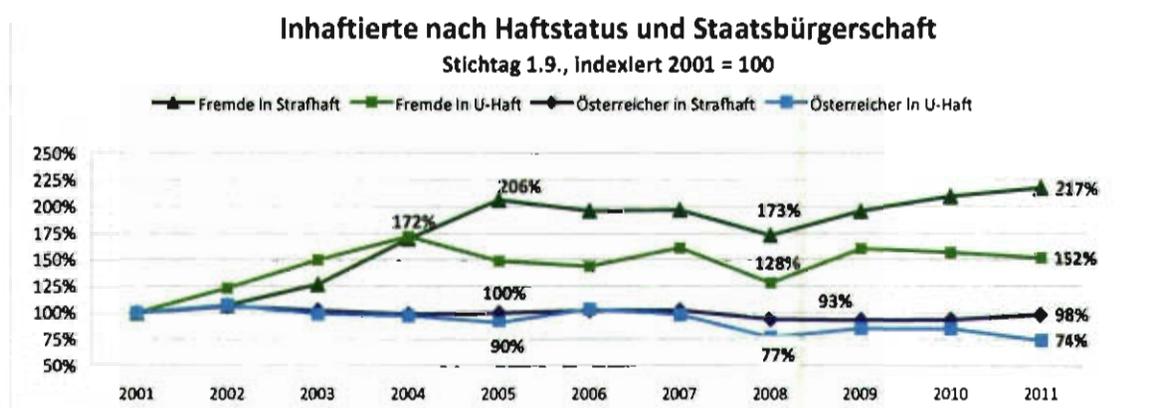
⁵² Unter dem Haftstatus Strafhaft sind auch Finanz- und Verwaltungsstrafhaften zusammengefasst.

⁵³ Die Kategorie Untersuchungshaft umfasst Untersuchungs- und Verwahrungshaft (Anhaltung).

Die Zahl der im Maßnahmenvollzug Untergebrachten nimmt im gesamten Beobachtungszeitraum stetig zu und ist auch nach dem StRÄG 2008 nicht rückläufig, sondern erreicht mit einem Plus von 63% im Berichtsjahr gegenüber 2001 einen neuen Höchstwert. Während in den Jahren 2001 bis 2005 die Zahl der in vorbeugenden Maßnahmen untergebrachten Personen etwa in dem Maße ansteigt, wie die Zahl der Strafgefangenen, lässt sich ab 2006 eine zum Teil sogar gegenläufige Entwicklung beobachten. Auf der einen Seite stagnieren die allgemeinen Haftzahlen nach 2005 weitgehend, auf der anderen Seite hält das Wachstum der im Maßnahmenvollzug Untergebrachten – insbesondere jener nach § 21 Abs. 1 StGB – unvermindert an. Der Anteil der Untergebrachten an allen Insassen von Justizanstalten steigt seit 2001 von weniger als 8 auf 10% im Jahr 2011, d.h. dass jeder zehnte Gefangene dem Regime des Maßnahmenvollzugs unterliegt.

Haftstatus nach Nationalität, Alter und Geschlecht

Während der Anstieg der Maßnahmeninsassen in absoluten Zahlen v.a. durch (erwachsene) Österreicher verursacht wird, betrifft der Anstieg bei den Untersuchungs- und Strafhaften praktisch ausschließlich ausländische Staatsbürger. Bis zum Jahr 2004 erhöht sich die Zahl der Untersuchungshäftlinge mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft gegenüber 2001 rasch um über 70%, 2011 lag sie bei 152% des Werts zu Beginn des Jahrzehnts. Die Zahl der Fremden in Strafhaft hat sich innerhalb des ersten Jahrzehnts des dritten Jahrtausends mehr als verdoppelt und lag 2011 bei 217% des Ausgangswerts.



Die Zahl der Österreicher in Untersuchungs- und Strafhaft geht seit 2001 kontinuierlich zurück und lag zuletzt bei 74% bzw. 98% des Ausgangswerts.

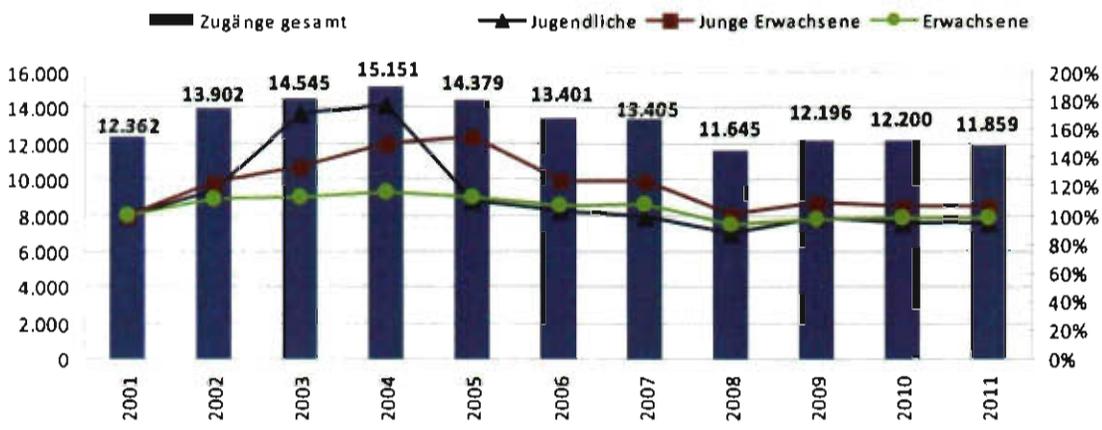
Der Anteil der Frauen an allen Gefangenen liegt zwischen 2001 und 2011 bei 5 bis 6,3%. Dabei ist der Anteil der Frauen in Untersuchungshaft zeitweise etwas höher und erreicht bis zu 9%. Im Berichtsjahr liegt er bei Untersuchungshäftlingen jedoch bei 8% und ist mit 6% bei Strafgefangenen zum Stichtag etwas niedriger, aber etwa gleich wie bei den im Maßnahmenvollzug Untergebrachten (6%).

4.1.3 Entwicklung der Zugänge seit 2001

Zugänge zu Justizanstalten, wie sie in der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV) gezählt werden, sind Inhaftierung von „freiem Fuß“ oder aus einer anderen Haft, wobei in der IVV ausschließlich neu begonnene Haftblöcke als Zugänge gezählt werden.⁵⁴ Die Mehrheit dieser so definierten Zugänge erfolgt in Untersuchungs- bzw. Verwahrungshaft (Anhaltung).

In den vergangenen acht Jahren lag der höchste Wert bei den Zugängen zu Justizanstalten im Jahr 2004 bei 15.151⁵⁵. In den darauffolgenden Jahren ging die Zahl wieder deutlich zurück und lag im Jahr 2011 mit 11.859 sogar unter dem Wert von 2001. In absoluten Zahlen geht der steile Anstieg bei den Zugängen von 2001 bis 2004 auf das Konto erwachsener Straftäter; relativ gesehen wurden zunächst v.a. mehr Jugendliche und junge Erwachsene in Haft genommen, diese Tendenz ist jedoch seit 2005 wieder rückläufig⁵⁶. Wie erwähnt stieg der Anteil der Fremden an den jugendlichen Insassen zwischen 2003 und 2004 auf über zwei Drittel.

Zugänge 2001 bis 2011 nach Alter
(Indexiert: 2001 = 100)



Die stärksten Zugänge waren im Durchschnitt der letzten zehn Jahre aus Rumänien, Nigeria, Türkei, Georgien, Ungarn sowie dem Raum des ehemaligen Jugoslawien zu verzeichnen.

⁵⁴ Nicht als Zugang gezählt wird beispielsweise, wenn eine Person ohne die Justizanstalt zu verlassen von Untersuchungshaft in Strafhaft wechselt, da in diesem Fall kein neuer Haftblock beginnt.

⁵⁵ Gezählt werden *Zugänge* zu Justizanstalten, nicht Personen. Wenn eine Person in einem Jahr mehrmals inhaftiert wird, wird sie mehrmals gezählt.

⁵⁶ Bei 12.029 Zugängen erwachsener Straftäter im Jahr 2004 lag die Zahl um 1.620 Zugänge höher als im Jahr 2001. Die Absolutzahlen bei den Jugendlichen variieren im Beobachtungszeitraum zwischen 642 und 1.285, bei den jungen Erwachsenen zwischen 1.223 und 1.883 Zugängen pro Jahr.

Zugänge nach Nationalitäten:

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
ÖSTERREICH	7.257	7.937	7.361	6.948	6.568	6.781	6.668	6.044	5.820	5.791	5.603
RUMÄNIEN	473	729	1.005	691	570	624	1.004	790	872	922	900
SERBIEN	43	61	79	79	78	77	54	400	500	519	511
UNGARN	299	314	264	369	429	373	388	346	393	397	422
NIGERIA	239	517	883	989	823	499	483	383	527	531	387
TÜRKEI	435	393	409	404	378	381	433	275	342	353	307
SLOWAKEI	162	172	146	254	285	291	244	268	261	322	283
POLEN	355	286	285	366	418	301	293	230	261	279	282
BOSNIEN-HERZEGOWINA	247	288	266	248	256	232	256	217	222	190	249
ALGERIEN	53	63	72	75	99	102	119	132	177	176	215
DEUTSCHLAND	170	177	198	212	198	218	247	178	227	221	205
BULGARIEN	127	203	197	210	107	73	95	96	150	183	199
RUSSLAND	59	117	159	203	214	182	213	241	232	212	197
MAZEDONIEN	71	66	71	69	73	72	65	70	78	141	148
KROATIEN	200	194	181	183	166	207	175	123	134	116	136
TSCHECHIEN	131	109	111	131	105	128	97	86	121	95	133
GEORGIEN	104	236	424	772	582	429	320	263	321	197	106

Zugänge in und Dauer der Untersuchungshaft seit 2001⁵⁷

Die Zahl der Zugänge in Untersuchungshaft stieg bis zum Jahr 2004 auf 11.582 an und liegt im Jahr 2011 bei 8.391 Zugängen in Untersuchungshaft. Die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft nahm kontinuierlich zu: Im Jahr 2011 beträgt die in U-Haft verbrachte Zeit im Schnitt 76 Tage.⁵⁸ Berechnet man die de facto in Untersuchungshaft verbrachte Zeit zum Zeitpunkt der Entlassung, so betrug diese im Jahr 2001 60 Tage, bis 2009 war sie auf über 77 und am Ende des Beobachtungszeitraums auf 79 Tage angestiegen.

Jahr	Zugang von freiem Fuß	Zugang von Haft	Gesamt	Indikator für Ø Dauer der U-Haft ⁵⁹	Ø der de facto Dauer der U-Haft zum Entlassungszeitpunkt (Tage)
2001	8.342	40	8.382	67,0	59,8
2002	9.522	32	9.554	66,8	62,7
2003	10.383	22	10.405	68,6	63,6
2004	11.562	20	11.582	68,3	65,4
2005	10.862	19	10.881	68,4	68,1
2006	9.861	25	9.886	71,7	71,0
2007	9.797	27	9.824	72,8	72,2
2008	7.944	39	7.983	73,6	81,4
2009	8.551	39	8.590	78,4	77,4
2010	8.660	30	8.690	77,8	78,2
2011	8.391	29	8.420	76,0	78,6

⁵⁷ Geringfügige Abweichungen zu früheren Sicherheitsberichten und zur „Übersicht über den Strafvollzug“ ergeben sich durch unterschiedliche Abfragezeitpunkte der Daten von der BRZ GmbH. Die Kategorie Untersuchungshaft inkludiert Verwahrungshaften (Anhaltungen).

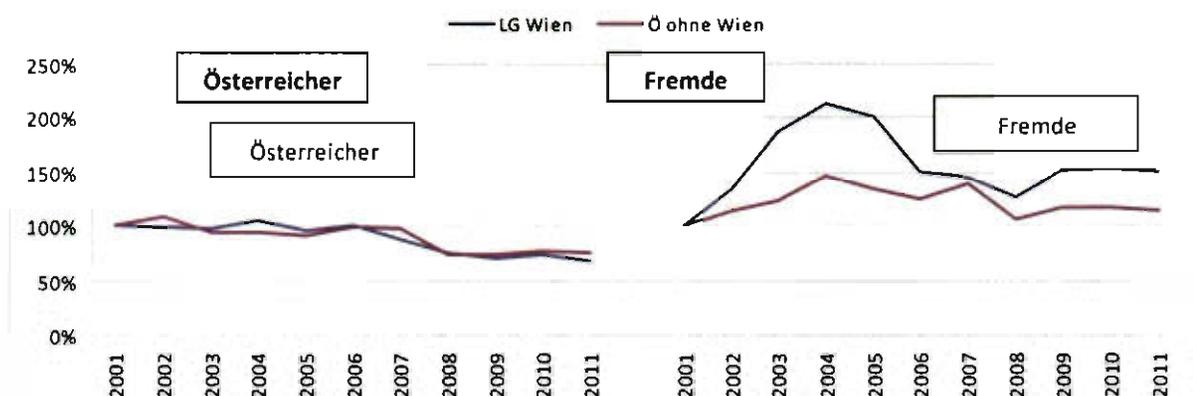
⁵⁸ Berechnung des Indikators für die durchschnittlich in Untersuchungshaft verbrachte Zeit: Anzahl der Insassen in Untersuchungshaft im Jahresdurchschnitt in Relation zu U-Haftantritten eines Jahres.

⁵⁹ Die durchschnittliche Dauer der Haft (in Tagen) wurde errechnet, indem der tägliche Durchschnittsstand der Untersuchungs- und Verwahrungshäftlinge zu allen Zugängen in Untersuchungs- und Verwahrungshaft ins Verhältnis gesetzt wurde (Haftjahre/Zugänge mal 365).

Im Jahr 2011 gab es insgesamt 8.391 Zugänge von freiem Fuß in Verwahrungsbzw. Untersuchungshaft, davon waren 7.406 Männer. Die überwiegende Mehrheit, nämlich 7.001 Personen, waren Erwachsene über 21 Jahre, außerdem gab es 1.105 Zugänge junger Erwachsener und 449 Zugänge Jugendlicher.

Der Anteil der Fremden an allen Zugängen zur Untersuchungshaft lag im Jahr 2011 bei rund 65%. Die Abbildung zeigt den starken Zuwachs bei Zugängen ausländischer Untersuchungshäftlinge bis zum Jahr 2004, insbesondere in Wien, sowie den weiteren Verlauf.

Zugänge in Untersuchungshaft LG Wien und restliches Österreich



Im gesamten Bundesgebiet gab es eine Steigerung bei Zugängen ausländischer Untersuchungsgefangener. Während es jedoch in Österreich ohne Wien zu einem Anstieg um knapp die Hälfte kam, wurden im Wiener Landesgerichtssprengel im Jahr 2004 mehr als doppelt so viele Untersuchungshäftlinge mit ausländischer Staatsbürgerschaft in Haft genommen als noch im Jahr 2001. Im Vergleich zum restlichen Österreich wurden in Wien besonders viele Fremde aus Drittstaaten inhaftiert.

Die Mehrheit der Personen in Verwahrungshaft (Anhaltung) wird in weiterer Folge in Untersuchungshaft genommen. 5.370 Personen (davon 4.937 männlich) kamen im Jahr 2011 von der Untersuchungshaft in einen anderen Haftstatus, davon 5.033 (4.639 davon männlich) in Strafhaft⁶⁰. 81 Personen (davon 78 männlich) wurden nach der Untersuchungshaft im Maßnahmenvollzug untergebracht.⁶¹ Im Jahr 2011 gab es 3.131 Zugänge von freiem Fuß in Strafhaften (davon 2.790 Männer), mehrheitlich Erwachsene (2.900 Personen).

4.1.4 Straf- und Haftdauer zum Stichtag und bei Entlassung

Neben Zugangs- und Entlassungszahlen beeinflussen auch die Dauer der Untersuchungshaft und der verhängten Haftstrafen sowie die de facto in Haft verbrachte Zeit, die Gesamtzahl der Personen, die täglich in Österreichs Gefängnissen inhaftiert sind. Die Strafdauer ist von der Haftdauer zu unterscheiden: Die Strafdauer ist die Summe aller urteilsmäßigen Strafen in einem Haftblock. Die Haftdauer ist die de facto in Haft

⁶⁰ Der Begriff „Strafhaft“ schließt auch Finanz- und Verwaltungsstrafhaften mit ein.

⁶¹ Weitere 16 Personen kamen nach einer vorläufigen Anhaltung/Unterbringung gem. §§ 429 oder 438 StPO in den Maßnahmenvollzug.

verbrachte Zeit.⁶² Diese kann nach U-Haft- und Strafhafzeiten unterschieden werden und ist nicht nur von der Länge der Strafe laut Urteil, sondern auch von der Entlassungspraxis abhängig. Sowohl Straf- als auch Haftdauer können zu einem Stichtag oder zum Zeitpunkt der Entlassung berechnet werden.⁶³

Rund 53% der Insassen verbüßen urteilsmäßige Strafen, die kürzer oder gleich drei Jahre sind; ein Drittel verbüßt Strafen in der Dauer von einem bis zu drei Jahren. Rund 10% der Insassen (mit Strafurteil) sind wegen Strafen von über zehn Jahren in Haft.

Die folgende Tabelle stellt die Zu- bzw. Abnahme verschiedener Strafdauerklassen im Beobachtungszeitraum dar. In allen Kategorien mit Ausnahme der obersten zeigt sich ein Anstieg in der Mitte des Beobachtungszeitraums. Auffällig sind v.a. die kurzen Freiheitsstrafen unter einem Jahr, die nach einer Zunahme bis 2005 in den letzten Jahren deutlich zurückgingen und im Jahr 2011 um über 10% tiefer lagen als noch im Jahr 2001. Am stärksten und insbesondere zuletzt angestiegen sind mittellange Freiheitsstrafen (in der Dauer von einem bis zu fünf Jahren). Wie oben dargestellt, waren sehr lange Freiheitsstrafen seit den 1980er Jahren stark angestiegen und gehen seit 2001 leicht zurück. Insgesamt ist eine Verschiebung hin zu längeren Freiheitsstrafen (bis zehn Jahre) festzustellen. Die durchschnittliche Strafdauer der zum Stichtag 1. September in Strafhaf befindlichen Personen ist von 1.461 Tagen 2010 auf 1.480 Tage 2011 angestiegen.

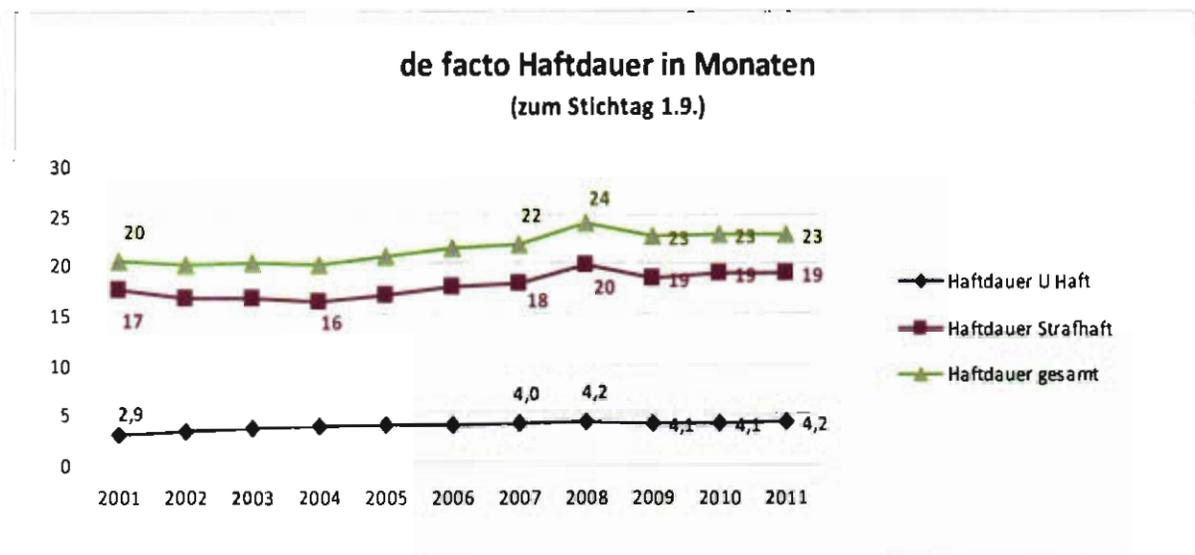
Strafdauerklassen laut Urteil zum Stichtag 1. September

Jahr	unter 3 Monate	3 Monate – 1 Jahr	1 – 3 Jahre	3 – 5 Jahre	5 – 10 Jahre	über 10 Jahre & lebenslang
2001	286	1.256	2.077	999	844	684
2002	391	1.386	2.259	1.052	879	686
2003	450	1.371	2.337	1.120	913	692
2004	481	1.454	2.652	1.262	962	673
2005	394	1.574	2.832	1.372	1.033	686
2006	397	1.441	2.865	1.353	1.025	672
2007	446	1.116	2.286	1.157	937	643
2008	347	907	2.074	1.090	933	642
2009	424	1.059	2.093	1.049	955	645
2010	370	1.000	2.180	1.218	984	639
2011	355	1.027	2.206	1.271	1.117	658

Auch die durchschnittliche Dauer der Haft, die Insassen zu einem bestimmten Stichtag bereits verbüßt haben, kann in der IVV berechnet werden. Die Haftzeiten können nach Untersuchungs- und Strafhafzeiten differenziert werden. Insgesamt waren die Insassen österreichischer Justizanstalten zum Stichtag 1. September 2011 bereits durchschnittlich 23 Monate in Haft, davon 19 Monate in Strafhaf und vier Monate in Untersuchungshaf.

⁶² Haftdauern werden im Folgenden für alle Insassen berechnet, Strafdauern jedoch nur für Insassen mit Strafurteil, also nicht für Personen, die ausschließlich in Untersuchungshaf waren.

⁶³ Berechnet wurde die durchschnittliche Strafdauer für jene, die ein Strafurteil mit Dauer eingetragen haben. Bei lebenslangen Strafen wurde eine Strafdauer von 20 Jahren angenommen.



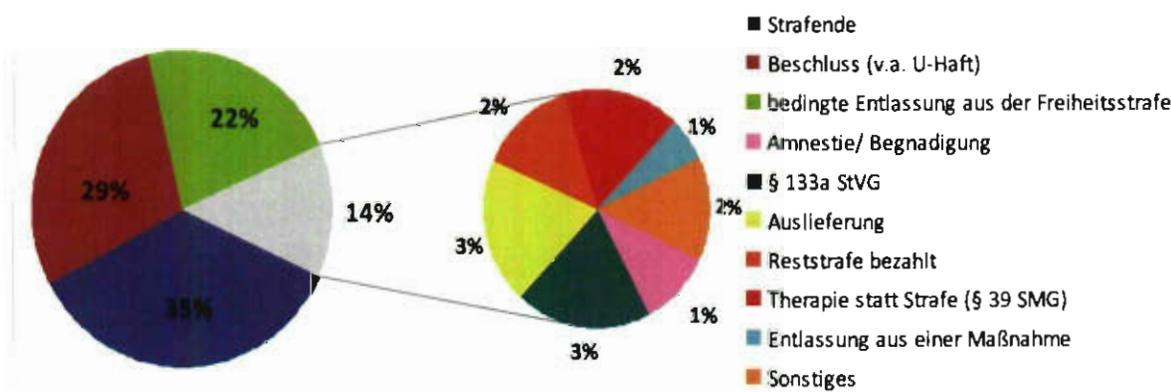
Die durchschnittlich bis zum jährlichen Erhebungsstichtag absolvierte Anhaltezeit von allen Gefangenen mit Ausnahme der in einer Maßnahme Untergebrachten bleibt über die Jahre relativ konstant. Jene von Untergebrachten steigt zwischen 2001 und 2011 um mehr als die Hälfte, von durchschnittlich 3,5 Jahre (42 Monate) auf über 5,5 Jahre (67 Monate).

Betrachtet man die Haftdauer bei Entlassung (für alle Insassen, auch jene, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren), so ergibt sich eine durchschnittlich in Haft verbrachte Zeit von 8,2 Monaten (2010: 8,3).

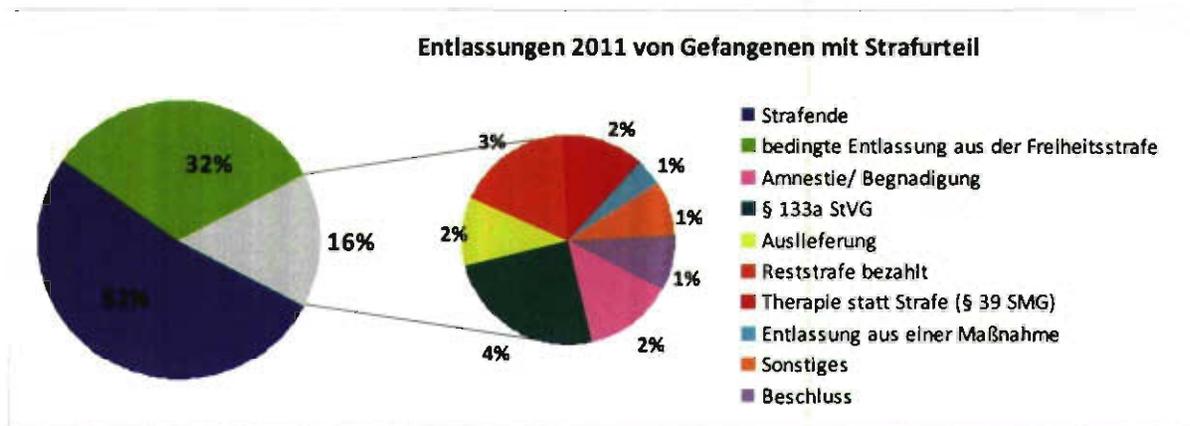
4.1.5 Entlassungen aus Justizanstalten

Ein Blick auf die Entlassungspraxis im Jahr 2011, zunächst für alle Entlassungen inklusive der Beendigung von Untersuchungshaftern, zeigt Folgendes: Gut ein Drittel aller Gefangenen wurde mit Strafe entlassen; ein Fünftel wurde bedingt aus einer Freiheitsstrafe entlassen. In 29% der Fälle handelt es sich um Beschlüsse, die in der Regel eine Untersuchungshaft beenden.

Entlassungen aus Justizanstalten 2011



Um Personen, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren, aus den Betrachtungen auszuschließen, zeigt nachstehende Grafik die verschiedenen Entlassungsarten ausschließlich für Gefangene mit Strafurteil.⁶⁴ Gut die Hälfte dieser Personen blieb bis zum Ende der Strafe in Haft, 32% wurden nach § 46 StGB bedingt aus einer Freiheitsstrafe entlassen.



Insgesamt kam es im Jahr 2011 zu 2.481 bedingten Entlassungen aus Freiheitsstrafen, 2% davon entfielen auf Begnadigungen oder Amnestien.

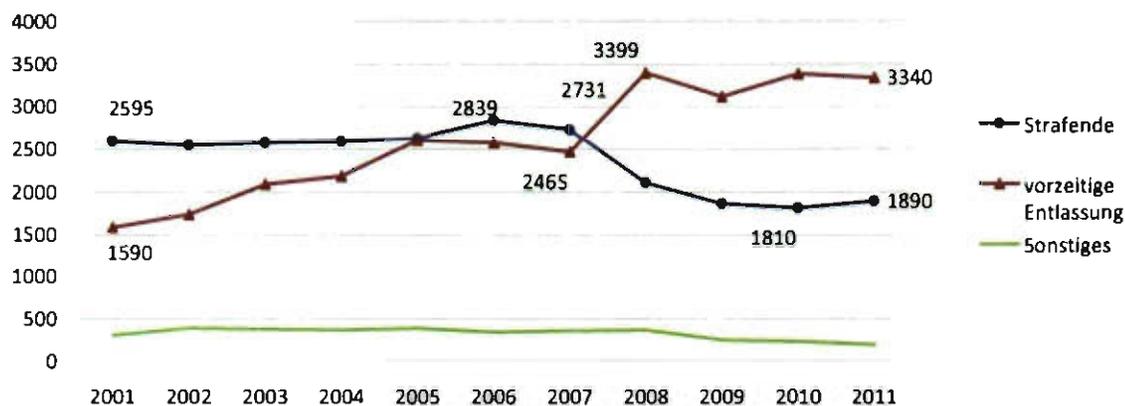
Die mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 neu eingeführte Möglichkeit für Ausländer, dass vom Vollzug der Strafe (nach Verbüßung der Hälfte) vorläufig abgesehen werden kann, wenn sich der Gefangene bereit erklärt, das Land zu verlassen (§ 133a StVG), wurde in 4% aller Entlassungen angewandt. In Summe wurden 432 Personen nach § 133a StVG entlassen, das sind um 6% weniger als im Vorjahr. Die größten Gruppen waren Rumänen, Ungarn, Slowaken und Polen.

Entlassungen gem. § 133a StVG	2008	2009	2010	2011
RUMÄNIEN	64	79	110	85
UNGARN	64	62	57	50
SLOWAKEI	38	43	41	51
POLEN	22	15	37	23
TSCHECHIEN	23	23	18	21
SERBIEN	6	11	23	30
GEORGIEN	7	10	24	22
MOLDAWIEN	13	7	21	11
NIGERIA	5	9	11	24
SERBIEN U. MONTENEGRO	17	9	14	5
DEUTSCHLAND	16	6	7	6
TÜRKEI	4	7	11	9
KROATIEN	10	7	7	5
BULGARIEN	3	4	9	9
MAZEDONIEN	2	3	3	13
BOSNIEN-HERZEGOWINA	8	2	2	8
ANDERE	48	38	65	60
GESAMT	350	335	460	432

⁶⁴ Die Abbildung inkludiert „geistig abnorme“, zurechnungsunfähige Gefangene (untergebracht nach § 21 Abs. 1 StGB).

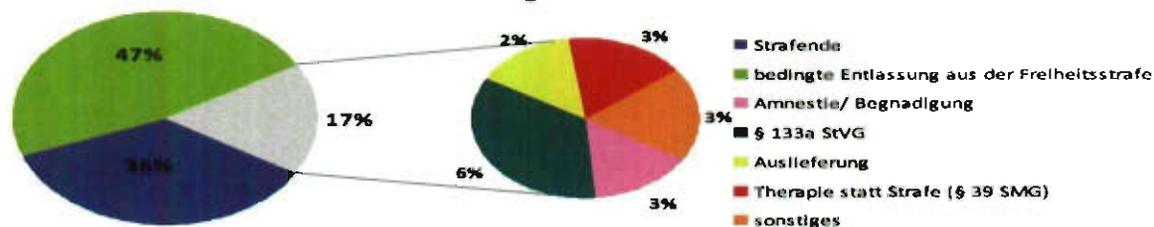
Ein anderes Bild von der Entlassungspraxis erhält man, wenn man nur jene Personen in die Auswertungen einbezieht, die zu einer mehr als dreimonatigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Diese Betrachtungsweise berücksichtigt, dass Erwachsene erst nach Verbüßung von drei Monaten überhaupt bedingt entlassen werden können.⁶⁵ Im Jahr 2011 wurden deutlich mehr Gefangene mit einem Strafurteil über drei Monate vorzeitig entlassen (60%) als bis zum Strafende in Haft waren (34%).⁶⁶ Der Anteil der Begnadigungen und Amnestien sowie der Entlassungen nach § 133a StVG liegt bei 3,6 bzw. 8%.

Entlassungen aus Strafen über 3 Monate



Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Entlassungspraxis geringfügig im Sinne eines leichten Rückgangs vorzeitiger Entlassungen und eines Anstiegs der Anhaltungen bis zum Strafende verändert. Im Vergleich zu 2001 und früher ist die Erhöhung des Anteils der vorzeitigen Entlassungen bei Gefangenen mit Strafzeiten von mehr als drei Monaten markant. Die Zahl der Begnadigungen bzw. Amnestien und Haftbeendigungen nach § 133a StVG ist seit 2008 weitgehend konstant.

Entlassungen aus Strafen über 3 Monate



Entlassungspraxis im regionalen Vergleich⁶⁷

Studien zur bedingten Entlassungspraxis in Österreich fokussierten in der Vergangenheit häufig auf einem regionalen Vergleich. *Pilgram* (2005) verglich beispielsweise die Praxis der vorzeitigen Entlassung 2001 bis 2004 für ein Sample von über 27.000 Gefangenen und konstatierte beachtliche regionale Unterschiede, die auch

⁶⁵ Jugendliche und junge Erwachsene können schon nach einem Monat bedingt entlassen werden (§ 46 Abs. 3 StGB).

⁶⁶ In der Abbildung sind „geistig abnorme“, zurechnungsunfähige Straftäter (untergebracht nach § 21 Abs. 1 StGB) ausgeschlossen.

⁶⁷ Im Folgenden werden sämtliche bedingten Entlassungen, Entlassungen aufgrund von Entscheidungen des Bundespräsidenten, nach § 39 SMG sowie nach § 133a StVG als „vorzeitig“ gewertet, alle anderen Formen der Entlassung mit Ausnahme jener zum Strafende hingegen als „Sonstiges“.

bei Berücksichtigung der Unterschiede in den Straflängen und anderer intervenierender Faktoren (wie z.B. die Häufigkeit teilbedingter Strafen oder von Amnestien und Begnadigungen) nicht verschwanden.⁶⁸

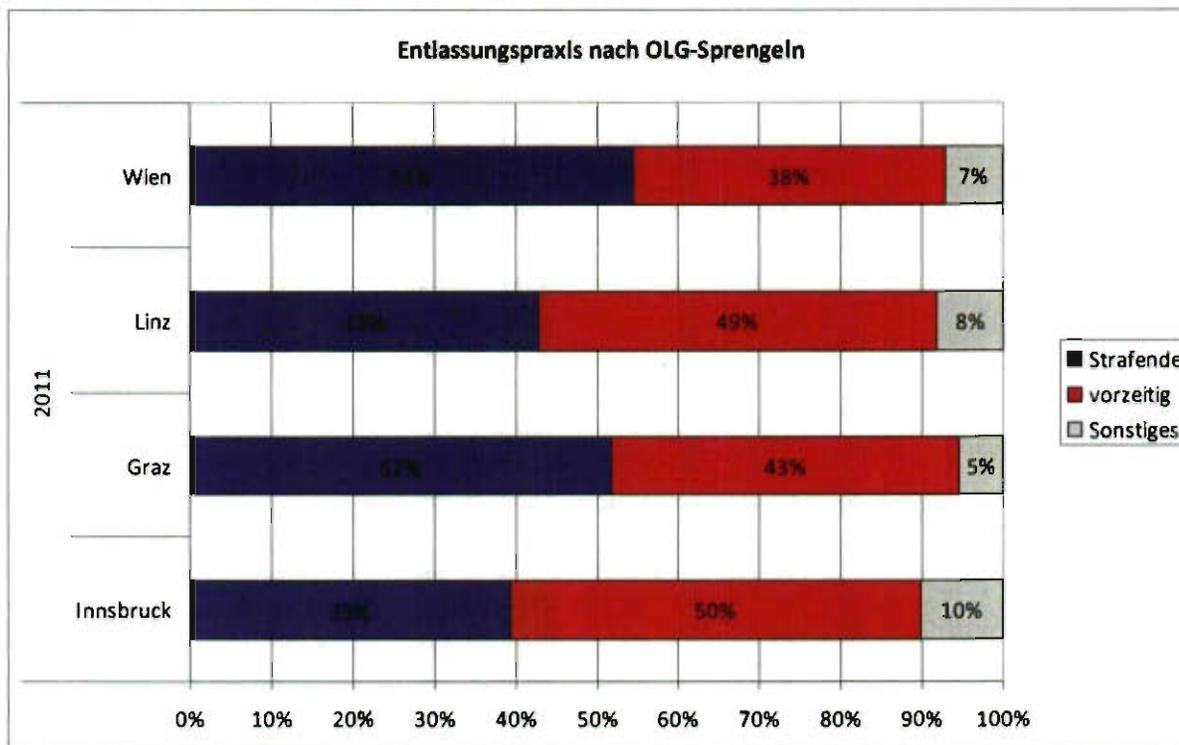
Eine Aufgliederung nach Oberlandesgerichtssprengeln und Entlassungszeitpunkten findet sich in der folgenden Tabelle:

OLG-Sprengel	Entlassung nach Verbüßung der Halbstrafe bzw. zum frühestmöglichen Zeitpunkt (Mindesthaftdauern gemäß § 46 Abs. 1 und 3 StGB)	Entlassung zwischen Verbüßung von der Hälfte und 2/3 der Strafe	Entlassung nach Verbüßung von 2/3 der Strafe	Vorzeitige Entlassung nach dem 2/3-Stichtag
Wien	13%	25%	33%	28%
Graz	26%	19%	34%	21%
Linz	11%	23%	31%	35%
Innsbruck	55%	15%	25%	5%

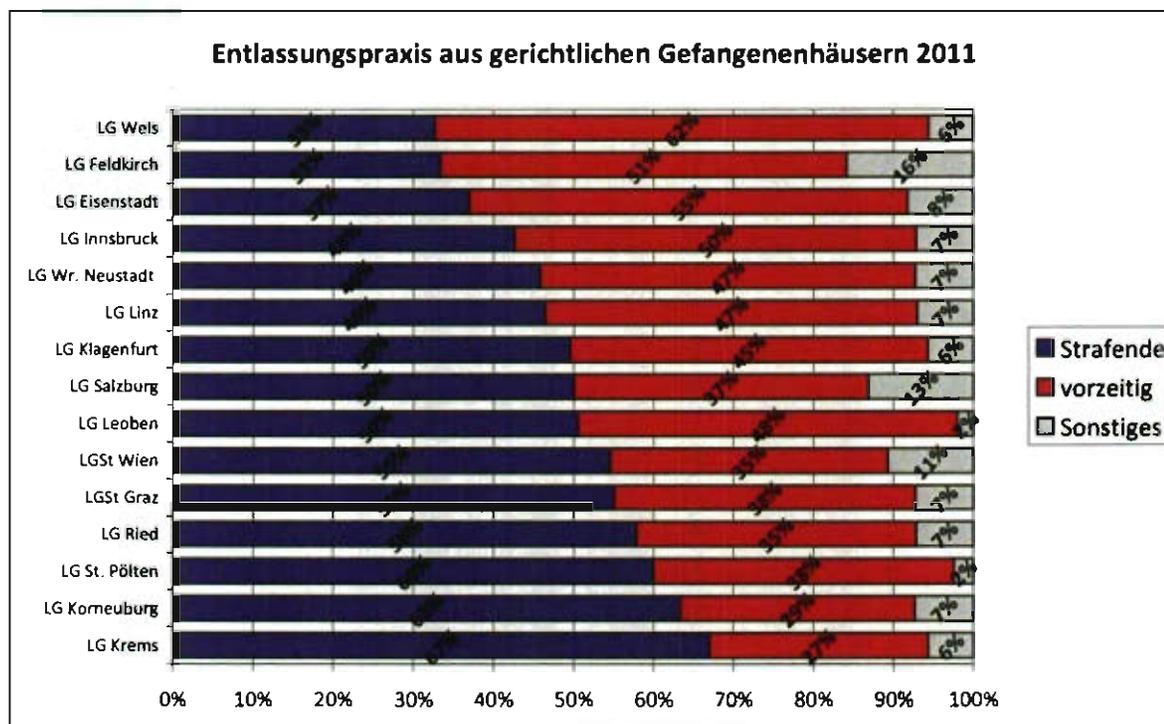
Der Vergleich der Entlassungspraxis aus Gefangenenhäusern im Jahr 2011 zeigt noch immer das bereits in früheren Studien mehrfach konstatierte „Nord-Süd-Ost-West-Gefälle“ bzw. erhebliche regionale Unterschiede in der Entlassungspraxis.

Während in Westösterreich (OLG-Sprengel Innsbruck und Linz) rund 50% bedingt entlassen werden, sind es im OLG-Sprengel Graz mit 43% und im OLG-Sprengel Wien mit 38% deutlich weniger. Bei Entlassungen aus Strafen in der Dauer von zumindest drei Monaten wird im OLG-Sprengel Wien in 54% der Fälle von der Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung Gebrauch gemacht, im OLG-Sprengel Innsbruck in 72% der Fälle.

⁶⁸ Pilgram (2005): Die Praxis der (bedingten) Straffentlassung im regionalen Vergleich. Befunde auf neuer statistischer Grundlage, 79-104 in: Moderner Strafvollzug – Sicherheit und Resozialisierung. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Band 122. Neuer wissenschaftlicher Verlag.



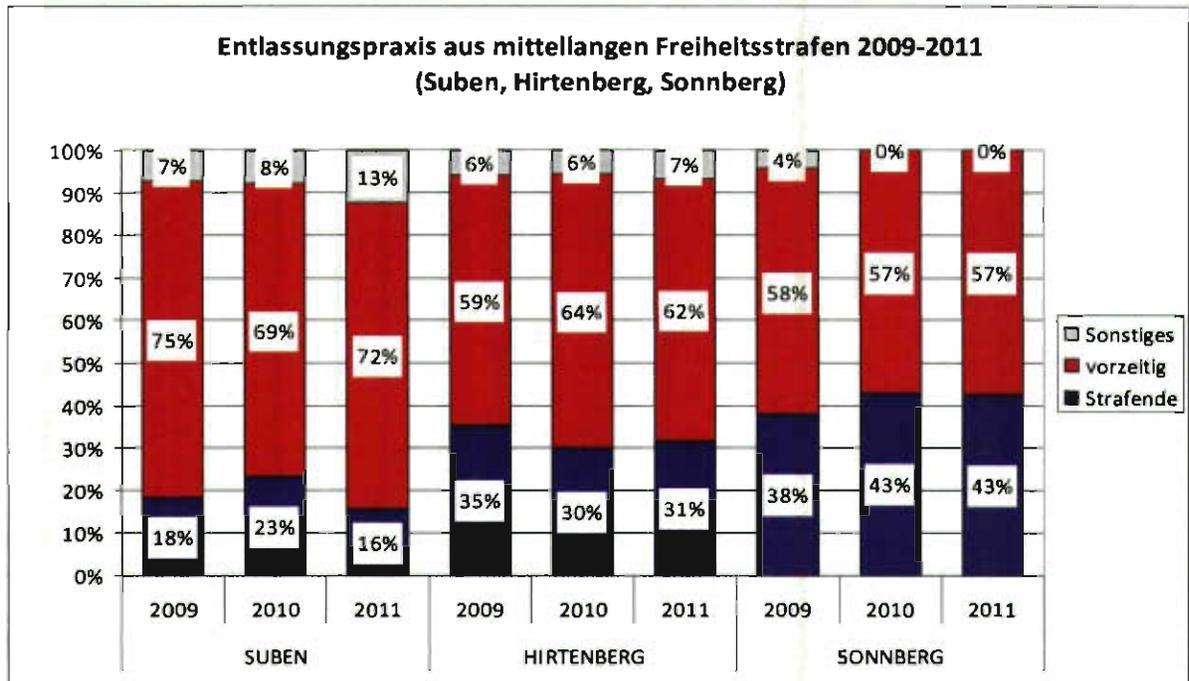
Eine nach Landesgerichtssprengeln differenzierte Betrachtungsweise zeigt, dass der Anteil vorzeitiger Entlassungen von 29% (LG-Sprengel Korneuburg) bis zu 62% (LG-Sprengel Wels) reicht.⁶⁹



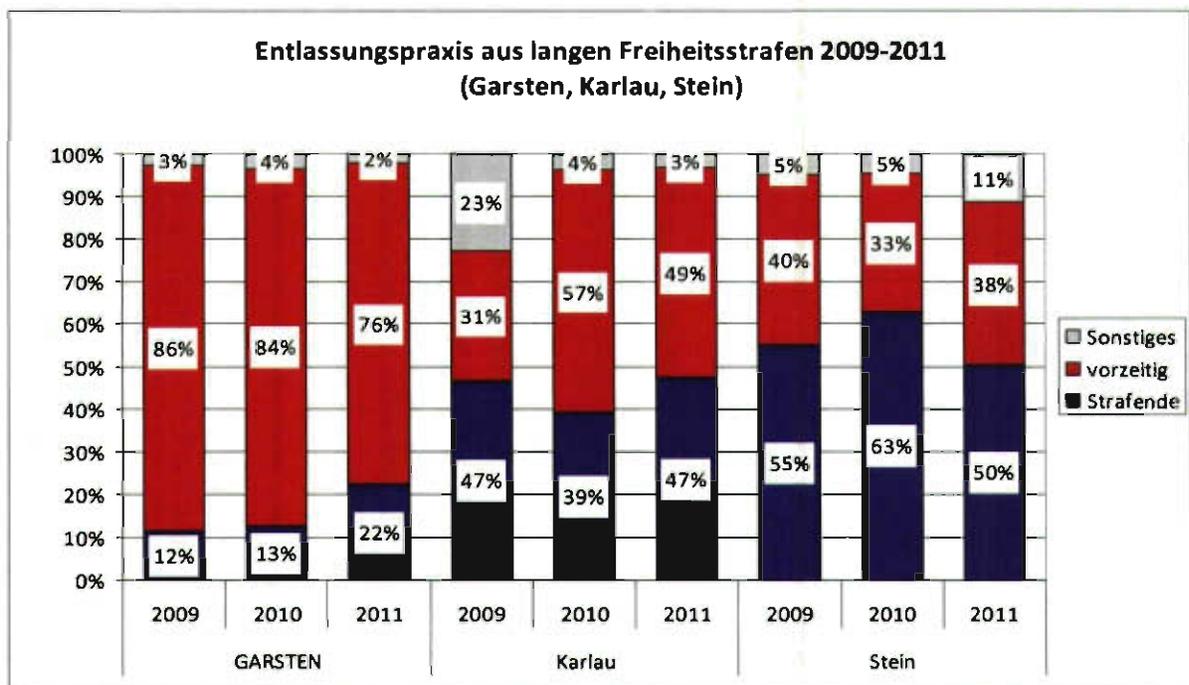
Die beiden folgenden Abbildungen stellen die Entlassungspraxis aus vergleichbaren Strafvollzugsanstalten einander gegenüber, zunächst für Anstalten, in denen

⁶⁹ Die unterschiedlichen Anteile teilbedingter Freiheitsstrafen nach Sprengel wurden hier nicht berücksichtigt.

mittellange Freiheitsstrafen verbüßt werden.⁷⁰ Der größte Anteil bedingt Entlassener findet sich 2009 in Suben (LG Steyr), 2010 in Hirtenberg (LG Wiener Neustadt) und 2011 neuerlich in Suben.



Bei den Strafvollzugsanstalten für lange Freiheitsstrafen gibt es deutliche Unterschiede in der Entlassungspraxis. Während in der Justizanstalt Garsten (LG Steyr) 13% im Jahr 2010 und 22% im Jahr 2011 bis zum Strafende in Haft waren, waren es in der Justizanstalt Graz-Karlau (LG Graz) im Jahr 2010 39% und 2011 47%. Hingegen sank die Zahlen der „Vollverbüßer“ in der Justizanstalt Stein (LG Krems) von 63% auf 50% im Berichtsjahr.



⁷⁰ Nur für Insassen, die aus einer Strafhaft entlassen wurden.

4.2 BESCHREIBUNG DER GEFANGENENPOPULATION NACH SOZIALMERKMALEN, SOZIALE INTERVENTION UND GESUNDHEITSVERSORGUNG

4.2.1 Insassen von Justizanstalten nach Sozialmerkmalen

Grundsätzlich stehen im so genannten „Sozialarbeitermodul“ der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV) Informationen zur familiären Situation, zu Ausbildung und Beruf (höchster Schulabschluss, erlernter bzw. ausgeübter Beruf), zu Einkommen sowie zur Wohnsituation vor der Haft zur Verfügung. Der Anteil der fehlenden Einträge bei diesen Daten ist – trotz deutlicher Verbesserung in den letzten Jahren – noch immer relativ hoch und verhindert in vielen Bereichen aussagekräftige Auswertungen für alle Insassen. Daher werden die Auswertungen, wo nötig, auf ausgewählte Subgruppen – Österreicher, zu denen tendenziell mehr Information vorhanden ist, bzw. Anstalten, in denen die Sozialarbeiter die IVV besser nützen – eingeschränkt.

Relativ gut ausgefüllt und daher für alle Insassen verwendbar ist das Feld über den Familienstand zum Stichtag 1. September 2011. 64% der Gefangenen sind demnach ledig, nur 17% verheiratet und 15% geschieden. Im Vergleich dazu ist die österreichische Wohnbevölkerung über 15 Jahre laut Volkszählungsdaten 2001 mehrheitlich verheiratet, zu weniger als einem Drittel ledig. Selbst wenn man in Betracht zieht, dass die Anstaltenpopulation jünger ist als die österreichische Bevölkerung,⁷¹ sind unterdurchschnittlich viele Insassen verheiratet. Vergleicht man die Gefangenenpopulation beispielsweise mit der Wohnbevölkerung bis zum Alter von 45 Jahren, sind von dieser immer noch deutlich mehr, nämlich 42%, verheiratet.

Weniger gut dokumentiert ist die Wohnsituation der Insassen vor ihrer Inhaftierung. Die meisten derer, für die 2011 Daten zur Verfügung stehen, wohnten vor der Haft in Miete/Untermiete bzw. waren „Mitbewohner“, nämlich 74%; nur 13% waren „unterstandslos“. Gleich hoch ist der Anteil (7%) jener, die entweder in einer öffentlichen Einrichtung wohnten, also kein eigenes Zuhause hatten, oder aber selbst Eigentum am Wohnobjekt angaben.

Fast genau zwei Drittel (66%) der österreichischen⁷² Insassen haben nicht mehr als höchstens einen Pflichtschulabschluss (für 35% ist der Hauptschulabschluss, für 19% das Polytechnikum und für jeweils 6% eine Volks- oder Sonderschule als höchster Abschluss verzeichnet). Fast ein Viertel (24%) hat eine Berufsschule absolviert und nur 9% haben Matura oder einen höheren Abschluss. Im Vergleich dazu liegt der Anteil der Personen mit Matura und/oder Hochschulabschluss österreichweit laut Mikrozensus 2008 (Statistik Austria) bei 24%, der Anteil der Personen mit Pflichtschulabschluss als höchstem Bildungsniveau nur bei 27%. Mit Vorsicht bei der Interpretation aufgrund der fehlenden Werte kann konstatiert werden, dass das Bildungsniveau österreichischer Insassen von Justizanstalten sehr weit unter dem der Allgemeinbevölkerung liegt. Beschränkt man die Auswertung der Variable „Bildung“ auf Österreicher in jenen vier Anstalten, in denen mehr als vier Fünftel der Insassen ei-

⁷¹ Das Durchschnittsalter der Gefangenen betrug zum Stichtag 1. September 2008 35 Jahre.

⁷² Über die Bildung der Insassen im Justizvollzug, gemessen am höchsten Schulabschluss, können nicht für alle Gefangenen Aussagen gemacht werden, da der Anteil der fehlenden Werte über alle Insassen hinweg 62% beträgt. Schränkt man die Betrachtungen auf österreichische Insassen ein, so fehlt bei rund der Hälfte der Insassen ein Eintrag zur Bildung.

nen Eintrag zur höchsten abgeschlossenen Bildung haben, nämlich Wien-Favoriten, Leoben, Feldkirch und Sonnberg, so liegt der Anteil der Pflichtschulabsolventen noch höher, nämlich bei 73%.

18% der österreichischen Insassen, deren Einkommenssituation vor der Inhaftierung in der IVV dokumentiert ist,⁷³ lebte von der Sozial- oder Notstandshilfe, weitere 26% bezogen Arbeitslosengeld und 13% waren überhaupt einkommenslos. Das bedeutet, dass mehr als die Hälfte (57%) dieser Insassen kein (Arbeits)Einkommen hatte. Auch eine Sonderauswertung für jene Anstalten, in denen mindestens 85% der Insassen einen Eintrag zum Feld „Einkommen“ haben (in den Justizanstalten Feldkirch, Wien-Favoriten und Sonnberg), zeigt ein ähnliches Ergebnis: 61% der (österreichischen!) Insassen dieser Anstalten hatten kein (Arbeits)Einkommen vor der Haft.

4.2.2 Soziale Intervention im Strafvollzug

Vollzugsregime: Vollzugsstatus, Ausgang und Freigang

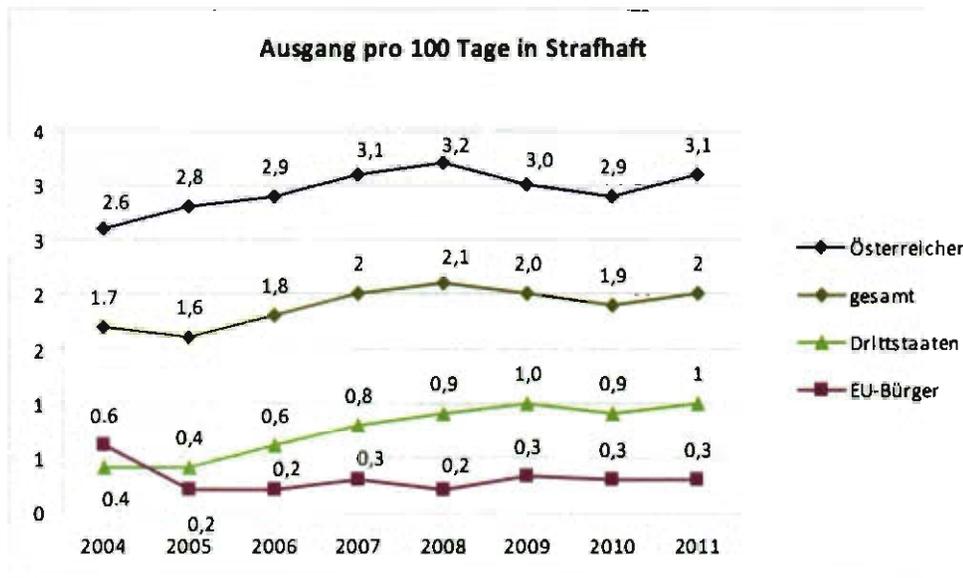
Das Strafvollzugsgesetz sieht differenzierte Formen der Unterbringung für verschiedene Insassengruppen bzw. zu verschiedenen Phasen einer Haft vor. Zum Stichtag 1. September 2011 befand sich der größte Teil der Gefangenen in keiner speziellen Vollzugsform, sondern im Normalvollzug (56%). Ein Fünftel der Insassen war im gelockerten Vollzug (§ 126 StVG) oder im Entlassungsvollzug (§ 144 ff StVG), 16% im Erstvollzug (§ 127 StVG) untergebracht. Bei den Österreichern befindet sich ein größerer Teil im gelockerten oder Entlassungsvollzug als bei Fremden, die häufiger im Normalvollzug angehalten werden. Frauen sind häufiger im gelockerten, Erst- oder Entlassungsvollzug untergebracht als Männer. Bei Jugendlichen stellt der Normalvollzug die Ausnahme dar.

Ausgang gem. § 99a StVG, also das Verlassen der Anstalt für einen gewissen (im Regelfall bis zu zwölfstündigen) Zeitraum, ist einem „nicht besonders gefährlichen Strafgefangenen“ auf sein Ansuchen hin höchstens zweimal im Vierteljahr zu gestatten, wenn dieser wichtige persönliche, wirtschaftliche oder rechtliche Angelegenheiten zu erledigen hat, sowie zur Aufrechterhaltung persönlicher und sozialer Beziehungen. Im gelockerten Vollzug (§ 126 StVG) sowie im Entlassungsvollzug (§ 147 StVG) haben Insassen erweiterte Möglichkeiten, Ausgänge zu erhalten. Die Entscheidung über den Ausgang steht dem Anstaltsleiter zu.

Betrachtet werden Personen, die 2011 aus der Haft entlassen wurden und die nicht ausschließlich in Untersuchungshaft, sondern auch in Strafhaft waren. Insgesamt erhielten 37% dieser Insassen zumindest einmal im Laufe ihrer Haft Ausgang. Die Wahrscheinlichkeit, dass der Anstaltsleiter einen solchen Ausgang gewährt, ist für Insassen verschiedener Herkunft unterschiedlich hoch: 56% der Österreicher bekommen im Rahmen ihrer Strafhaft zumindest einmal Ausgang. Im Gegensatz dazu durften nur 17% der Nicht-Österreicher die Anstalt je auf Ausgang verlassen. Der hohe Anteil der EU-Ausländer, denen niemals Ausgang gewährt wurde, ist v.a. das Ergebnis der restriktiven Praxis gegenüber rumänischen und ungarischen Insassen, den beiden größten Gruppen innerhalb der EU-Bürger in Haft: Nur 3% von ihnen bekamen jemals Ausgang. Mehr als drei Viertel (77%) der Drittstaatsangehörigen waren nie auf Ausgang. Dass mehr Insassen aus Drittstaaten Ausgang erhalten als EU-

⁷³ Bei 59% der österreichischen Insassen ist die Variable „Einkommen“ in der IVV eingetragen.

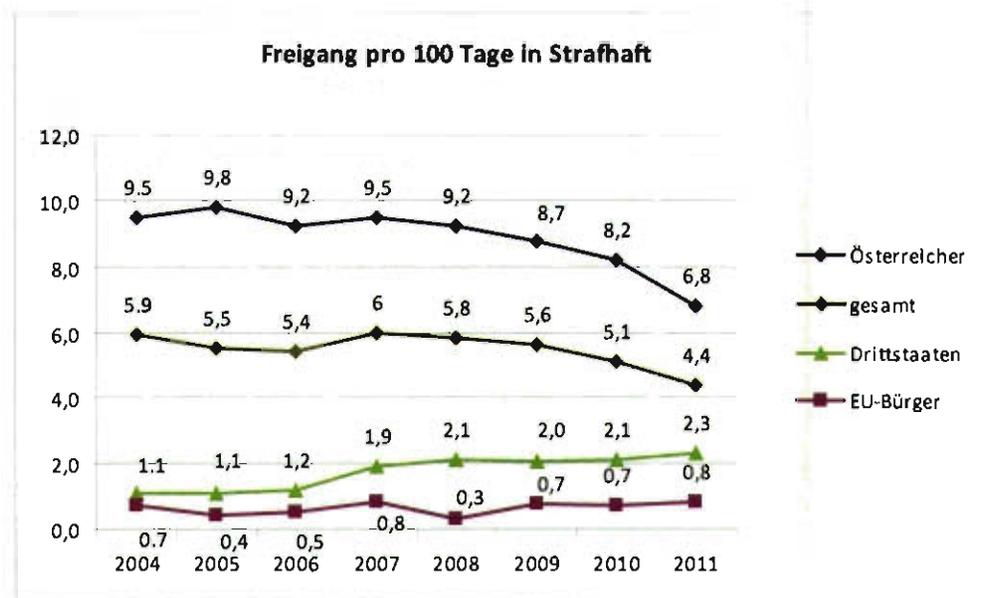
Ausländer, liegt v.a. daran, dass Personen aus ehemaligen „Gastarbeiternationen“ wie der Türkei oder Ex-Jugoslawien relativ häufig Ausgang bekommen. Man geht bei ihnen eher davon aus, dass sie einerseits legitime Gründe für einen Ausgang haben (sie verfügen häufiger über familiäre Kontakte im Inland), andererseits weniger wahrscheinlich nicht mehr in den Strafvollzug zurückkehren (da sie aufgrund von Aufenthaltsverfestigung weniger oft von Abschiebungen nach der Entlassung betroffen sind, als etwa EU-Bürger aus Osteuropa).



Die Abbildung zeigt die Anzahl der Ausgänge pro 100 Strafhafttage für Österreicher und Fremde im Zeitverlauf. Im Jahr 2011 entlassene Österreicher erhielten rund dreimal pro 100 Strafhafttage Ausgang, Drittstaatsangehörige rund einmal, EU-Bürger nur dreimal pro 1.000 Strafhafttage.

Zwischen Frauen und Männern gibt es kaum Unterschiede in der Anzahl der Ausgänge; Erwachsene erhalten im Durchschnitt häufiger Ausgang als Jugendliche und junge Erwachsene.

Freigang gem. § 126 Abs. 2 und 3 StVG meint „Beschränkung oder Entfall der Bewachung bei der Arbeit, auch außerhalb der Anstalt“ sowie das „Verlassen der Anstalt zum Zwecke der Berufsausbildung und -fortbildung oder der Inanspruchnahme ambulanter Behandlungsmaßnahmen“. Insgesamt hatten 84% der Insassen, die aus einer Strafhaft entlassen wurden, im Laufe ihrer Haft keinen Freigang. Von den Österreichern waren 24% (zumindest einmal) auf Freigang, bei den Drittstaatsangehörigen sind es 9%, bei EU-Ausländern nur 4%. Vergleicht man die durchschnittliche Anzahl der Freigänge während einer Strafhaft über die Jahre und zwischen verschiedenen Gruppen, so erweist sich wieder das Merkmal Nationalität (und Integration) als das wichtigste. Im Jahr 2011 erhielten Österreicher in 100 Strafhafttagen rund sieben Freigänge, Drittstaatsangehörige zwei und EU-Bürger in 1.000 Tagen nur acht Freigänge. Der gegenüber den Vorjahren beobachtbare, dem gegenüber noch verstärkte Rückgang bei der Gewährung von Freigängen insbesondere bei Österreichern ist vor allem auf die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrestes zurückzuführen.



Arbeit und Beschäftigung im Strafvollzug

Der Strafvollzug hat dafür Vorsorge zu treffen, dass „jeder Strafgefangene nützliche Arbeit verrichten kann“ (§ 45 StVG). Gemäß § 44 StVG sind arbeitsfähige Strafgefangene dazu verpflichtet, Arbeit zu leisten. Untersuchungshäftlinge sind nicht zur Arbeit verpflichtet, können jedoch bei verfügbarer Arbeit ebenfalls arbeiten (§ 187 StPO). Die Höhe der Arbeitsvergütung orientiert sich am Kollektivvertragslohn für Metallarbeiter.⁷⁴ 75% der Arbeitsvergütung werden als Beitrag zu den Kosten des Vollzuges einbehalten. Das verbleibende Entgelt wird nach Abzug eines Beitrags zur Arbeitslosenversicherung je zur Hälfte als Hausgeld ausgezahlt und als Rücklage gutgeschrieben.

Eine Kennzahl zur Beschäftigungssituation in Haft ist die sogenannte Beschäftigungsquote.⁷⁵ Die durchschnittlich von einem Insassen pro Woche in gerichtlichen Gefangenenhäusern gearbeitete Stundenzahl beträgt rund zwölf Stunden und variiert zwischen neun (Eisenstadt) und 19 Stunden (Klagenfurt). In Strafvollzugsanstalten kann in der Regel mehr gearbeitet werden als in gerichtlichen Gefangenenhäusern, nämlich durchschnittlich rund 21 Stunden in der Woche. Die Wochenarbeitszeit schwankt zwischen 17 Stunden in Hirtenberg und 24 Stunden in Graz-Karlau. In den Sonderanstalten für den Maßnahmenvollzug wurde im Jahr 2011 durchschnittlich 18 Stunden in der Woche gearbeitet: 21 Stunden in Wien-Favoriten, 18 Stunden in Wien Mittersteig und 15 Stunden in Göllersdorf.

Gefangene werden in fünf Vergütungsstufen entlohnt, die einen Hinweis auf die Qualifikationserfordernisse für die Arbeit geben. In Summe verteilen sich die geleisteten Stunden nach Vergütungsstufen im Jahr 2011 wie in folgender Abbildung dargestellt.

⁷⁴ Für leichte Hilfsarbeiten wurden 2011 5,10 Euro pro Stunde bezahlt; der Stundenlohn erhöht sich in fünf Stufen auf bis zu 7,64 Euro für die „Arbeiten eines Vorarbeiters“ (§ 52 StVG iVm mit der Verordnung BGBl. II Nr. 450/2010).

⁷⁵ Die Beschäftigungsquote, eine von Vollzugsdirektion und BRZ GmbH entwickelte Leistungskennzahl, beschreibt die pro Woche bzw. Monat geleisteten Stunden differenziert nach Anstalten.



Im Durchschnitt verdiente ein im Jahr 2011 entlassener Insasse einer österreichischen Justizanstalt 4,67 Euro pro Strafhafttag, nach Abzug der Vollzugskosten- und Versicherungsbeiträge.⁷⁶ Bei Ausländern (EU-Bürger 4,55 Euro; andere 4,08 Euro), die 2011 entlassen wurden, liegt der durchschnittliche Arbeitsverdienst etwas niedriger als bei Österreichern (5,06 Euro). Ein 2011 entlassener Mann verdiente 4,74 Euro pro Strafhafttag, eine im selben Jahr entlassene Frau 3,97 Euro. Jugendliche (5,91 Euro) und junge Erwachsene (5,83 Euro) verdienten durchschnittlich mehr als Erwachsene pro Tag in Strafhaft.

Aus- und Fortbildung im Strafvollzug⁷⁷

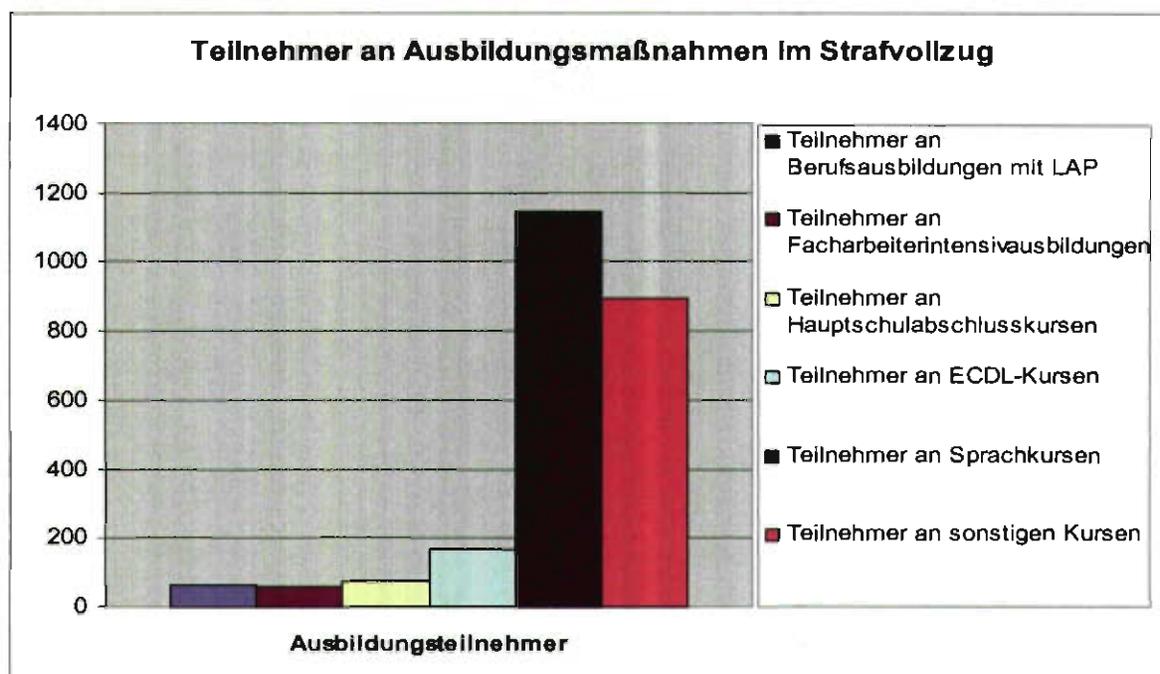
Im Jahr 2011 haben in den österreichischen Justizanstalten insgesamt 2.970 InsassInnen an Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen, dafür wurde ein Betrag von EUR 453.537,42⁷⁸ aufgewendet.

Die Ausbildungsmaßnahmen orientieren sich am Bedarf der inhaftierten Personen sowie an den Interessen des Arbeitsmarktes, um den Insassen eine Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Daher gestaltet sich das Bildungsangebot in den österreichischen Justizanstalten immer vielfältiger und differenzierter.

⁷⁶ Der Verdienst kann mittels IVV-Daten nicht getrennt U-Haft- und Strafhaftzeiten zugerechnet werden. Wenn man das Einkommen aus Beschäftigung in Haft auf die Strafhaftzeit umlegt, wird es überschätzt, weil manche Gefangene bereits vor dem rechtskräftigen Urteil noch in U-Haft Arbeiten verrichten und eine Arbeitsvergütung bekommen. Die Auswertungen beziehen sich auf Entlassungsdaten, da erst bei der Entlassung Aussagen über den während der Haft erworbenen Arbeitsverdienst gemacht werden können.

⁷⁷ Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden in der IVV nicht in einer Weise erfasst, die personenbezogene Auswertungen zuließe.

⁷⁸ Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr ist auch auf eine Verbesserung der Datengrundlagen zurückzuführen.



Am häufigsten nehmen InsassInnen an Sprachkursen teil (1.147 TeilnehmerInnen), gefolgt von nicht näher spezifizierten Maßnahmen wie z.B. Staplerkursen (894 TeilnehmerInnen). Qualifizierte Berufsausbildungen und Bildungsabschlüsse sind kosten- und zeitintensiv. Die InsassInnen werden daher einem Auswahlverfahren unterzogen, in dem neben der fachlichen Eignung auch die Motivationsbereitschaft hinterfragt wird. 2011 gab es 63 Berufsausbildungen mit Lehrabschlüssen und 58 Facharbeiterintensivausbildungen. Weiters wurden 76 Hauptschulabschlüsse erreicht – und im Bereich der sonstigen Qualifizierungsmaßnahmen haben 166 InsassInnen an ECDL Kursen teilgenommen.

4.2.3 Drogenbezogene Strategien und Gesundheitsversorgung in den Justizanstalten

Die allgemeine Gesundheitsversorgung in Haftanstalten ist für Österreich im Strafvollzugsgesetz, im Suchtmittelgesetz, in verschiedenen Erlässen und in den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen (European Prison Rules, EPR) geregelt.

Die Finanzierung der allgemeinen Gesundheitsversorgung im Gefängnis erfolgt unmittelbar mit Mitteln der öffentlichen Hand⁷⁹, die InsassInnen sind nicht krankenversichert. Die Krankenbehandlung erfolgt nach dem Äquivalenz- und Gleichbehandlungsprinzip, das u.a. in den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen formuliert ist. Aus dieser Angleichung an die Maßstäbe der öffentlichen Gesundheitsversorgung in Freiheit ergibt sich, dass auch in der Haft z.B. eine Substitutionsbehandlung erfolgt.

Zum Stichtag 1. Oktober 2011 standen in beinahe allen Justizanstalten insgesamt 856 Personen in Substitutionsbehandlung, was einem Anteil von über 10,2% der Insassen entspricht. Damit ist erfreulicherweise gegenüber den Vorjahren ein leichter Rückgang der substituierten Insassen zu erkennen. Mit einem Anteil von 51,6% ist

⁷⁹ Eine ausführliche Darstellung der medizinischen Versorgung im Straf- und Maßnahmenvollzug findet sich im Bericht des Rechnungshofs dazu, Reihe Bund 2012/3.